

**Der Grosse Rat        Le Grand Conseil**  
**des Kantons Bern    du canton de Berne**

Mittwoch (Abend), 24. Januar 2018

---

**Gesundheits- und Fürsorgedirektion**

**89        2017.RRGR.366        Motion 133-2017 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri)**  
**Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen!**

Vorstoss-Nr.:                        133-2017  
Vorstossart:                            Motion  
Eingereicht am:                        06.06.2017  
Eingereicht von:        SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) (Sprecher/in)  
    SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)  
    SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)  
Weitere Unterschriften:            18  
RRB-Nr.: 1082/2017                        vom 18. Oktober 2017  
Direktion:                            Gesundheits- und Fürsorgedirektion

**Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen!**

Der Regierungsrat wird beauftragt, Projekte im Bereich der frühen Förderung verstärkt zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass mehr Kinder in allen Regionen von den Angeboten profitieren.

Begründung:

Der Kanton Bern hat auf der Grundlage des Konzepts frühe Förderung von 2012 in der Vergangenheit verschiedene Test-Projekte erfolgreich unterstützt. Von entsprechenden Angeboten konnten beispielsweise Kinder in Bern, Biel, Langenthal oder Ostermundigen profitieren.

Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotprojekte braucht es nun ein stärkeres Engagement zu Gunsten der Kinder in allen Gemeinden. Die Evaluation der verschiedenen Angebote im Bereich der frühen Förderung zeigt, dass sich die bei kleinen Kindern eingesetzten Mittel besonders lohnen.

**Antwort des Regierungsrats**

Das Konzept frühe Förderung als Bericht des Regierungsrates wurde 2012 vom Grosse Rat grossmehrheitlich verabschiedet. Gleichzeitig wurde dem Budget zur Umsetzung der im Konzept beschriebenen Massnahmen zugestimmt.

Das Konzept definiert verschiedene Massnahmen in 10 Handlungsfeldern. Handlungsfeld 8 sieht vor, die Pilotstandorte des Hausbesuchsprogramms schrittweise zu sichern und das Angebot im ganzen Kanton verfügbar zu machen. Da es sich bei den Pilotstandorten um die in der Motion genannten Gemeinden handelt, geht der Regierungsrat davon aus, dass die Motion primär auf die kantonsweite Verfügbarkeit von Hausbesuchsprogrammen abzielt.

Tatsächlich wurde dieses Angebot positiv evaluiert und ein deutlicher Nutzen für die teilnehmenden Familien festgestellt (u. a. bessere Entwicklung der Kinder, Verbesserung der elterlichen Erziehungsfähigkeiten, Vernetzung der zuvor isolierten und schwer erreichbaren Familien). Die Gemeinden beteiligen sich nach aktuell geltendem Mitfinanzierungskonzept zu 2/3 an den Kosten.

Der Motionär hat Recht, dass der vorgesehene kantonsweite Ausbau bislang kaum erfolgt ist. Neben den Pilotstandorten konnte lediglich ein neuer Standort in Köniz aufgebaut werden. Von den für die Unterstützung von schrittweise budgetierten 1.2 Mio. Franken (vor Lastenausgleich) wird derzeit knapp die Hälfte eingesetzt. Damit sind bereits budgetierte Mittel für den weiteren Ausbau vorhanden. Der Regierungsrat hat jedoch erkannt, dass sich schrittweise in der derzeitigen Form nicht für alle Gemeinden eignet. Der Aufbau einer Koordinationsstelle ergibt nur dann einen Sinn, wenn eine Minimalzahl an Familien in der Gemeinde zur Zielgruppe des Angebotes gehört (Akkumulation von Belastungen, von anderen Angeboten nicht erreichbar). Zudem eignet sich das Programm v. a. dann, wenn die Zielgruppe in relativ homogene Kultur- und Sprachkreise gegliedert ist.

Die GEF ist deshalb dabei zu prüfen, in Zusammenarbeit mit der Mütter- und Väterberatung Bern ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm (parallel zu den bisherigen Standorten mit schrittweise)

zu entwickeln. Durch die Nutzung des Regionalstellennetzes soll damit insbesondere kleineren und ländlichen Gemeinden ermöglicht werden, auch bei einem Bedarf nur für einzelne Familien das Angebot mit geringem administrativem Aufwand und mit kantonaler Unterstützung einzukaufen. Dadurch würde das für diese Massnahme vorgesehene Budget ausgeschöpft. Eine Budgeterhöhung ist indes ausgeschlossen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

**Präsidentin.** Wir kommen zum letzten Traktandum dieser verlängerten Novembersession, zum Traktandum 89 «Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen!». Es handelt sich um eine Motion. Die Regierung ist bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen. Wir führen eine freie Debatte, und ich gebe dem Motionär, Grossrat Näf, das Wort.

**Roland Näf, Muri (SP).** Es ist das letzte Geschäft dieser Session. Ich hoffe, Sie haben noch nicht gepackt und denken nicht, dass jetzt noch der Näf mit einem Anliegen kommt. Es ist ein wichtiges Thema. Wenn ich mir den ganzen Bildungsbereich vorstelle, habe ich den Eindruck, dass das Thema Frühförderung als letztes Traktandum, aber wahrscheinlich das Wichtigste im ganzen Bildungssystem ist. Wenn ich an alle die Kinder zurückdenke, die ich während meiner vierzigjährigen Schultätigkeit unterrichtet habe, und die beim Berufseinstieg oder bereits während der Schulzeit Schwierigkeiten hatten, stelle ich immer wieder dasselbe Problem fest: die mangelnde Unterstützung in den ersten Lebensjahren. Dies prägt ein Kind so stark, dass eine Korrektur in späteren Jahren kaum mehr möglich ist. Wenn man bedenkt, was Kinder ohne diese Unterstützung und Förderung später in einer Gesellschaft auslösen, wie teuer dies wird – ich denke dabei an die Sozialhilfe und das Problem der Integration, die relativ viel Geld kostet –, muss in diesen Bereich investiert werden, mehr als im Moment. Die Aussage des Regierungsrats, der GEF und von Herrn Schnegg, in der die Wichtigkeit der Frühförderung anerkannt wird, haben mich selbstverständlich gefreut. Dafür möchte ich mich bei ihm bedanken. Vielen Dank.

Was tun wir im Moment? In den grösseren Agglomerationen, wie beispielsweise in den Gemeinden Köniz oder Langenthal, haben wir als Anfang Testprojekte durchgeführt. Sie können in der Antwort des Regierungsrats nachlesen, dass die Tests sehr erfolgreich verlaufen sind. Es ging konkret darum, Familien zu Hause zu besuchen und dort den Eltern zu zeigen, wie sie ihr kleines Kind unterstützen können. Dies ist sehr gut gelungen. Ich frage mich nun, ob wir die Kinder nur in diesen Testgemeinden und in den Agglomerationen unterstützen wollen. Wenn wir heute schauen, wo sich die Familien mit den grössten Schwierigkeiten befinden, zeigt es sich, dass sich diese nicht mehr nur in den Agglomerationen von Biel oder Bern aufhalten, wie dies vor rund zwanzig bis dreissig Jahren noch der Fall war. Wenn Sie beispielsweise die Population im Lauterbrunnental oder in Frutigen betrachten, wo sehr viele Leute im Tieflohnsegment leben und zu kämpfen haben, kann ich mir nicht erklären, weshalb wir nur die grossen Agglomerationen mit bereits bestehenden Projekten unterstützen wollen. Ich komme nun noch zum Stichwort «prüfen». Der Regierungsrat will das von ihm wichtig erachtete Anliegen trotzdem nur prüfen. «Er will es prüfen» heisst schlussendlich, prüfen, ob dies tatsächlich von Bedeutung ist. Wir haben sehr erfolgreich verlaufene Testprojekte durchgeführt. Dies können Sie in der Antwort des Regierungsrats nachlesen. Wir müssen nicht noch einmal prüfen. Die Frage des Geldes taucht auch immer wieder auf. Der Regierungsrat schreibt – ich zitiere für jene, die den Text nicht gelesen habe: «Von den für die Unterstützung von schrittweise budgetierten CHF 1.2 Mio. (vor Lastenausgleich) wird derzeit knapp die Hälfte eingesetzt. Damit sind bereits budgetierte Mittel für den weiteren Ausbau vorhanden.» Das Geld ist also vorhanden. Nun geht es darum, das Ganze anzupacken. Interessant ist die Aussage des Regierungsrats im letzten Abschnitt der Antwort. Er schreibt, man habe mit der Mütter- und Väterberatung bereits Kontakt aufgenommen. Man weiss also, wie man es angehen könnte. Man weiss sogar, wie es mit einzelnen Familien im ländlichen Raum angegangen werden könnte. Wo ist das Problem? Aus diesem Grund soll nicht mehr geprüft, sondern gehandelt werden.

**Präsidentin.** Es haben sich keine weiteren Motionäre gemeldet. Wir kommen zu den Fraktionen. Für die SVP-Fraktion hat Grossrat Fuchs das Wort.

**Thomas Fuchs, Bern (SVP).** Roland Näf hat es erwähnt, es ist das letzte Geschäft. Sie haben es gehört: Es ist noch Geld vorhanden. Die Kohle ist da und muss also auch ausgegeben werden. Dies

ist ein typischer SP-Vorstoss. Die SP hat gemerkt, dass noch Geld vorhanden ist, und dieses muss natürlich ausgegeben werden. Wir sehen das nicht so. Wenn es nicht ausgegeben wird, besteht möglicherweise kein Bedarf. Nicht jeder Kredit muss zwangsweise ausgeschöpft werden. Wenn im Internet nach dem Stichwort «Hausbesuchsprogramm» gesucht wird, erscheint beispielsweise die Spitex, allenfalls etwas aus dem Rotlichtmilieu, aber es erscheinen auch die angesprochenen Programme für die ganz Kleinen. In Bern gibt es zu den angebotenen Hausbesuchen jeweils einen Prospekt in Deutsch, Albanisch, Arabisch, Englisch, Französisch, Somalisch, Tamilisch, Türkisch und so weiter. Zu diesem Angebot gehört ein wöchentlicher Besuch zu Hause, bei dem jedes Mal ein Buch, eine Spielidee oder ein Spiel mitgebracht wird. Dies mag interessant sein und gibt möglicherweise für gewisse Personen interessante Jobs. Wir sind aber der Meinung, dass die Eltern gefordert sein sollten. Ich weiss, dass beim Bezug von Medikamenten eine Packungsbeilage enthalten ist, in der auf die Nebenwirkungen hingewiesen wird. Bei einem Kind gibt es keine Packungsbeilage, die besagt, welche Aufwendungen geleistet werden müssen. Ich glaube, das Problem liegt an einem anderen Ort. Dieses kann nicht mit einem Hausbesuchsprogramm im Lauterbrunnental oder wo auch immer gelöst werden. Wir sind der Meinung, dass es wie bisher weiterlaufen sollte. Wir lehnen das Postulat ab. Dies heisst allerdings nicht, dass wir generell gegen Frühförderung sind. Aber wir befinden uns nicht an dem Punkt, bei dem die Kohle um jeden Preis ausgegeben werden muss.

**Monika Gygax-Böniger, Obersteckholz (BDP).** «Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen!» – das ist ein Thema, das im Grossen Rat bereits im Jahr 2012 als prüfenswert und unterstützungswürdig beurteilt wurde. Wir von der BDP können im Kern immer noch zu dieser Unterstützung stehen und im Bedarfsfall der frühen Förderung zustimmen. Wir hatten aber bereits im Jahr 2012 den Eindruck, dass es möglicherweise nicht für den ganzen Kanton und damit auch nicht für alle Gemeindestrukturen der richtige Weg ist. Es braucht nicht in jeder Region beziehungsweise in jeder Gemeinde das gleiche Angebot. Unterschiedliche Bedürfnisse müssen im Projekt entsprechend berücksichtigt werden. Aus diesem Grund begrüssen wir die Bemühungen des Regierungsrats, wonach er prüft, ob und in welcher Form Anpassungen vorzunehmen sind.

Die BDP hat aber noch eine grundsätzliche Bemerkung zu den letzten zwei Sätzen der Regierungsratsantwort. Seit 2012, also seit fünf Jahren, wird für diese Unterstützung jeweils nur knapp die Hälfte der budgetierten rund 1,2 Mio. Franken verwendet. Wir von der BDP erwarten von der Regierung, dass nicht verwendetes beziehungsweise nicht angefordertes Geld zu einer schnelleren Anpassung des Budgets führt. Wenn in einem Budget derart viel Luft enthalten ist, sollte dies schneller geschehen. Als Grosser Rat könnten wir uns sonst die Frage stellen, in wie vielen anderen Positionen des kantonalen Budgets noch Luft vorhanden ist. Dies darf nicht sein. Wir von der BDP erwarten ehrliche Zahlen im Budget und dies nur für benötigte Ausgaben. Wir sagen aber Ja zum Postulat.

**Präsidentin.** Darf ich um mehr Ruhe im Saal bitten? Ich weiss, es gibt Personen, die der Meinung sind, man könne schon nach Hause gehen und die bereits am Packen und Aufräumen sind. Versuchen Sie, dies leiser zu tun. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion spricht Grossrätin Gabi.

**Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP).** Ich spreche sowohl als Mitmotionärin als auch für die Fraktion. Der Schlüssel zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit liegt, auch für benachteiligtere Familien, in der frühen Förderung. Die Evaluation hat klar aufgezeigt, dass sich Angebote im Bereich der frühen Förderung besonders lohnen. Auch der Regierungsrat sagt deutlich, dass das angesprochene Angebot positiv evaluiert und für die Familien, welche am Projekt teilgenommen haben, ein deutlicher Nutzen festgestellt worden ist. Dabei ist vor allem die bessere Entwicklung der Kinder, die Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und die Vernetzung von vorher isolierten und schwer erreichbaren Familien zu erwähnen. Dies sind alles sehr, sehr wichtige Faktoren. Die Pilotprojekte konnten erfolgreich durchgeführt werden, unter anderem in Bern, Biel, Langenthal und Ostermündigen. Sie konnten es lesen.

In einem zweiten Schritt ist es nun wichtig, zu gewährleisten, dass Kinder in allen Gemeinden davon profitieren können, also nicht nur jene in den Städten und Agglomerationen, sondern auch Kinder in ländlichen Gemeinden. Der Regierungsrat bestätigt, dass ein kantonsweiter Ausbau noch nicht erfolgt ist. Es stellt sich die Frage, weshalb. Das Budget besteht, die Gelder sind bereit und sinnvoll investiert, lieber Grossratskollege Fuchs. Das Projekt liegt vor, die Zusammenarbeit mit der Mütter- und Väterberatung funktioniert. Roland Näf hat dies erwähnt. Es spricht nichts dagegen, den Vorstoss in Motionsform anzunehmen. Weshalb der Regierungsrat, den Vorstoss nur in Postulatsform

entgegennehmen will, kann ich nicht nachvollziehen. Also, setzen Sie das ausgearbeitete, bereits finanzierte Projekt möglichst rasch um, sodass auch die ländlichen Gemeinden und ihre Kinder davon profitieren können. Das Projekt soll zeitlich nicht weiter verzögert oder behindert werden. Ich danke für die Unterstützung und für den Willen des Regierungsrats.

**Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP).** Der Vorstoss mit seiner kurzen Begründung und der kurzen Antwort des Regierungsrats zielt auch für uns in die richtige Richtung. Die Regierung gibt dem Motionär recht darin, dass der vorgesehene, kantonsweite Ausbau bisher nicht erfolgt ist. Die budgetierten Mittel für den Weiterausbau sind vorhanden. Deshalb soll die GEF prüfen, wie die Förderung der Kinder in allen Regionen ausgedehnt werden kann. Die FDP empfiehlt die Annahme als Postulat.

**Christine Schnegg, Lyss (EVP).** Diese Motion fordert eine breitere Unterstützung von Projekten im Bereich der frühen Förderung. Mir persönlich, aber auch der ganzen EVP, entspricht diese Forderung vollumfänglich. In der Begründung gehen die Motionäre vor allem auf die Hausbesuchsprogramme ein, die in den erwähnten Pilotgemeinden erfolgreich umgesetzt wurden.

Ich gebe hier meine Interessenbindung bekannt und mache nicht mehr allzu viel Werbung in eigener Sache. Ich bin Präsidentin der Mütter- und Väterberatung. Wir übernehmen die Federführung in diesen Hausbesuchsprogrammen. Es ist bereits ein Konzept unterwegs, Gelder sind eingestellt, und zusammen mit der GEF wird die ganze Thematik bereits diskutiert. Ich möchte Ihnen herzlich empfehlen, diese Motion zu unterstützen.

**Christoph Grimm, Burgdorf (glp).** Frühes Fördern ist sehr, sehr wichtig. Die Motionäre fordern genau das Richtige. Es macht Sinn, in diesen Bereich zu investieren, Thomas Fuchs. Als Steuerzahler können Sie damit Steuern sparen. Nicht heute, aber in dem Moment, in dem eine Wirkung erzielt wird. Es ist wirklich wichtig. Ausgaben, die heute für die in dieses Programm aufgenommenen Kinder getätigt werden sowie für Eltern, die beraten werden und für Kinder, die davon profitieren können, können später eventuell bei den Kosten der Integration und besonderen Massnahmen (IBEM) eingespart werden. Wir haben für IBEM, also die individuellen Fördermassnahmen in der Schule, im November/Dezember Einsparungen vorgenommen. Ob wir für diesen Bereich möglicherweise weniger brauchen, kann zum jetzigen Zeitpunkt, wo wir Ja oder ein Nein sagen, selbstverständlich noch nicht vorhergesehen werden. Es ist wichtig, zu starten, vor allem weil auch die Regierung der Meinung ist, dass die Massnahmen richtig, gut und bereit sind. Wir wissen auch bereits, über welche Kanäle die Beratungen in Auftrag gegeben werden können. Es ist völlig falsch, dies zu unterbinden.

Die BDP hat eine ehrliche Budgetierung verlangt. Es ist nicht unehrlich budgetiert, wenn die für einen Pilotversuch 1,2 Mio. Franken gesprochenen Gelder von den Gemeinden noch nicht eingefordert wurden. Als Beispiel erwähne ich die Stadt Burgdorf, die dies das Programm im Jahr 2016 einführen wollte. Leider hat der Stadtrat diese Einführung mit etwa einer Stimme Unterschied abgelehnt. Das ist schade. Weshalb diese Ablehnung? Der Grund war nicht, dass der Stadtrat das Projekt nicht wollte, sondern weil die Fakten nicht klar waren. Einige Ratsmitglieder verstanden nicht, worum es ging. Deswegen wurde das Ganze mit einer Stimme Unterschied abgelehnt worden. Wir sind in Burgdorf daran, erneut einen Vorstoss einzureichen. Dieses Mal werden wir den Stadtrat richtig informieren. Ich kann Ihnen garantieren, Burgdorf wird dies umsetzen und viele anderen Gemeinden auch. Es geht uns nicht darum, dass eine flächendeckende Einführung ein Muss sein soll. Es gibt möglicherweise Gemeinden, die das Hausbesuchsprogramm gar nicht brauchen. Aber Gemeinden, die der Meinung sind, dies sei nötig, weil sie Eltern, Familien mit Migrationshintergrund haben, muss Hilfe angeboten werden können. Wir alle sagen: «Lernt endlich Deutsch!» Wie wollen wir dies erkennen, wenn uns die entsprechenden Programme nicht zur Verfügung stehen? Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen. Übrigens ist es erstaunlich, dass in der Antwort von Koordinationsstellen und so weiter gesprochen wird. Solche wurden von den Motionären nicht verlangt. Davon haben sie nicht gesprochen.

Das Fazit der glp: Was soll noch geprüft werden? Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist alles positiv. Gemeinden, die dies wollen, sollen die Umsetzung angehen können. Mittel sind noch vorhanden. Wir sind uns bewusst, dass wahrscheinlich ein noch höherer Betrag notwendig sein wird. Dies ist klar. Konkrete Instrumente sind nicht verlangt worden. Also unterstützen Sie die Umsetzung, und helfen Sie mit, die Motion zu überweisen. Damit werden wir sparen.

**Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU).** Das Fundament für einen gesunden Staat sind gesunde Familien. Dies ist ein wichtiger Leitsatz für die EDU-Fraktion. Durch die zunehmende Erosion gesunder Familienstrukturen, stehen wir als EDU-Fraktion immer wieder vor einem Dilemma. Einerseits ist es sicher sinnvoll, die bestehenden Probleme an sozialen Brennpunkten präventiv anzugehen. Andererseits übernimmt der Staat auch in diesen Bereichen immer mehr die Verantwortung. Dieses Engagement ist nicht kostenlos und muss von Bürgerinnen und Bürgern getragen werden. Wie der Regierungsrat ausführt, wird das Konzept Frühförderung zu zwei Dritteln von den Gemeinden mitfinanziert. Aus Sicht der EDU-Fraktion sollte aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die finanzielle Verantwortung für die Frühförderung von Kindern noch stärker bei den Gemeinden angesiedelt werden. Diese können den Handlungsbedarf am besten orten und beurteilen. Die bereits entwickelten Pilotprojekte sind sicher sinnvoll, und es ist sicher gut, wenn die Gemeinden bei Bedarf darauf zurückgreifen. Wir werden noch den Ausführungen des Gesundheitsdirektors folgen. Trotzdem wird die Mehrheit der EDU-Fraktion diesen Vorstoss wohl ablehnen.

**Präsidentin.** Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecherinnen oder -sprecher gemeldet. Wir sind bei den Einzelsprecherinnen und -sprechern angelangt. Als Erstes hat Grossrätin Geissbühler das Wort.

**Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP).** Die Forderung ist eigentlich nur eine frühe Förderung. Ich bin dafür, dass der Regierungsrat die verschiedenen Projekte prüft. Ich kenne das Projekt mit den Hausbesuchen bei Familien. Fast alle haben davon gesprochen. Dies ist sicher sehr gut und hat Erfolg. Aber ich kenne auch andere Projekte, wie sie bei uns für Migrationsfamilien angeboten werden. Dabei werden die Kinder von den Familien getrennt. Die Mütter hingegen sitzen den ganzen Tag lang herum und werden nicht einbezogen. Die Kinder können danach unsere Sprache, die Mütter können nichts. Die Mütter wissen nicht, was man bei uns mit den Kindern macht, dass man basteln, singen, spielen kann. Das sind auch Projekte, die ich kenne. Ich bin total gegen solche Projekte. Diese führen zu schlechten Situationen in den Familien. Die Kinder sind zwischen Stuhl und Bank mit den Kulturen und anderem. Deswegen bin ich der Meinung, dass eine Motion so niemals angenommen werden kann. Frühe Förderung kann auf die eine oder andere Weise erfolgen, nämlich positiv, indem die Familien einbezogen werden oder sehr negativ, wenn die Kinder von den Familien getrennt beziehungsweise alleine gefördert und damit die Familien im Abseits gelassen werden. Dies gibt es auch. Aus diesem Grund unterstütze ich den Prüfungsauftrag, aber niemals die Motion.

**Präsidentin.** Grossrätin Stucki hat das Wort für die SP-JUSO-PSA-Fraktion.

**Béatrice Stucki, Bern (SP).** Es gibt die unterschiedlichsten Ansätze für eine frühe Förderung. Dies ist klar. Wenn man die Kinder von den Familien getrennt fördert, so wird in der Stadt Bern für die Mütter ein separates Programm angeboten. Nachher werden die Mütter und die Kinder wieder zusammengeführt. Es werden aber auch Haushaltungen und Spielplätze besucht. Primano, das super Projekt der Stadt Bern, war sehr umfangreich und hat die Leute dort abgeholt, wo es notwendig war. Herr Fuchs hat relativ zynisch und ins Lächerliche gezogen erwähnt, in wie vielen Sprachen die Flyer übersetzt wurden. Genau dies ist sehr wichtig, vor allem in den Städten, wo es viele Ausländerinnen und Ausländer gibt. Primano oder frühe Förderung ist für diese Kinder äusserst wichtig. Es ist aber auch für alle anderen Kinder mit etwas bildungsferneren Eltern elementar, unterstützt zu werden. Es ist elementar für eine gute Integration; es ist elementar für einen guten Start in die Schulzeit. Gelingt der Schulstart, gelingt auch die Ausbildung in der Schule. Wir wollen dort Geld ausgeben, wo es sinnvoll ausgegeben werden kann. Es ist bestimmt besser, das Geld für die Schule oder die frühe Förderung auszugeben als später für Präventionsprojekte, für die Sie die Gelder auch immer wieder zusammenstreichen. Ich bitte Sie wirklich, diese Motion als Motion zu unterstützen. Wir haben die Möglichkeit: das Geld und die Erfahrungen sind vorhanden. Es ist sinnvoll.

**Präsidentin.** Ich gebe dem Motionär, Grossrat Näf, nochmals das Wort.

**Roland Näf, Muri (SP).** Ich glaube, ich brauche nicht mehr auf die Voten zu reagieren. Christoph Grimm hat dies bestens gemacht. Er hat das Entscheidende erwähnt. In der Zwischenzeit habe ich gerechnet. Das Anliegen ist mir zu wichtig, und Pokern ist zu risikoreich. Ich habe festgestellt, dass seitens der BDP nicht ganz klar ist, ob einige der Motion zustimmen

werden. Dieses Risiko gehe ich nicht ein. Dementsprechend wandle ich die Motion in ein Postulat um. Ich bitte Sie, mit dem Postulats ein starkes Zeichen zu setzen.

**Präsidentin.** Jetzt habe ich Sie akustisch nicht verstanden. Wandeln Sie die Motion in ein Postulat um? (*Grossrat Näf bejaht dies.*) Je passe la parole au directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale.

**Pierre-Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor.** Tout d'abord j'aimerais remercier le député Näf d'avoir transformé sa motion en postulat. Je crois que la réponse a peut-être été un petit peu mal comprise, et la raison pour laquelle nous avons proposé le postulat. Le projet auquel fait référence la motion est le projet «petits:pas», respectivement «schritt:weise», qui est un projet qui correspond très bien aux besoins des agglomérations et qui a apporté des résultats intéressants. Malheureusement, ce projet ne peut pas être mis en œuvre dans les campagnes, comme nous aimerions pouvoir le faire. C'est la raison pour laquelle nous travaillons avec les centres de puériculture, «Mütter- und Väaterberatung», et nous avons préparé une autre solution pour la mettre à disposition sur l'ensemble du territoire cantonal et permettre ainsi à des communes de pouvoir commander ces prestations, même si elles s'adressent uniquement à quelques familles et pas à un certain volume important de la population. Nous avons prévu de rencontrer les porteurs de ce projet le 22 janvier, c'est-à-dire lundi, mais malheureusement, pour des raisons de maladie du côté des porteurs de projet, cette rencontre a dû être reportée, elle est d'ores et déjà ré-agendée au 27 avril – malheureusement oui, on est des fois un peu lent dans l'administration, mais ce n'est pas toujours uniquement dû à l'administration. Ma Direction reste engagée sur ce projet, nous sommes d'avis que le projet avec «Mütter- und Väaterberatung» répond nettement mieux que «petits:pas» aux besoins de notre canton dans certaines régions, et c'est la raison pour laquelle nous avons proposé cette transformation en postulat. La transformation en postulat n'est pas pour réétudier globalement tout le sujet, mais c'est juste pour finaliser le projet avec un autre prestataire. Donc je suis très heureux que ce changement ait été fait, et je vous invite bien entendu à suivre la position du gouvernement et à soutenir ce postulat, ce qui nous permettra d'aller de l'avant avec les centres de puériculture, respectivement «Mütter- und Väaterberatung», pour aligner les derniers besoins de ce projet avec également les exigences que nous avons. D'avance, merci pour votre soutien.

**Präsidentin.** Bevor wir zur Abstimmung kommen, möchte ich Sie bitten, danach nicht in grosse Diskussionen auszubrechen. Ich möchte vor der Schliessung der Session noch etwa sechs Mitteilungen anbringen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Motion «Frühe Förderung zu Gunsten der Kinder in allen Regionen!», die in ein Postulat umgewandelt worden ist. Wer dieses Postulat überweisen will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

#### Abstimmung (als Postulat)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	109
Nein	20
Enthalten	1

**Präsidentin.** Sie haben dieses Postulat mit 109 Ja- zu 20 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Damit sind wir am Ende der Geschäfte angelangt.

Ich möchte die Mitglieder des Büros informieren, dass die Bürositzung um 18.15 Uhr im Sitzungszimmer 7 beginnt.

Ich übermittle Ihnen auch eine Information von Grossrat Wildhaber. Er hatte für morgen eine Sitzung mit Regierungsrat Bernhard Pulver und anderen Personen organisiert. Sie wissen, wer von Ihnen daran teilnehmen wollte. Er wird diese Sitzung verschieben; diese wird erst im März stattfinden. Sie brauchen morgen nicht extra anzureisen. Die Besprechung mit Daniel Wildhaber wird verschoben, und selbstverständlich wird er sämtliche Personen per E-Mail informieren.

Nun möchte ich Sie über eine kulturelle Sache informieren respektive Ihnen eine Frage dazu stellen. Am Wochenende wird die Zirkusschule Bern eine Galashow im Kirchgemeindehaus Johannes

in Bern veranstalten, am Freitag und am Samstag jeweils um 18.30 Uhr, 10.30 Uhr und 14.30 Uhr. Sie werden sich nun fragen, weshalb ich Ihnen dies mitteile. Ich bin keine Zirkusspezialistin. Die Zirkusschule hat mich vor zwei Wochen angerufen und erzählt, dass sie finanzielle Probleme habe. In diesem Zusammenhang habe sie neue Überlegungen angestellt, wie sie zu Geld kommen könnte. Neu gibt es Freunde des Zirkus. Wir sind ja manchmal auch ein Zirkus. Deswegen habe ich mich dazu entschieden, die erste Freundin des Zirkus zu sein. Pro Jahr wird mich dies 100 Franken kosten. Ich glaube, ich habe schon für andere Zirkusse 100 Franken bezahlt. Die Verantwortlichen der Zirkusschule haben sehr viele Leute angefragt, und sehr viele Leute haben ihnen eine Absage erteilt. Nun habe ich hier im Saal noch ungefähr 120 Personen des Grossen Rats vor mir. Haben Sie nicht das Gefühl, dass noch vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun oder zehn Personen des Grossen Rats gefunden werden könnten, die Freund oder Freundin der Zirkusschule Bern werden wollen? Ich fühle mich sonst extrem einsam, wenn ich die einzige Freundin dieses Zirkus bin. Überlegen Sie es sich. Unter [www.zirkusschulebern.ch](http://www.zirkusschulebern.ch) finden Sie die Informationen. Ich finde, sie macht coole Dinge. Die Zirkusschule Bern will nicht einfach Subventionen erhalten, sondern sie hat Ideen. Sie tut etwas. Was sie mit diesen Kindern und Jugendlichen auf die Beine stellt, ist wirklich spektakulär. Unterstützen Sie mich, sodass ich als höchste Bernerin nicht die einzige Freundin bin und auf dass dieser Zirkus noch mehr Freundinnen und Freunde bekommt. Sie können sich direkt bei mir oder auf der Internetseite melden.

Weiter möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass im Bernischen Historischen Museum in diesem Moment die Vernissage der Ausstellung «Flucht» stattfindet. Wir sind zu spät, denn die Vernissage hat um 18.00 Uhr angefangen. Aber ich bin sicher, dass Sie auch zu spät erscheinen dürfen, falls Sie nicht wissen, was Sie bis 19.00 Uhr unternehmen wollen. Die Vernissage findet im Yehudi Menuhin Forum Bern statt. Luc Mentha, Präsident des Stiftungsrats, hat erwähnt, dass ein guter Aperitif serviert wird. Gut zu wissen ist auch, dass ein grosser Teil des Museums dem Kanton Bern gehört. Daher würde es passen.

Ich freue mich, möglichst viele von Ihnen am Samstag auf der Englistenalp zu treffen. Es hat viel Schnee, die Wetterprognosen sehen gut aus. Das vorgesehene Restaurant ist ein toller Ort, und das Skirennen wird auch Spass machen. Es wäre schön, wenn sich noch einige anmelden würden, auch solche, die nicht am Skirennen teilnehmen wollen, sondern nur Ski fahren wollen.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Ich wünsche Ihnen einen wunderbaren Februar, einen guten März und freue mich, Sie am 19. März wieder gesund und munter zu empfangen. Damit ist die verlängerte November-/Januarsession geschlossen. Vielen Dank. Machen Sie's gut, und kommen Sie gut nach Hause. (*Applaus*)

*Schluss der Sitzung und der Session um 18.10 Uhr.*

*Die Redaktorinnen:*

Rahela Syed (d)

Catherine Graf Lutz (f)





## Anhang 1

### Schriftlich behandelte Geschäfte der Novembersession 2017

Geschäft 2017.STA.1286

---

#### Anfragen der Novembersession 2017

Frage 8

##### **Etter (Treiten, BDP) – Bericht ADT**

Dem Grossen Rat wurde der ADT-Bericht über Abbau, Deponie und Transport vorgelegt. Allgemein ist bekannt, dass die GPK bei der Finanzkontrolle eine Untersuchung über die Kosten und Preise für Kies und Beton in Auftrag gegeben hat. Durch Indiskretionen sind Ausschnitte aus diesem vertraulichen Bericht in den Medien publiziert worden. Dem Grossen Rat ist dieser Bericht nicht bekannt.

Fragen:

1. Warum wird dieser Bericht in Zeiten von Sparen und Finanzknappheit dem Grossen Rat nicht zur Kenntnis gebracht?
2. Wird der Bericht veröffentlicht?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, wann?

##### **Antwort des Büros des Grossen Rats**

1. Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) hat den Bericht der Finanzkontrolle nicht veröffentlicht, weil es sich dabei um einen vertraulichen Bericht handelt.
2. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des GPK-Präsidenten anlässlich der Beratung des Controllingberichts ADT verwiesen.

Frage 9

##### **Stampfli (Bern, SP) – Sicherheitswahn im Rathaus?**

Kurz vor Beginn der Novembersession 2017 erhielten alle Grossratsmitglieder einen Brief bezüglich neuer Sicherheitsmassnahmen sowie einen Badge, um ins Rathaus zu gelangen. Im Schreiben heisst es, dass die Sicherheit im Rathaus erhöht werden müsse, da die «allgemeine Gefahrenlage» von der Kantonspolizei höher eingeschätzt werde als noch vor einigen Jahren. Leider erschliesst sich aus dem Schreiben nicht, warum genau die Gefahrenlage plötzlich erhöht sein soll.

Da liegt der Verdacht nahe, dass nun auch der Kanton Bern und mit ihm das Rathaus dem grassierenden Sicherheitswahn erlegen ist. Das wäre höchst bedauerlich. Auch wenn im Schreiben betont wird, dass an der Politik des offenen Hauses festgehalten werden soll, ist offensichtlich, dass die vorgesehenen Massnahmen zu Einschränkungen für die Öffentlichkeit führen werden. Dies darf in einer Demokratie nicht der Fall sein – oder es müssen triftige Gründe dafür vorliegen.

Fragen:

1. Was genau ist mit den «erhöhten allgemeinen Gefahren» gemeint?
2. Wie kommt die Berner Kantonspolizei zu ihrer Einschätzung?
3. Wie hoch sind die Kosten für die neuen Sicherheitsmassnahmen?

##### **Antwort des Büros des Grossen Rats**

1. Vorkommnisse im In- und Ausland haben gezeigt, dass heute im öffentlichen Raum von einer erhöhten Gefährdung ausgegangen werden muss (Angriffe auf Personen, Anschläge, usw.).
2. Auf der Grundlage einer jeweils aktuellen Gefahren- und Umfeldanalyse.
3. Die Kosten für die zwei zusätzlichen Personen des Ordnungsdienstes betragen insgesamt 133.00 Franken pro Stunde.

## Frage 15

**Dunning (Biel, SP) / Gullotti (Tramelan, SP) – Warum wird das Zweisprachigkeitsknowhow von Gemeinden nicht genutzt?**

Am 22. September 2017 wurden die Mitglieder einer Expertenkommission ernannt, die die Entwicklungsmöglichkeiten ausloten soll, die sich aufgrund der Zweisprachigkeit im Kanton Bern bieten. Sie soll bis Ende Juni 2018 konkrete Vorschläge zur Förderung und besseren Nutzung der bernischen Zweisprachigkeit unterbreiten.

Erstaunt musste ich feststellen, dass kein einziges Kommissionsmitglied aus der Stadt- oder Gemeindeverwaltung von Biel bzw. Leubringen-Magglingen stammt. Beide Gemeinden sind offiziell zweisprachig und leben die Zweisprachigkeit täglich in ihren Verwaltungen. Es wäre interessant gewesen, sich über diese gelebten Erfahrungen auszutauschen und zusammen mit diesen Gemeinden darüber nachzudenken, wie die Zweisprachigkeit besser gefördert und ihr Potenzial genutzt werden kann. Sind sie nicht schon deshalb Experten, weil sie die Zweisprachigkeit im Alltag praktizieren?

Fragen:

1. Inwiefern wurden die Stadt Biel und die Gemeinde Leubringen-Magglingen kontaktiert, damit sie ihre Erfahrungen und ihr Wissen im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit teilen?
2. Käme die Teilnahme einer Verwaltungsvertretung der einen oder anderen Gemeinde noch in Betracht?

**Antwort des Regierungsrats (STA)**

1. Die Stadt Biel und die Gemeinde Leubringen-Magglingen wurden bei der Mitgliederrekrutierung der Expertenkommission für Zweisprachigkeit (Expertenkommission) nicht kontaktiert.

Mit der Zuweisung des Präsidiums der Expertenkommission an den früheren Bieler Stadtpräsidenten Ständerat Hans Stöckli ist die Bieler Zweisprachigkeit in der Kommission sehr gut vertreten. Ausserdem war von Anfang an vorgesehen, dass das Forum für die Zweisprachigkeit sowie der RFB einen Kommissionssitz erhalten.

Sowohl der RFB als auch der BJR wurden gebeten, aus ihrer Mitte je ein Mitglied in die Expertenkommission zu delegieren. Das Plenum des RFB, bestehend aus Mitgliedern mit Wohnsitz in Biel (13 Mitglieder, wovon drei Gemeinderatsmitglieder, einschliesslich des Stadtpräsidenten) und Leubringen-Magglingen (zwei Gemeinderatsmitglieder, einschliesslich der Gemeindepräsidentin), hat beschlossen, den Generalsekretär des RFB in die Expertenkommission zu delegieren.

Die Liste aller Kommissionsmitglieder wurde zudem dem RFB-Plenum zur Genehmigung vorgelegt, bevor die Juradelegation des Regierungsrates schliesslich die Wahl vornahm.

2. Vertretungen von Gemeindeverwaltungen werden an Workshops im kommenden Jahr teilnehmen können. Ziel dieser Workshops wird es namentlich sein, Ansätze für konkrete Massnahmen zu erarbeiten und Best-Practice-Beispiele zu sammeln. Die Verwaltungen von Biel und Leubringen-Magglingen werden somit die Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen und ihr Wissen im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit in die Diskussionen einzubringen.

## Frage 3

**Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) – Wird verfassungsmässiges Recht auf schickliches Begräbnis verletzt?**

Das rechtsmedizinische Institut der Universität Bern will während einem Jahr möglichst alle Leichen, denen ein natürlicher Tod bescheinigt wurde, noch einmal äusserlich untersuchen. Ziel ist es offenbar, herauszufinden, ob man übersah, dass der Tod auf unnatürliche Art herbeigeführt wurde.

Im Rahmen der Menschenwürde (Art. 7 der Bundesverfassung) gewährleistet die Bundesverfassung das schickliche Begräbnis. Zu einem schicklichen Begräbnis gehören auch die Bestattung und die Einäscherung in einem Krematorium. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Studie des rechtsmedizinischen Instituts durch die Untersuchung nicht die Totenruhe verletzt.

Fragen:

1. Ab welchem Zeitpunkt wird das rechtsmedizinische Institut die Untersuchung starten?
2. Ist gewährleistet, dass Verstorbene bzw. deren Angehörige explizit die Einwilligung für die Durchführung der Untersuchung geben können oder wird diese allenfalls auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Verstorbenen bzw. deren Angehörigen durchgeführt?

3. Können Bestatter oder andere von den Angehörigen autorisierte Personen im Krematorium bei der Einäscherung anwesend sein, um zu kontrollieren, dass keine Untersuchung gegen den Willen der Verstorbenen bzw. der Angehörigen durchgeführt wird?

### **Antwort des Regierungsrats (ERZ)**

Die Anfrage nimmt Bezug auf eine geplante wissenschaftliche Studie, welcher als Stichprobe die an das Krematorium Bern antransportierten Verstorbenen während eines bestimmten Zeitabschnitts zu Grunde gelegt werden. Anders als in vielen Staaten erfolgt in der Schweiz bei Verstorbenen, welchen vom Arzt oder der Ärztin im Totenschein eine natürliche Todesursache bescheinigt wurde, keine amtliche Leichenschau vor der Kremation. Die Studie will klären, ob aufgrund dieser Tatsache bei einem gewissen Anteil der Leichname eine unnatürliche Todesursache übersehen wird. Wie der Fragesteller richtig festhält, soll dazu ausschliesslich eine äusserliche Untersuchung erfolgen, Obduktion oder Blutentnahme sind ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Überprüfung erfolgt zudem ausschliesslich mit anonymisierten Totenscheinen.

Gemäss nationalen und internationalen Rechtsnormen und Standards müssen sämtliche Projekte für Forschung am Menschen, was auch die Forschung an Verstorbenen einschliesst, durch eine Ethikkommission geprüft werden. Das vorliegende Projekt wurde daher der Kantonalen Ethikkommission für die Forschung vorgelegt. Diese hat nach erfolgter Güterabwägung zwischen dem Erkenntnisinteresse der Studie und den Interessen der Angehörigen der Verstorbenen dem Forschungsvorhaben zugestimmt.

1. Die Studie wird 2018 durchgeführt, der genaue Startzeitpunkt ist noch nicht festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt eine Stichprobe von etwa 2'500 Leichnamen erfasst wird.
2. Für das Erkenntnisziel der geplanten Studie ist es wesentlich, die gesamte Stichprobe von Verstorbenen nach der gleichen Vorgehensweise zu untersuchen. Um die Datengrundlage nicht zu verzerren, kann daher die einzelne Untersuchung nicht von einer explizit einzuholenden Zustimmung der Angehörigen abhängig gemacht werden. Die Ethikkommission kam bei der Prüfung des Forschungsprojekts in ihrer Güterabwägung zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall das Erkenntnisinteresse es rechtfertigt, während der Untersuchungsperiode alle antransportierten Leichname ohne ausdrückliche Einwilligung der Angehörigen äusserlich zu untersuchen. Sollte allerdings eine explizite Ablehnung vorliegen, wird der betreffende Leichnam nicht gegen den ausdrücklich geäusserten ablehnenden Willen der Angehörigen untersucht.
3. Angehörige können in Absprache mit dem Krematorium den Sarg bis zum Einfahren in den Ofen begleiten. Das ist ein jederzeit mögliches und regelmässig praktiziertes Prozedere für das individuell gewünschte Abschiednehmen. Derartige Fälle sind von Beginn der Studienplanung an von der Studie ausgeschlossen, weil hier die Abschiednahme allenfalls gestört werden könnte.

Frage 11

### **Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) – Ganztageschulen, ein finanzielles Abenteuer?**

Der Kanton Bern zahlt schon heute 40 Prozent oder ca. 20 Mio. Franken an Tagesschulen. Die Kantone AG, BL, ZH, SO zahlen nichts, FR zahlt 10 Prozent an Tagesschulangebote. Auch zeigt sich, dass das Bedürfnis in unserem Kanton, ein Tagesschulangebot zu nutzen mit nur gerade 15,7 Prozent, trotz eines entsprechenden Angebots an 80 Prozent der Schulen, recht klein ist. Trotzdem will der Regierungsrat sogar Ganztageschulen finanziell unterstützen.

Fragen:

1. Wo werden die Ganztageschulversuche durchgeführt?
2. Werden die Schulkinder gezwungen, an diesen Ganztageschulangeboten teilzunehmen?
3. Wie viel kostet eine solche Ganztagesbetreuung im Vergleich mit einer Schule, die keine Tagesschulangebote in Anspruch nimmt?

### **Antwort des Regierungsrats (ERZ)**

1. Ganztageschulversuche werden voraussichtlich in Bern und Köniz durchgeführt, auf Wunsch der jeweiligen Gemeinde.
2. Nein. Ganztageschulen sind ein freiwilliges Angebot.
3. Die Kosten für eine Primarschulklasse (Regelunterricht ohne Tagesschulangebote) betragen rund 135 000 Franken pro Jahr.

Die Finanzierung der Tagesschulangebote ist in der Tagesschulverordnung geregelt: Eltern, Kanton und die Gemeinden finanzieren sie gemeinsam.

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines Schulversuchs ab 2019/20 eine Ganztageschule besuchen, wird gleich finanziert wie die übrigen Tagesschulangebote. Im Vergleich zu den herkömmlichen Tagesschulen sind keine spezifischen Mehrkosten geplant.

Frage 17

### **Riem (Iffwil, BDP) – Antikensammlung**

Fragen:

1. Wie viel Mietzins und Nebenkosten werden für die Beherbergung der Antikensammlung an der Hallerstrasse 12 durch den Kanton bezahlt?
2. Gibt es Pläne für einen Umzug der Sammlung?

### **Antwort des Regierungsrats (ERZ)**

Bei der Antikensammlung Bern handelt es sich um eine Studiensammlung in öffentlichem Besitz, deren Ursprünge auf das Jahr 1806 zurückgehen. Sie besteht aus rund 230 Gipsabgüssen bedeutender antiker Plastiken sowie einer Kollektion originaler antiker Kleinkunst. Die Sammlung ist dem Institut für Archäologische Wissenschaften der Universität Bern angegliedert und dient zu Ausbildungs- und Forschungszwecken, ist aber auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich.

1. Der Nettomietzins für die Flächen der Antikensammlung beträgt 75 600 Franken pro Jahr. Die Nebenkosten werden über das ganze Mietobjekt abgerechnet, anteilmässig für die Flächen der Antikensammlung bezahlt der Kanton Akonto 16 875 Franken pro Jahr.
2. Das Institut für Archäologische Wissenschaften, welchem die Antikensammlung angegliedert ist, zieht im Mai 2018 an den neuen Standort Mittelstrasse 43 im Berner Universitätsquartier um. Dabei handelt es sich um das ehemalige SBB-Verwaltungsgebäude, das der Kanton gekauft hat. Mit dem Institut wird auch die Sammlung originaler antiker Kleinkunst an den neuen Standort verlegt, wo sie im Verbund mit der wissenschaftlichen Bibliothek betrieblich optimal bewirtschaftet werden kann. An ihrem bisherigen Standort im Untergeschoss der Hallerstrasse 12 verbleiben die Gipsabgüsse antiker Originalplastiken, wo sie weiterhin auch für das Publikum zugänglich gemacht werden. In der Kosten-Nutzenbetrachtung hat sich ein Verbleib der Plastiken in den 1996 zu diesem Zweck hergerichteten ehemaligen Lagerräumen des Kartographie-Unternehmens Kümmerli & Frey als die günstigste Variante erwiesen.

Frage 5

### **Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) – Akzeptiert auch das Handelsregisteramt des Kantons Bern Bitcoin und Ether als Zahlungsmittel?**

Gebühren beim Handelsregisteramt Zug können seit Anfang November 2017 mit Bitcoin und Ether bezahlt werden. Möglich wird das Bezahlen per Kryptowährung durch eine Zusammenarbeit mit Bitcoin Suisse. Das 2013 von Niklas Nikolajsen mitgegründete Unternehmen bietet dem Handelsregisteramt eine Lösung, mit der Bitcoin und Ether kosten- und gebührenfrei sowie ohne Umrechnungsrisiko als Zahlungsmittel akzeptiert werden können. Das Handelsregisteramt trage somit keinerlei Risiko von Kursschwankungen, wie das Fachportal inside-it.ch schreibt.

Fragen:

1. Ist auch beim Handelsregisteramt des Kantons Bern die Zahlung per Bitcoin und Ether möglich?
2. Falls nein: Warum nicht?
3. Ist die Einführung der Zahlungsmöglichkeit mit Bitcoin und Ether beim Handelsregisteramt des Kantons Bern geplant?

### **Antwort des Regierungsrats (JGK)**

1. Nein.
2. Virtuelle Währungen sind noch kein breit anerkanntes, staatliches Zahlungsmittel und bergen nebst erheblichen Wertschwankungen zudem Risiken hinsichtlich Geldwäscherei und Finanzierung

anderer illegaler Tätigkeiten. Nachdem der Bundesrat in seinem Bericht zu virtuellen Währungen in Beantwortung der Postulate Schwaab (13.3687) und Weibel (13.4070) vom 25. Juni 2014 virtuelle Währungen als «Randphänomen» bezeichnete, hat er inzwischen offenbar das Bedürfnis erkannt, virtuelle Währungen gesetzlich besser zu regeln (vgl. sda-Meldung vom 25. September 2017). Auch auf kantonaler Ebene fehlt derzeit eine rechtliche Regelung. Zudem sind Bitcoin und Ether nicht die einzigen virtuellen Währungen; es kommen laufend neue hinzu. In Anbetracht der rasanten Entwicklung im Bereich der virtuellen Währungen, deren Risiken und den Regelungsabsichten des Bundesrates, will das Handelsregisteramt des Kantons Bern deshalb nicht vorpreschen. Gesetzliche Regelungen auf Bundesebene und die langfristige Entwicklung sind abzuwarten. Da die Bezahlung mittels Bitcoin oder Ether beim Handelsregisteramt des Kantons Bern bisher nie konkret nachgefragt wurde, ist dieses Vorgehen im Moment auch mit keinen Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern verbunden. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung und wird die nötigen Schlussfolgerungen für den Kanton Bern dann ziehen.

3. Nein.

Frage 7

### **Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) – Bezieht Hassprediger von Biel jetzt AHV und Ergänzungsleistungen?**

Die meisten Sozialhilfeempfänger werden im Alter von 62 Jahren frühpensioniert. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe unterstützt diese Praxis. Zwar wird ihre AHV-Rente bei einem zwei-jährigen Vorbezug lebenslang um 13,6 Prozent gekürzt. Bei einer maximalen Altersrente von 2350 Franken monatlich sind das 319.60 Franken weniger. Die Sozialhilfeempfänger erhalten aber mit der Frühpensionierung auch Ergänzungsleistungen – zusätzlich zur AHV-Rente. Ergänzungsleistungen berechnen sich aufgrund des Lebensbedarfs. Dabei wird das Einkommen den Ausgaben gegenübergestellt. Somit ist es aus Sicht des Sozialhilfebezügers gleichgültig, ob er oder sie nun eine gekürzte oder ungekürzte AHV hat: Sie behalten immer ihren Lebensbedarf. Bei einer Rentenkürzung von 319.60 Franken wird dieser Betrag mit zusätzlichen Ergänzungsleistungen von 319.60 Franken aufgefangen. Die Kosten trägt aber so oder so die Öffentlichkeit – egal, ob über die Sozialhilfe oder über Ergänzungsleistungen.

Auch viele ausländische Staatsangehörige beziehen Sozialhilfe. So auch der 64-jährige Vorbeter Abu Ramadan, der als «Hassprediger von Biel» bekannt wurde. Gemäss Medienberichten hat dieser nun den Asylstatus verloren, und die Flüchtlingseigenschaft ist ihm aberkannt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) im September bestätigt. Deshalb stellt sich die Frage, ob Abu Ramadan nun eventuell AHV mit Ergänzungsleistungen bezieht.

Fragen:

1. Wie viele Personen zwischen 62 und 65 Jahren, die zuvor Sozialhilfeempfänger waren, beziehen aktuell im Kanton Bern AHV und Ergänzungsleistungen?
2. Bezieht auch der 64-jährige Bieler Imam Abu Ramadan AHV und Ergänzungsleistungen wie oben beschrieben?
3. Falls Ja: Findet es der Regierungsrat richtig, dass Abu Ramadan nach der Streichung der Sozialhilfe AHV bekommt?

### **Antwort des Regierungsrats (JGK)**

1. Es wird keine entsprechende Statistik geführt. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) schätzt, dass es rund 600 Personen sind.
2. Aus Datenschutzgründen ist es der Ausgleichskasse des Kantons Bern nicht möglich, darüber Auskunft zu geben. Grundsätzlich gilt, dass jede Person zwischen 21 und 64 bzw. 65 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz AHV-beitragspflichtig ist. Diese Beitragspflicht ist als Arbeitnehmer, Selbständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger zu erfüllen. Mit Erreichen des AHV-Rentenalters entsteht ein bundesrechtlicher Anspruch auf eine Altersrente, deren Höhe von der Beitragsdauer und Beitragshöhe abhängig ist. Das Bundesrecht sieht auch die Möglichkeit vor, die Altersrente maximal zwei Jahre vorzubeziehen. Die vorbezogene Altersrente wird gekürzt.
3. Da dem Regierungsrat nicht bekannt ist, ob Herr Abu Ramadan eine Altersrente vorbezieht (siehe Antwort auf Frage 2), kann er diese Frage nicht beantworten.

## Frage 16

**Vanoni (Zollikofen, Grüne) – Kantonale Aufsicht über die Gemeinden: Untersuchungen «von Amtes wegen» durch das Regierungsstatthalteramt**

Gemäss Artikel 87 des Gemeindegesetzes nehmen die Regierungsstatthalterämter die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr. Gemäss Artikel 88 eröffnen sie «auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung, wenn a) der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und b) die Gemeinde die Angelegenheit nicht gemäss Artikel 86 selber ordnet.»

In einem Baubewilligungsverfahren, das vom Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (nachfolgend RSA genannt) zu entscheiden war, haben die Einsprechenden das RSA darauf hingewiesen, dass der beantragten Baubewilligung ein Entscheid des Gemeinderats der betreffenden Gemeinde zugrunde liegt, der nach Ansicht der Einsprechenden nicht rechtmässig war. Die Einsprechenden haben dem RSA verschiedene Informationen unterbreitet und gebeten, eine aufsichtsrechtliche Untersuchung «von Amtes wegen» einzuleiten.

Das RSA hat diese Hinweise «nachträglich als Beschwerde» gegen den kritisierten Gemeinderatsbeschluss entgegengenommen bzw. hat die Eingabe in eine Beschwerde umgewandelt. Es ist dann aber materiell nicht auf die vorgebrachten Argumente eingetreten. Die Begründung: Die Einsprechenden hätten bereits vor Beginn des Baubewilligungsverfahrens Kenntnis vom kritisierten Gemeinderatsentscheid gehabt und die für Beschwerden geltende Frist von 30 Tagen ab Kenntnisnahme nicht eingehalten.

Fragen:

1. Ist es zulässig, die «Von-Amtes-wegen-Beurteilung» von aufsichtsrechtlichen Fragen von der Frist abhängig zu machen, die für das Einreichen von Beschwerden gilt?
2. Muss ein Regierungsstatthalteramt begründeten Zweifeln an der Rechtmässigkeit von Gemeindeentscheiden nicht in jedem Fall nachgehen, sobald ihm entsprechende Informationen zur Kenntnis gebracht werden?
3. Ist es zulässig, den Kredit zum ersatzlosen Abbruch eines Gebäudes als Nachkredit zu einer Budgetrubrik in einem Gemeindebudget zu bewilligen, die den Titel «baulicher Unterhalt» (also das Gegenteil von Abbruch) trägt und in der Höhe nur etwa einen Fünfundvierzigstel des Abbruch-Nachkredits ausmacht?

**Antwort des Regierungsrats (JGK)**

1. Eine aufsichtsrechtliche Anzeige kann sich vor allem auch gegen Verfügungen und Entscheide richten. Voraussetzung ist, dass kein Rechtsmittel offen steht. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist gegenüber der Beschwerde subsidiär. Ist somit gegen einen angefochtenen Akt ein ordentliches Rechtsmittel zulässig, so ist die Eingabe als solche zu behandeln oder an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Bei fehlender Beschwerdemöglichkeit, mangelnder Beschwerdebefugnis und Ablauf der Rechtsmittelfrist kann eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden.  
Im vorliegenden Fall war sinngemäss der Gemeinderatsbeschluss der betreffenden Einwohnergemeinde über die Beschlussfassung zum Rückbau eines Hauses angefochten. Wegen Vorrangs des Beschwerdeverfahrens nahm der Regierungsstatthalter Bern-Mittelland die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eingegangene Einsprache als Beschwerde gegen den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss entgegen. Da die Frist verpasst war, trat er auf die Beschwerde nicht ein. Sämtliche von der GFL erhobenen Rügen wurden jedoch im anderen gleichzeitig hängigen Beschwerdeverfahren eingehend geprüft. Somit hat der Regierungsstatthalter seine Aufsichtspflicht, wie sie im Gemeindegesetz statuiert ist, einlässlich wahrgenommen. Die Öffentlichkeit wurde mittels Medienmitteilung darüber informiert, dass der Regierungsstatthalter den umstrittenen Gemeinderatsbeschluss als rechtens beurteilt hatte.
2. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ein Rechtsbehelf und verleiht der anzeigenden Person keinen Rechtsanspruch auf Behandlung und Erledigung der Beschwerde. Weder ist die Behörde verpflichtet, auf die Begehren einzutreten, noch ist sie grundsätzlich gehalten, einen förmlichen und begründeten Entscheid zu treffen. Ob und wann der Regierungsstatthalter somit Vorwürfen nachzugehen hat, beurteilt sich im konkreten Fall. Vorliegend ist er den erhobenen Vorwürfen im Rahmen eines parallelen Beschwerdeverfahrens (Entscheid vom 24. Oktober 2017), also von Amtes wegen, nachgegangen.

3. Der Regierungsstatthalter nahm im Rahmen des erwähnten hängigen Beschwerdeentscheides vom 24. Oktober 2017 zur Frage der Zulässigkeit des Nachkredits in seinem Entscheid Stellung. Ob seine Auffassung zutrifft, hat im Rahmen der Überprüfung dieses Beschwerdeentscheides durch das Verwaltungsgericht zu erfolgen.

#### Frage 18

#### **Freudiger (Langenthal, SVP) / Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) – BLS-Werkstätte in Bern: Vorgehen des Regierungsrats wirft Fragen auf**

Die BLS macht aufgrund wachsender öffentlicher Verkehrsaufkommen einen Bedarf nach zusätzlichen Räumlichkeiten geltend. Eine Begleitgruppe hat, nachdem zuvor eine Integration in bestehenden Räumlichkeiten ausgeschlossen wurde, den Standort «Chliforst» in Bern favorisiert. Seitens des ARE bzw. des BAV wurde daraufhin aufgrund der Tangierung mannigfacher gewichtiger öffentlicher Interessen eine Sachplanrelevanz dieses Vorhabens bejaht. Während des laufenden Verfahrens für eine Aufnahme in den Sachplan Verkehr wurde publik, dass die BLS die Werkstätte wohl auch in bestehenden Räumlichkeiten der SBB realisieren könnte. Das Erfordernis eines Neubaus entfielen. Ob dies tatsächlich möglich ist, wird derzeit vertieft abgeklärt. Trotz offener Fragen führt der Regierungsrat bereits jetzt die Mitwirkung zum Sachplanverfahren durch und eröffnet gleichzeitig ebenfalls ein Verfahren zur Anpassung des Richtplans.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die für das Sachplanverfahren zuständigen Bundesämter darum ersucht, das Verfahren zur Sachplananpassung (betr. BLS-Werkstätte in Bern) bis zur Klärung einer Integration der BLS-Werkstätte in bestehende SBB-Räumlichkeiten zu sistieren?
2. Wie oft kam es in den vergangenen Jahren vor, dass der Regierungsrat in einem Mitwirkungsverfahren zur Richtplananpassung für eine Infrastrukturbau gleich zwei Standorte eintragen will (Koordinationsstand Festsetzung)?
3. Welche Vorteile – mit Ausnahme betriebswirtschaftlicher Interessen der BLS – sprechen dafür, die Mitwirkungen zur Richtplananpassung und zum Sachplanverfahren gleichzeitig und vor Klärung der Frage durchzuführen, ob eine Integration der BLS-Werkstätte in bestehende Räumlichkeiten (konkret: solche der SBB) möglich ist?

#### **Antwort des Regierungsrats (JGK)**

1. Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene wird nur alle zwei bis drei Jahre, nach Vorgaben des Bundes, angepasst. Eine Sistierung des Verfahrens ist deshalb nicht möglich. Die Verfahren von Bund und Kanton wurden jedoch aktiv koordiniert. Der Regierungsrat setzt sich bei den zuständigen Bundesämtern dafür ein, dass der Regierungsratsbeschluss zur Sachplan- und Richtplananpassung in Kenntnis der Ergebnisse der Abklärung der Begleitgruppe Antener erfolgen kann.
2. Im Richtplan soll nur ein Standort eingetragen werden (falls die Integration in bestehenden SBB-Räumlichkeiten nicht möglich ist). Die Gegenüberstellung von zwei Standorten in der Mitwirkung erlaubt, eine Interessenabwägung nach Raumplanungsgesetzgebung vornehmen zu können. Im Rahmen von Sachplanverfahren kommt dies gelegentlich vor.
3. Mit der gleichzeitigen Mitwirkung zur Richtplananpassung sowie zur Anpassung des Sachplans kann vermieden werden, dass sich die Öffentlichkeit zweimal innert kürzester Zeit zum selben Thema äussern muss. Zudem wird Aufwand in der Verwaltung gespart. Zum Zeitpunkt: siehe Antwort zur Frage 1.

#### Frage 4

#### **Hügli (Biel, SP) – BKW-Verantwortliche müssen sich zum Mehrheitsaktionär Kanton Bern bekennen**

Die BKW-Konzernspitze hat sich in den letzten Monaten öffentlich zu den Eigentumsverhältnissen der BKW und zum Mehrheitsaktionär Kanton Bern geäußert.

Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die Konzernspitze indirekt den Kanton Bern auffordert, sich aus dem Aktionariat der BKW zurückzuziehen?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, damit sich die Konzernspitze künftig zum Kanton Bern als Mehrheitsaktionär bekennt?
3. Wie will der Regierungsrat dafür sorgen, dass bei der Strategie des Kantonskonzerns BKW der Service Public im Vordergrund steht und nicht die Rentabilität?

#### **Antwort des Regierungsrats (BVE)**

1. Der Regierungsrat hat die Aussage der CEO zur Kenntnis genommen. Es ist grundsätzlich das Recht der CEO, ihre Meinung öffentlich kund zu tun. Gleichzeitig ist der Regierungsrat aber der Ansicht, dass die Aussage im Vorfeld zur grossrätlichen Debatte zum BKW-Gesetz problematisch war.
2. Die zuständige Regierungsrätin hat der CEO das Missfallen des Regierungsrates mitgeteilt.
3. Für die Umsetzung der Unternehmensstrategie der BKW ist die Unternehmensleitung zuständig, beaufsichtigt vom Verwaltungsrat.

Frage 6

#### **Benoit (Corgémont, SVP) – Zuschlag für den Landwirtschaftsbetrieb «La Praye» in Prêles**

Das vom Kanton eingesetzte Verfahren für den Kaufzuschlag des Landwirtschaftsbetriebs «La Praye» in Prêles wirft einige grundlegende Fragen bezüglich der Unparteilichkeit der für dieses Dossier verantwortlichen Personen auf!

Zunächst einmal wurde das Bewerbungsdossier bei der öffentlichen Ausschreibung nicht auf Französisch übersetzt!

Dann wurde beim Vorstellungsgespräch einer sich bewerbenden Familie zuerst die Frage gestellt, ob sie Deutsch spreche!

Der Landwirtschaftsbetrieb liegt im französischsprachigen Kantonsteil. Es stellt sich somit die Frage, warum das Dossier zur Vorbereitung des Zuschlags nicht der Landwirtschaftsschule Loveresse (die Mitglied der interjurassischen Landwirtschaftsstiftung «Fondation Rurale Interjurassienne» ist), zugeteilt worden ist. Es wäre kaum denkbar, dass das Zuschlagsverfahren bei einem Betrieb im deutschsprachigen Kantonsteil von A bis Z auf Französisch erfolgen würde.

Nachdem der Betrieb dem Sohn eines Deutschschweizer Lehrers und ehemaligen Angestellten der Strafanstalt Witzwil zugeschlagen wurde, stellt sich die Frage, ob der Zuschlag nicht schon lange feststand und das Zuschlagsverfahren eine reine Alibiübung war. Warum kam nicht ein echter Roman aus der Region zum Zug?

Da das Bewerbungsverfahren nicht regulär verlaufen ist, stellt sich zudem die Frage, ob nicht ein neues Verfahren – und diesmal auf Französisch – angezeigt wäre.

Fragen:

1. Die Betreuung von Flüchtlingen gehörte nicht zu den grundlegenden Zuschlagskriterien. Wurden diese im Verlaufe des Zuschlagsverfahrens geändert, um so Herrn Hänni zu bevorteilen, der sein Projekt rund um die Flüchtlingsarbeit aufgebaut hatte und dieses am 25. September 2017 der künftigen Verantwortlichen des Unterbringungszentrums vorstellte, wobei er präzisierte, dass er nur noch auf die definitive Bestätigung warte (vgl. Interview vom 25. 10. 2017 auf Radio RJB), und dies, obwohl andere Bewerber noch gar nicht zum Vorstellungsgespräch nach Bern eingeladen worden waren?
2. Wie kommt es, dass ein Kreditverantwortlicher der BEKB|BCBE Anfang Juni einer sich bewerbenden Familie mitteilt, der Zuschlag für den Landwirtschaftsbetrieb sei gemäss einem Direktionsmitglied der Bank bereits erfolgt, und ein Kreditgesuch sei daher sinnlos – und dies, obwohl die Bewerbungsfrist noch bis zum 15. Juni 2017 lief?
3. Stimmt es, dass nur der Pächter eine anerkannte landwirtschaftliche Ausbildung hat, während alle anderen (erwerbstätigen) Familienmitglieder über keine landwirtschaftliche Grundausbildung verfügen – und dies im Gegensatz zu einer anderen Bewerberfamilie, bei der drei Personen über landwirtschaftliche Diplome (EFZ, eidg. Fachausweis, eidgenössische Meisterprüfung) und eine Person über ein FH-Betriebswirtschaftsdiplom verfügen?



### **Antwort des Regierungsrats (BVE)**

1. Nein. Das Auswahlverfahren wurde offen und fair durchgeführt und während des Verfahrens nicht angepasst. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton oder den Betreibern der Asylunterkunft war nicht Kriterium des Verfahrens und hatte keinen Einfluss auf den Vergabeentscheid.
2. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von derartigen Aussagen und kann ganz grundsätzlich keine Stellung nehmen zu irgendwelchen Aussagen von Bankangestellten.
3. Ja. Herr David Hänni hat sich als Einzelperson beworben. Als künftiger Betriebsleiter erfüllt er die verlangten Ausbildungsanforderungen.

### Frage 1

### **Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) – Jugendheim Prêles – Fragwürdige Rückerstattung von Baubeiträgen an das Bundesamt für Justiz**

Der Kanton erweiterte das Jugendheim Prêles (JHP) im Jahr 2012 für über 38 Mio. Franken, um es nun, vier Jahre später, zu schliessen. Der Grund: Die Institution war chronisch unterbelegt und defizitär. Das Bundesamt für Justiz (BJ) richtete damals Baubeiträge für die Sanierung aus. Das BJ hat gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) die Anerkennung des JHP als beitragsberechtigter öffentlicher Einrichtung auf den Schliessungszeitpunkt hin widerrufen und die Rückerstattung der Baubeiträge per 16. Oktober 2017 gefordert. Gemäss Amtsblatt des Kantons Bern vom 4. Oktober 2017 muss nun der grösste Teil der Baubeiträge mit einer Gesamtsumme von 7 563 232 Franken an den Bund zurückerstattet werden. Der Regierungsrat hat wieder gemäss Amtsblatt die Rückzahlung des oben genannten Betrags als gebunden erklärt und die Rückzahlung offenbar schon per 16. Oktober vollzogen.

In einem Teil der Anlage will der Regierungsrat nun eine Asylunterkunft einrichten. Für den anderen Teil bestanden andere Pläne: Eigentlich hatte der Regierungsrat beabsichtigt, das ehemalige Jugendheim in ein Ausschaffungsgefängnis umzuwandeln und infolgedessen die Rückzahlung der Baubeiträge an das BJ zu vermeiden. Nun hat das offenbar nicht geklappt.

Fragen:

1. Besteht nach wie vor die Absicht, das ehemalige Jugendheim in Prêles in eine Ausschaffungshaftanstalt umzuwandeln?
2. Wenn ja: Warum mussten dann die Baubeiträge ans BJ jetzt doch zurückerstattet werden?
3. Wenn nein: Was beabsichtigt der Regierungsrat mit dem Teil der Anlage in Prêles, die nicht für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt werden soll?

### **Antwort des Regierungsrats (POM)**

1. Die Umwandlung des Heimteils Châtillon in eine reine Administrativhaftanstalt hat sich inzwischen aufgrund der baulichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als nicht sinnvoll erwiesen. Die ursprünglich geplante gestaffelte Inbetriebnahme mit einer ersten Phase von 50 Plätzen ohne wesentliche bauliche Anpassungen für den kantonseigenen Minimalbedarf an Administrativplätzen und einer zweiten Phase mit dem Ausbau auf maximal mögliche 108 Plätze kann aufgrund der vom Bundesamt für Justiz vorgesehenen Soll-Kriterien ohne erhebliche zusätzliche Investitionen nicht umgesetzt werden. Das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz hat zudem inzwischen beschlossen, dass der Kanton Bern in Prêles vorerst nur seinen eigenen Bedarf von rund 60 Plätzen realisieren und erst ab 2018 entschieden werden soll, ob eine weitere neue Administrativhaftinfrastruktur und damit ein weiterer Ausbau der Plätze in Prêles angezeigt sei. Damit wird die ursprünglich vorgesehene, umfassende Konkordatslösung derzeit nicht mehr angestrebt. Die Realisierung einer Justizvollzugsinstitution mit lediglich 60 Vollzugsplätzen ist aufgrund der ungenügenden Grösse aber unwirtschaftlich.

Die weitere Bearbeitung der Nachnutzung der Heimteile in Châtillon wurde in der Folge neu nicht nur auf die Eröffnung einer Administrativhaftanstalt reduziert, sondern breiter angelegt. Auf der Basis des Bedarfs an Vollzugs- und Haftplätzen des Kantons wurden insbesondere auch modular nutzbare Varianten geprüft, die den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Haftartentrennung gerecht werden. Gemäss den Ergebnissen einer entsprechenden Potentialanalyse bietet das Areal Châtillon mit der vorhandenen Infrastruktur und seinen Landreserven grundsätzlich nachhaltige strategische Optionen. Diese Optionen stehen allerdings in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeit noch in Arbeit befindlichen Justizvollzugsstrategie. Deshalb sind die Ergebnisse der

Diskussion zur Justizvollzugsstrategie für das weitere Vorgehen zwingend abzuwarten. Die Strategie wird Ende 2017 dem Regierungsrat vorgelegt und soll in der Märzsession 2018 dem Grosse Rat zur Kenntnis gebracht werden. Darauf aufbauend wird dem Regierungsrat der Grundsatzentscheid für die weitere Nutzung des Areals Châtillon für den Straf- und Massnahmenvollzug vorgelegt

2. Rückerstattungspflicht und -betrag sind gesetzlich vorgesehen und unbestritten. Dem Antrag der Polizei- und Militärdirektion, die Rückzahlung bis zum Vorliegen eines neuen Subventionsentscheides zu einem Ausschaffungsgefängnis in Prêles zu sistieren und die Beträge zu verrechnen bzw. die Rückzahlungsfrist bis zum Zeitpunkt eines neuen Subventionsentscheides zu erstrecken, konnte das Bundesamt für Justiz nicht entsprechen. Aus finanzhaushaltsrechtlichen Gründen des Bundes ist eine direkte Verrechnung mit allfälligen neuen Subventionen nicht möglich.
3. Wie unter Frage 1 dargelegt, wird die längerfristige Nutzung des Areals im Rahmen der Justizvollzugsstrategie festgelegt. Da sich eine kurzfristig realisierbare Nutzung für den Straf- und Massnahmenvollzug als nicht realisierbar herausgestellt hat, werden derzeit aber auch andere rasch realisierbare und wirtschaftliche Nachnutzungsoptionen geprüft.

Frage 10

### **Stampfli (Bern, SP) – Asylunterkunft in der Berner Kaserne?**

Der Bund möchte gerne in Lyss ein Bundesasylzentrum einrichten. Da es in Lyss aber schon ein Durchgangszentrum gibt, hat es lokal ziemlichen Widerstand gegen diese Pläne gegeben. Auch der Grosse Rat bekräftigte in der vergangenen Septembersession, dass er zwei Asylzentren in Lyss wenig sinnvoll finde. Nun war den Medien zu entnehmen, dass der Gemeinderat der Stadt Bern offen wäre, Asylsuchende in der Berner Kaserne im Breitenrainquartier einzuquartieren. Dies wäre sehr zu begrüssen. Allerdings braucht es dazu das Einverständnis des Kantons als Besitzer sowie des Bundes (VBS), dem aktuellen Mieter. Auch der Regierungsrat hat mehrfach betont, dass er kein zweites Asylzentrum im Raum Lyss möchte. Nun hat er die Möglichkeit, stattdessen eines in der Stadt Bern einzurichten. Da die Stadt Bern ihre Solidarität mit dem restlichen Kanton unter Beweis stellt, wäre es eine verpasste Chance, darauf nicht einzugehen. Der Regierungsrat sollte deshalb möglichst rasch entsprechende Gespräche mit dem Bund, der Stadt Bern und insbesondere dem betroffenen Breitenrainquartier aufnehmen. Für eine gute Abstützung im Quartier ist ein Einbezug der Direktbetroffenen vor Ort unabdingbar.

Fragen:

1. Unterstützt der Regierungsrat ein allfälliges Asylzentrum in der Stadtberner Kaserne?
2. Ist der Regierungsrat bereit, mit dem VBS, der Stadt Bern sowie dem Breitenrainquartier entsprechende Gespräche zu führen?
3. Falls ja, welchen Zeitplan sieht der Regierungsrat vor?

### **Antwort des Regierungsrats (POM)**

1. Das Staatssekretariat für Migration prüft gemeinsam mit der POM verschiedene Standortmöglichkeiten.  
Die Kaserne und der Waffenplatz Bern sind ein wichtiges Element des Stationierungskonzeptes der Armee. Die Nutzung des Areals durch die Armee ist in einem Waffenplatzvertrag geregelt, der bis Ende Dezember 2028 gültig ist.  
Der Berner Regierungsrat hat keinen Antrag der Stadt Bern zur Nutzung der Kaserne Bern als Asylunterkunft erhalten. Der Regierungsrat hat sich deshalb bisher nicht mit dieser in der Presse geäusserten Idee befasst.
2. Erst nach Abschluss der Grobprüfung möglicher Standorte kann entschieden werden, ob mit dem VBS und der Stadt Bern Verhandlungen zum Kasernen- und Waffenplatzareal geführt werden sollen.
3. Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort zu Frage 2.

## Frage 12

**Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) – Unbegleitete minderjährige Asylsuchende auch im Ausgang betreut?**

In Interlaken/Unterseen musste die Polizei schon mehrere Male wegen Auseinandersetzungen ausrücken. Nach Medienmitteilungen wurde die Polizei mit Steinen beworfen und konnte Messer sicherstellen. Es sollen auch unter 18-Jährige, von Passanten als UMA erkannt, unter den Beteiligten gewesen sein.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass UMA bei diesen Auseinandersetzungen beteiligt waren?
2. Wenn ja, ist hier nicht ein Widerspruch, wenn die Allgemeinheit für deren «Rundum-Betreuung» ca. 5000 Franken pro Monat ausgibt, diese aber bis Mitternacht ohne Begleitung unterwegs sein dürfen?
3. Müssten hier nicht die Betreiber von UMA-Unterkünften in die Pflicht genommen werden?

**Antwort des Regierungsrats (POM)**

1. Unter der Annahme, dass sich die Frage auf den Vorfall vom 23. September 2017 bezieht, kann der Regierungsrat bestätigen, dass bei der genannten Auseinandersetzung auch mehrere unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) involviert waren.
2. Die Freizeitgestaltung für UMA ist Teil der Betreuungsaufgabe durch die betreffende Asylsozialhilfestelle. Die Ausgangszeiten werden durch den Betreiber individuell und altersgerecht festgelegt und überwacht. Bei Verstössen können die Ausgangszeiten durch den Betreiber individuell eingeschränkt werden. Entsprechende Massnahmen wurden umgesetzt. Als weitere Sanktionen können beispielsweise auch ein Time-Out in einer Unterkunft an einem anderen Standort und/oder die Kürzung von Sozialhilfe angeordnet werden.
3. Der Betreiber wird bei den regelmässig stattfindenden Runden Tischen in die Pflicht genommen. An diesen vom Migrationsdienst geleiteten Treffen nehmen sowohl Vertreter der Gemeinde, der Kantonspolizei wie auch des Betreibers teil. Am Runden Tisch im Nachgang zum in Frage 1 dargestellten Vorfall wurden entsprechende Massnahmen getroffen. Die Rückmeldung am Runden Tisch vom 21. November 2017 ergab, dass die Interventionen zielführend waren und es zwischenzeitlich zu keinen weiteren Vorfällen kam.

## Frage 13

**Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) – Neues Polizeizentrum Bern, Köniz Juch; Verwendung der bisherigen Standorte**

In der Novembersession des bernischen Grossen Rates wird über den RRB 858/2017 «Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten» beraten. Vor Beginn der Planung ergeben sich strategische Fragen zu einzelnen bisherigen Standorten, v. a. in Bezug auf Fahrzeuge und Standorte von Einsatzkräften.

Fragen:

1. Was für ein Folgeverwendungszweck ist dem kantonalen Zeughaus in Bern zugedacht?
2. Der Bund sucht einen Standort für seine Bundesratsfahrzeuge. Wie ist dort der Stand der Planung betreffend eine Zusammenarbeit oder ein Angebot seitens des Kantons Bern?
3. Werden für den Ordnungsdienst (OD) in zentraler Lage, Raum Wankdorf/Guisanplatz, Einsatzorte bzw. Dispos vorgesehen und geplant, von wo aus die Einsatzkräfte in den Ernstfall geschickt werden können (Nähe Stadtzentrum, Bundeshaus, Fussball- und Eishockeyspiele NLA usw.)?

**Antwort des Regierungsrats (POM)**

1. Die geplante Standortkonzentration PZB hat keine unmittelbare Auswirkung auf das Zeughausareal. Die Kantonspolizei benötigt weiterhin das ganze Zeughausareal als Basis für die Logistik und für den Ordnungsdienst.
2. Die Kantonspolizei wurde direkt vom Bund für die Unterbringung der Bundesfahrzeuge angefragt. Da sie ihrerseits über zu wenige Parkplätze für die Einsatzfahrzeuge im Raum Bern verfügt, hat sie die Anfrage negativ beantwortet.

- Das Zeughausareal bleibt weiterhin ein wesentlicher Teil aller grösseren und kleineren Einsätze. Die Ordnungsdienste werden nach wie vor auf dem Zeughausareal einrücken und von hier aus die einsatzbezogenen Dispos für den Ernstfall erhalten.

Frage 14

### **Rudin (Lyss, glp) – Vollzugsprobleme in der Jagdverwaltung?**

Vor kurzem wurde fünf Jahre nach einem juristisch längst abgeschlossenen Vergehen gegen einen Jäger wieder ein administratives Verfahren eröffnet, um ihm die Jagdbewilligung zu entziehen. Die Jagdverwaltung schrieb, sie sei am Aufarbeiten zahlreicher solcher Fälle. Ihr Vorgehen habe nichts mit einer Anzeige zu tun, die sie 2016 gegen den gleichen Jäger gemacht hatte und die vom Gericht als gegenstandslos kassiert wurde. Entweder die Behauptung der Jagdverwaltung trifft zu, dann gibt es Verzugsprobleme im Volkswirtschaftsdepartement, oder sie stimmt nicht, und die Jagdverwaltung geht willkürlich gegen Jäger vor, die sich erfolgreich gegen unbegründete Anzeigen wehren.

Fragen:

- Wie viele Fälle von nicht eröffneten administrativen Verfahren sind aus welchen Jahren in der Jagdverwaltung liegengeblieben?
- Wie sorgt der Regierungsrat dafür, dass die Jagdverwaltung bei Anzeigen und administrativen Verfahren Augenmass anwendet?
- Wie lange darf ein Vergehen im Kanton Bern liegenbleiben, bis es der Regierungsrat als nicht mehr statthaft erachtet, noch ein administratives Verfahren zu eröffnen?

### **Antwort des Regierungsrats (VOL)**

- Das Jagdinspektorat des Kantons Bern (JI) vollzieht die Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton und ist unter anderem für administrative Massnahmen gegen rechtskräftig verurteilte Personen zuständig. Für den Vollzug erhält das JI von allen aufgrund der Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung erlassenen Strafurteilen eine Kopie. Dabei führt aber längst nicht jede Verurteilung zu einem Jagdbewilligungsausschluss.  
In den Jahren 2012 bis 2014 wurde bei den eingegangenen Urteilen nicht geprüft, ob administrative Massnahmen angezeigt gewesen wären, unter anderem als Folge von Personalwechsel und -abbau im JI. Seit 2016 wurden die Pendenzen aus dieser Zeit – soweit bekannt – aufgearbeitet. In zwei Fällen wurde nachträglich ein Patententzug verfügt und in zwei anderen Fällen wurde eine schriftliche Ermahnung ausgesprochen.
- Betroffene Personen können gegen administrative Massnahmen Rechtsmittel ergreifen. Gegebenenfalls werden diese durch die zuständigen Instanzen – Volkswirtschaftsdirektor, Verwaltungsgericht und Bundesgericht – überprüft.  
Betreffend Anzeigen unterstehen die Wildhüter als Organe der gerichtlichen Polizei der Staatsanwaltschaft und nicht dem Regierungsrat. Auch hier stehen den Betroffenen Rechtsmittel zur Verfügung.
- Es gibt keine bestimmte Frist für die Verhängung von Administrativmassnahmen. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass bei schweren Verstössen gegen die Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen ergriffen werden.

Frage 2

### **Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) – Aktueller Stand der Umsetzung in der Alterspolitik im Kanton Bern**

Innerhalb der Beratung des Berichts «Alterspolitik im Kanton Bern 2016» wurde die Planungserklärung zum Handlungsfeld 4: «Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter: Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen» überwiesen.

Fragen:

- Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung dieser Planungserklärung?
- Wird die Umsetzung der nationalen Demenzstrategie innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenz thematisiert?

**Antwort des Regierungsrats (GEF)**

1. Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Daher ist die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuenden Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz auf Bundesebene anzustreben. Der Kanton Bern engagiert sich im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) für eine angemessenere Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Aktuell finden Diskussionen über Änderungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) statt, wodurch eine Abgeltung der Pflegeleistungen in spezifisch instabilen und komplexen Situationen berücksichtigt würde. Eine solche Anpassung der KLV würde einen Beitrag zur Verbesserung der Situation von Menschen mit einer Demenzerkrankung darstellen. Der Kanton prüft ebenfalls Möglichkeiten, die Abgeltung des betreuenden Aufwands für Menschen mit Demenz zu verbessern. Beispielsweise sind dies Leistungspauschalen für die Betreuung und Pflege von Menschen mit einer Demenzerkrankung mit einer hohen Betreuungsintensität, oder die Einführung angepasster Systeme zur Bedarfsermittlung, wie dies bereits von anderen Kantonen vorgenommen wurde. Gleichzeitig werden potentielle finanzielle Auswirkungen solcher Massnahmen auf die Kantonsfinanzen geprüft.
2. Die GDK engagiert sich im Rahmen des «Dialogs Nationale Gesundheitspolitik» (Dialog NGP). Der Dialog NGP ist eine ständige Plattform vom Bund und den Kantonen, um sich über gemeinsame Themen des Gesundheitswesens auszutauschen und Projekte zu lancieren bzw. zu begleiten und zu steuern. Teilnehmende an den Dialogsitzungen sind Vertreterinnen und Vertreter des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), der GDK und der verantwortlichen Bundesstellen. Ende 2016 beschlossen die Mitglieder des Dialogs NGP, die Umsetzung der «Nationalen Demenzstrategie» und die darin lancierten Projekte bis in das Jahr 2019 zu verlängern, damit die angestrebten Ziele erreicht werden können. Die GDK hat die Federführung bei einem der 18 Projekte inne. Ziel dieses Projektes ist die Analyse, inwiefern die bestehenden Finanzierungssysteme die für eine demenzgerechte Versorgung notwendigen Leistungen angemessen abbilden und abgelden. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach der Evaluation der laufenden Projekte weitere strategische Schritte folgen und Projekte initiiert werden, um die Bestrebungen der Nationalen Demenzstrategie weiterzuführen.



## Interpellationen

### Geschäft 2017.RRGR.512

Vorstoss-Nr.: 178-2017  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 30.08.2017  
 Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)  
 (Sprecher/in)  
 Brönnimann (Mittelhäusern, glp)  
 Zäch (Burgdorf, SP)  
 Weitere Unterschriften: 0  
 Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017  
 RRB-Nr.: 1130/2017 vom 25. Oktober 2017  
 Direktion: Staatskanzlei

### Kein Berner Medieneinheitsbrei aus Zürich!

Der Zürcher Medienkonzern Tamedia plant einen tiefgreifenden Um- und vor allem Abbau seiner Redaktionen. Über das sogenannte «Projekt 2020» wurden am 5. Mai 2017 die Mitarbeitenden per E-Mail informiert. Gemäss einem Beitrag in «Syndicom» habe man sich «um Gerüchten vorzubeugen» entschieden, die Mitarbeiter «über das interne Projekt 2020 und den Stand der Arbeiten zu informieren». Demnach sollen zwar alle Titel weiter bestehen bleiben, aber einzig als «leere Hüllen zur Leserbindung. Denn im Inneren würden weitestgehend die gleichen Inhalte publiziert», zitiert der Artikel «gut informierte Quellen». Im Artikel ist die Rede davon, dass sogenannte Kompetenzzentren für die verschiedenen Bereiche (Sport, Ausland, Inland, Kultur und Wirtschaft) gebildet werden sollen. Bisher nicht bekannt war, wie das ganze Konzept umgesetzt werden soll.

Offenbar soll der Mantelteil der «Berner Zeitung» mit rund 17 Vollzeitstellen ganz geopfert werden. Als einziger Mantelteil bliebe der Zürcher «Tagesanzeiger» übrig. Das wäre ein riesiger Einschnitt für den Kanton Bern. Der zweitgrösste Kanton der Schweiz mit rund einer Million Einwohner hätte keine grosse, redaktionell eigenständige Tageszeitung mehr. Doch damit wäre nicht nur das «Berner Modell», das 2005 durch die damals noch unabhängige BZ-Herausgeberin Espace Media lanciert wurde, Geschichte. Die Espace Media und ab 2008 die Tamedia gibt die grosse «Berner Zeitung» als auch den kleineren, vor allem in der Stadt Bern verbreiteten «Bund» als zwei Zeitungen mit zwei Redaktionen, aber einem gemeinsamen Auftritt im Werbemarkt heraus. Aber nicht nur im Kanton Bern, sondern auch im Kanton Zürich würde die Abschaffung des Berner Mantelteils die Medienvielfalt massiv einschränken. Denn seit 2014 verwenden die Zürcher Regionalzeitungen «Zürchseezeitung», «Zürcher Oberländer» und «Zürcher Unterländer» den Mantel der «Berner Zeitung», die damit still und leise zum wohl grössten Zeitungsmantel der Schweiz wurde.

Doch nun setzt offenbar die Tamedia-Chefetage lieber auf den Mantel des Tagis als konzernweite Eigenmarke als auf die BZ. Mit der Streichung des BZ-Mantels spart Tamedia etwa 2 Millionen im Jahr, die BZ als Titel, die ja die Inhalte dann beim Tagesanzeiger einkaufen muss, selber rund 1 Million Franken. Der Preis wäre aber hoch. Und zwar nicht nur wegen dem Einheitsbrei im Mantelteil. Nein, die Liquidation des BZ-Mantels hätte noch weitergehende Auswirkungen. Auch andere Ressorts würden in Mitleidenschaft gezogen. Die Redaktionen des Mantelteils tauschen beispielsweise auch Material mit den Sport-, Kantons- oder Lokalredaktionen aus, weil erstere auch gewisse Themen auf nationaler Ebene beackern, die auf anderen Ebenen Auswirkungen haben. Dieser direkte Austausch macht die «Berner Zeitung» dann fundierter und bernspezifischer – während der Bund ja heute bereits «nur» ein Kopfblatt des Zürcher Tagis ist. Dieser rege Austausch wäre wohl kaum noch möglich, wenn eine einzige Mantelredaktion alle Tamedia-Blätter beliefern würde.

Fazit: Mit der Abschaffung des BZ-Mantels würde die Medienvielfalt in den zwei bevölkerungsreichsten Kantonen buchstäblich zur Medieneinfalt. Und der Kanton Bern, der nota bene Sitz der Bundeshauptstadt ist und über 1 Million Einwohner hat, hätte keine eigene, relevante Tageszeitung mehr. Das darf nicht passieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat über den Kahlschlag im Medienhaus Tamedia am Standort Bern informiert?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zur Aufrechterhaltung der Medienvielfalt im Kanton Bern zu tun?

3. Hat der Regierungsrat gegenüber dem Tamedia-Verwaltungsrat Stellung genommen? Wenn ja: Wie lautete diese Stellungnahme?
  4. Sieht der Regierungsrat die Medienvielfalt im Kanton Bern als bedroht an?
  5. Für welchen Betrag inseriert der Kanton Bern jährlich in Medien der Tamedia-Gruppe?
  6. Welche geschäftlichen Beziehungen bestehen sonst mit der Tamedia-Gruppe?
  7. Welche medienpolitischen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um den Kahlschlag der Tamedia aufzuhalten?
  8. Könnte der Regierungsrat der Tamedia ein Gegengeschäft (etwa den Verlag des Amtsblatts) anbieten, damit diese auf den Kahlschlag in Bern verzichtet?
- Begründung der Dringlichkeit: Der Tamedia-Verwaltungsrat will offenbar in Bälde über den Kahlschlag entscheiden. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst rasch Massnahmen gegen die Sparpläne gesucht und ergriffen werden.

### **Antwort des Regierungsrats**

#### Frage 1

Der Tamedia-Verlag hat den Regierungsrat nicht offiziell über seine «Neuorganisation der Zeitungsredaktionen und Wachstumsinitiativen» informiert.

#### Frage 2

Die Verfassung des Kantons Bern hält unter dem Titel «Medien» fest, dass der Kanton die «Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen unterstützt» (Art. 46). Allerdings existiert kein Gesetz, welches diesen Verfassungsauftrag konkretisieren würde. Einen entsprechenden Entwurf des Regierungsrats hatte der Grosse Rat vor fast 20 Jahren abgelehnt. Der Regierungsrat unterstützt aber die Bestrebungen auf Ebene des Bundes, die indirekte Medienförderung auszubauen. Eine direkte staatliche Förderung der Medienvielfalt lehnt er aus ordnungspolitischen Gründen ab. Ob neben den auf Bundesebene bestehenden und diskutierten Massnahmen auch Formen der kantonalen indirekten Medienförderung denkbar wären und wie diese ggf. aussehen könnten, bedürfte einer vertieften Abklärung (siehe Antwort des Regierungsrats auf die Motionen 2017-174 Imboden und 2017-184 Hügli).

#### Frage 3

Der Regierungsrat hat dem Verantwortlichen der Tamedia AG mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 seine Sorge über die Folgen des Entscheids übermittelt. Er hat darin klargemacht, dass er befürchtet, die geplante Reorganisation werde die Zukunft von zwei redaktionell unabhängigen Zeitungen auf dem Platz Bern gefährden. Gleichzeitig hat er den Verwaltungsrat der Tamedia AG zu einem Gespräch eingeladen.

#### Frage 4

Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklung der Medienlandschaft – nicht nur im Kanton Bern – aufmerksam. Denn die Medien tragen massgeblich zur Meinungsvielfalt und zur politischen Meinungsbildung bei. Sie sind nach wie vor der wichtigste Kanal, um über das staatliche Handeln zu informieren. Der Regierungsrat ist deshalb besorgt über die Entwicklung der Medienlandschaft, insbesondere auf dem Platz Bern, auch wenn er die Medienvielfalt im Kanton Bern nicht als grundsätzlich bedroht erachtet. Gleichzeitig ist sich der Regierungsrat bewusst, dass sich die grossen privaten Medienhäuser wegen ihrer Ertragsausfälle als Folge der Verlagerung der Werbung in das Internet im Umbruch befinden und diese Herausforderungen unternehmerisch meistern müssen.

#### Frage 5

Eine Gesamtübersicht sämtlicher Inserate, die der Kanton in den Zeitungen der Tamedia AG schaltet, existiert nicht. Es handelt sich dabei in erster Linie um Stelleninserate. Um die Kosten für den Kanton möglichst tief zu halten, werden Stelleninserate zuerst im Stellenmarkt auf der kantonalen Website ausgeschrieben ([www.be.ch/jobs](http://www.be.ch/jobs)). Wenn diese Ausschreibung nicht erfolgreich ist oder wenn besonders schwer zu besetzende Stellen vakant sind, werden offene Stellen auch auf externen Internet-Jobbörsen ausgeschrieben. Erst in letzter Priorität werden Stellen in Printmedien ausgeschrieben. Werden kantonale Stellen ausserhalb des kantonalen Stellenmarktes publiziert, wird in erster Linie die marktführende Internetplattform «Jobs.ch» gewählt, welche je hälftig zur Tamedia- und Ringiergruppe gehört. Im Printbereich werden Inserate aufgrund der Marktstellung und Reichweite in erster Linie in Tamedia-Titeln im Kanton Bern publiziert.

#### Frage 6

Neben den Stelleninseraten besteht derzeit nur eine indirekte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kanton Bern und der Tamedia AG. Der Druckvertrag für die Personalzeitung «BEinfo» läuft über die



Gassmann-Medien in Biel. Gassmann-Medien wiederum lässt die kantonale Personalzeitung im Druckzentrum von Tamedia in Bern drucken, da das Bieler Unternehmen keine Zeitungen mehr druckt.

Frage 7

Nach Einschätzung des Regierungsrats handelt es sich bei der geplanten Neuorganisation um keinen Kahlschlag. Der Regierungsrat befürchtet aber, dass der eingeschlagene Weg das Berner Modell mit zwei unabhängigen Redaktionen unter dem Dach eines Medienhauses schwächt. Dies könnte letztendlich in einer späteren Phase zu dem vom Interpellanten befürchteten Kahlschlag führen. Der Regierungsrat hat deshalb schriftlich bei der Tamedia AG interveniert und die Konzernleitung zu einer Aussprache eingeladen (vgl. Antwort auf Frage 3). Für eine direkte oder indirekte Medienförderung besteht im Kanton derzeit keine rechtliche Grundlage. Gegebenenfalls wird der Regierungsrat Abklärungen im Hinblick auf eine allfällige indirekte Medienförderung an die Hand nehmen (vgl. seine Antworten auf die Motionen 174-2017 und 184-2017).

Frage 8

Aufgrund der geschäftlichen Beziehungen mit der Tamedia AG (vgl. die Antworten auf die Fragen 5 und 6) wäre es grundsätzlich denkbar, auch das Amtsblatt im Druckzentrum der Tamedia AG in Bern drucken zu lassen, wobei eine Auftragserteilung namentlich auch konform mit den beschaffungsrechtlichen Normen sein müsste. Allerdings ist es fraglich, ob die Übernahme dieses Auftrags für die Tamedia AG interessant wäre, denn das Amtsblatt finanziert sich ausschliesslich durch Inserate und erhält kein Geld vom Kanton. Zudem erscheint das Amtsblatt in gedruckter Form nur noch bis 2019, danach ausschliesslich im Internet. Aufgrund des Vertrags mit der heutigen Druckerei könnte die Tamedia AG den Druckauftrag wegen der Kündigungsfrist erst Mitte 2018 übernehmen.

## Geschäft 2017.RRGR.138

Vorstoss-Nr.:	037-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	06.03.2017
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 953/2017	vom 13. September 2017
Direktion:	Staatskanzlei

### **Digital Gender Gap: Was sind Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Arbeitswelt aus Geschlechterperspektive?**

Wie der Bericht des Bundesrates «Digitale Wirtschaft»<sup>1</sup> aufzeigt, betrifft die Digitalisierung der Wirtschaft Branchen und Berufe, aber auch die Qualifikationsniveaus sehr unterschiedlich. Unterschiede dürften sich noch verstärken, wenn das Geschlecht berücksichtigt wird. Einerseits weil Frauen und Männer im Arbeitsmarkt ungleich vertreten sind, andererseits weil Frauen häufiger Betreuungspflichten in der Familie übernehmen und so beispielsweise bei Weiterbildung und Umschulungen weniger Ressourcen investieren können. Die WEF-Studie «The Industry Gender Gap»<sup>2</sup> (Seite 6) kam zum Schluss, dass weltweit für Frauen die Jobverluste (gegenüber den Zugewinnen) stärker sind als bei Männern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind die Beschäftigungsauswirkungen der Digitalisierung auf Frauen und Männer (je nach Branchen, Beruf, Aus- und Weiterbildungsniveau, Alter usw.) im Kanton Bern?
2. Gemäss dem Bericht «Digitale Schweiz» ist ein «hohes Beschäftigungswachstum» in folgenden Bereichen zu erwarten: Datenanalyse, Softwareentwicklung, Datensicherung, E-Commerce und Designbranche (Seite 41). Hingegen gelten Tätigkeiten in der verarbeitenden Industrie, in der Landwirtschaft, in Transport und Logistik, dem Verkauf und bei administrativen Büroarbeiten als «ersetzbar» (Seiten 40/41) und damit gefährdet. Wie sind die Beschäftigungsaussichten aus Geschlechterperspektive in diesen Bereichen einzuschätzen? In welchen Branchen und Berufsfeldern entstehen neue Jobs für Frauen und Männer bzw. in welchen ist mit Veränderungen bzw. Verlusten zu rechnen?

<sup>1</sup> Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft, Bericht des Bundesrates vom 11. Januar 2017.

<sup>2</sup> World Economic Forum: The Industry Gender Gap. Women and Work in the Fourth Industrial Revolution, January 2016.

3. Mit welchen Massnahmen unterstützen der Kanton und die Bildungsinstitutionen die Weiterbildung und Umschulung von Personen, die aufgrund der Digitalisierung besonders von Stellenverlusten betroffen sind?
4. Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit Forschungsinstitutionen (z. B. Fachhochschulen) Forschungsprojekte zu initiieren, die den Zusammenhang von Arbeitsmarkt und Geschlecht und Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Zusammenhang mit der Digitalisierung genauer untersuchen?
5. Wie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre rechtlichen Ansprüche, insbesondere das Gleichstellungsgesetz, bei neuen Arbeitsformen durchsetzen, zum Beispiel bei Arbeit auf Plattformen, Crowdfunding, Clickworking?

### Antwort des Regierungsrats

Was der Bundesrat zur gleichlautenden Interpellation von Nationalrätin Arslan (17.3075) auf Bundesebene feststellt, gilt auch für den Kanton Bern: Der Arbeitsmarkt befindet sich in stetem Umbruch. Es ist der Schweiz bislang gut gelungen, den Strukturwandel positiv zu nutzen. Deshalb darf davon ausgegangen werden, dass die Schweiz in Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung in vielen Bereichen grundsätzlich gut aufgestellt ist.<sup>3</sup> Zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Digitalisierung gibt es bis anhin noch wenige Analysen. Mit dem Strukturwandel der letzten zwanzig Jahre ging insbesondere eine höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen einher, wobei sich bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten im Zuge dieser Veränderungen nicht automatisch aufgelöst haben. Wie sich die Digitalisierung inskünftig auf die Geschlechterverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt auswirken wird, ist zum heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar.

Der Regierungsrat ist sich der Herausforderungen der Digitalisierung, namentlich auch aus der Geschlechterperspektive, bewusst und verfolgt die entsprechenden Entwicklungen. Er wird die Relevanz der vom Bundesrat initiierten Berichte und Massnahmen für den Kanton Bern analysieren.

Fragen 1 und 2:

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Industriesektor hin zum Dienstleistungssektor verlagert. Im Kanton Bern hat sich die Nettoerwerbsquote zwischen den Jahren 2000 und 2014 von 82 auf 83.5 Prozent erhöht, was auf eine Steigerung der Nettoerwerbsquote von Frauen von 73.2 Prozent im Jahr 2000 auf 79.7 Prozent im Jahr 2014 zurückzuführen ist. In der gleichen Zeitperiode lag die Erwerbsquote von Männern unverändert bei rund 90 Prozent. Weiter ist in den letzten Jahrzehnten sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern ein Zuwachs an formaler Bildung feststellbar. Besonders stark war der Anstieg der Hochschulabschlüsse bei den 25- bis 64-jährigen Frauen in der Schweiz; der Anteil erhöhte sich von 1999 bis 2016 von 7.1 auf 25.5 Prozent. Bei den Männern in derselben Altersgruppe stieg der Anteil der Hochschulabschlüsse in dieser Zeit von 13.2 auf 28.4 Prozent an. Ein Teil dieser Zunahme ist allerdings der Tertiarisierung von Ausbildungen geschuldet, die 1999 noch nicht zu den Hochschulausbildungen zählten, und bei der auch die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen eingeführt wurden. Der Bevölkerungsanteil ohne nachobligatorische Ausbildung hat sich bei den 25- bis 64-jährigen Frauen in der Schweiz verkleinert. 1999 hatten 20.7 Prozent der weiblichen und 11.6 Prozent der männlichen Bevölkerung keinen nachobligatorischen Bildungsabschluss. 2016 betrug dieser Anteil bei den Frauen 14.2 Prozent, wohingegen er bei den Männern unverändert bei 11 Prozent lag.<sup>4</sup>

Die Digitalisierung wirkt sich in den verschiedenen Berufen und Branchen unterschiedlich aus, wobei gemäss dem Bericht des Bundesrats über die zentralen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt bzw. die Arbeitsmodelle und Arbeitsbedingungen insgesamt nicht abschliessend abschätzbar sind. Der Bundesrat wird im Herbst 2017 im Rahmen der Beantwortung des Postulats «Automatisierung: Chancen und Risiken» von Nationalrat Reynard (15.3854) einen umfassenden Bericht zu Grundsatzfragen im Arbeitsmarkt vorlegen und dort u. a. die Frage der entsprechenden Beschäftigungsauswirkungen auf Branchenebene analysieren. Es ist davon auszugehen, dass sich daraus auch Hinweise für die im Kanton Bern stark vertretenen Branchen ergeben werden.

Frage 3:

Grundsätzlich trägt gemäss dem Weiterbildungsgesetz, welches seit dem 1. Januar 2017 in Kraft ist,

<sup>3</sup> Vgl. Bericht des Bundesrats über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft vom 11. Januar 2017, S. 5.

<sup>4</sup> Quellen: Statistikportal Kanton Bern und Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung.

der einzelne Mensch die Verantwortung für seine Weiterbildung.<sup>5</sup> Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass die Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung möglich wird und sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung u. a. die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen.<sup>6</sup>

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern unterstützt im Rahmen der kantonalen Weiterbildungsförderung primär Bildungsangebote im Bereich der Förderung von Grundkompetenzen, wozu auch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien gehört. Die Hauptzielgruppe hierbei sind Bildungsbenachteiligte, d. h. Geringqualifizierte, die von der Digitalisierung besonders betroffen sein können. Zwei Drittel der Teilnehmenden in den geförderten Angeboten sind Frauen. Mit diesen Massnahmen beugt der Kanton Bern der Arbeitslosigkeit vor. Personen, die von Stellenverlusten betroffen sind, erhalten generell im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen des Kantons Bern Unterstützung im Hinblick auf die dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, d. h. bei der Stellensuche oder im Rahmen von Umschulungen und Weiterbildungen.

Zur Frage, mit welchen Massnahmen die Bildungsinstitutionen die Weiterbildung und Umschulung von Personen unterstützen, verweisen wir ergänzend auf die verschiedenen laufenden Abklärungen des Bundes im Bildungsbereich im Zusammenhang mit der Digitalisierung.

Frage 4:

Die Hochschulen im Kanton Bern sind in verschiedenen Forschungsbereichen tätig, in denen die Auswirkungen der Digitalisierung behandelt werden. Dabei wird teilweise auch die Geschlechterperspektive integriert. So beschäftigt sich etwa das im Jahr 2016 eröffnete Zentrum Digital Society der Berner Fachhochschule (BFH) spezifisch mit den Chancen und den risikobehafteten Veränderungen, welche die fortschreitende Digitalisierung mit sich bringt. Im Rahmen dieser Forschungsarbeiten werden z. B. die Auswirkungen digitalisierter Anstellungsverfahren auf den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt untersucht oder im Rahmen der «International BFH Conference on Discrimination on the Labour Market» aktuelle geschlechtsspezifische Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt aufgegriffen. An der Universität Bern beschäftigt sich das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung im Rahmen einer Studie zum Strukturwandel im Detailhandel (Online-Handel, Self-Scanning etc.) unter anderem mit Fragen von Digitalisierung und Geschlecht.

Der Regierungsrat begrüsst, dass sich die Hochschulen auch aus der Geschlechterperspektive mit dem Thema Digitalisierung befassen und so Grundlagen für die Gleichstellungspolitik geschaffen werden. Er plant jedoch nicht, selber Forschungsprojekte zu den Zusammenhängen von Geschlecht, Arbeitsmarkt, Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kontext der Digitalisierung gemeinsam mit den Forschungsinstitutionen zu initiieren.

Frage 5:

Grundsätzlich gelten die bestehenden gesetzlichen Grundlagen auch bei neu geschaffenen Arbeitsplätzen. Sofern ein Arbeitsverhältnis vorliegt, gelangt das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann<sup>7</sup> zur Anwendung. Was die rechtliche Einordnung von im Zuge der Digitalisierung entstehender neuer Beschäftigungsformen sowie allfälliger Weiterentwicklungen des bestehenden rechtlichen Rahmens anbelangt, verweisen wir auf die laufenden Analysen des Bundesrats.

## Geschäft 2017.RRGR.374

Vorstoss-Nr.:	141-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	09.06.2017
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in) Sauvain (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.09.2017
RRB-Nr.:	1134/2017 vom 25. Oktober 2017
Direktion:	Staatskanzlei

### Wurde die «SRT-Berne» von der Kantonsverwaltung manipuliert?

<sup>5</sup> Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014, SR 419.1.

<sup>6</sup> Art. 7 und 8 WeBiG.

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995, SR 151.1.

Im Gegensatz zu dem, was das «Journal du Jura» berichtete, hat die «Société des auditeurs-téléspectateurs (SRT)» des Kantons Bern bei der Direktion von Radio Télévision suisse romande (RTS) nicht wegen des Dokumentarfilms «Ici c'est Moutier», der vor kurzem auf TSR ausgestrahlt wurde, protestiert.

Dennoch hat das «Journal du Jura» von einem sehr ernsten Protest berichtet, den die Mitglieder der SRT «einstimmig» an die Adresse der RTS-Direktion gerichtet haben. Dabei sei es um einen Dokumentarfilm gegangen, der als «gefährlich» und «überholt» und als «polemische Auslegung der Geschichte» qualifiziert wurde.

Laut dem «Journal du Jura» «sind die Personen, die an dieser Analyse beteiligt waren, nicht in die politische Diskussion rund um Moutier involviert». Ist diese Zeitung dermassen schlecht informiert, um nicht zu wissen, dass Michael Schlappach und Hubert Droz radikalisierte Proberner sind, dass Emanuela Tonasso, die stellvertretende Leiterin des kantonalen Amtes für Kommunikation, in der Abstimmungskampagne vom 18. Juni hyperaktiv ist, dass François Burdet der Vorgänger von Frau Tonasso ist, dass Giovanna Munari Paronitti die Vorsteherin der französischsprachigen Abteilung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Aufsicht über die bernischen Gemeinden) ist oder dass Mario Annoni Regierungsrat und im Rahmen der Konsultativabstimmung von 1998 Verfasser eines Argumentariums für den Verbleib Moutiers im Kanton Bern war?

Wie schon bei der Veröffentlichung grundfalscher Steuerertragszahlen musste auch hier ein Ausenstehender auf einen Fehler aufmerksam machen, damit es im ersten Fall der Kantonsverwaltung und vorliegend dem Präsidenten der SRT in den Sinn kommt, die Falschinformationen zu korrigieren, die an die breite Öffentlichkeit und insbesondere an die Bevölkerung von Moutier gerichtet waren. Der Regierungsrat wird angesichts dieses betrügerischen Verhaltens um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat Frau Munari Paronitti angesichts ihrer Funktion unverzüglich eine Berichtigung verlangt, nachdem das «Journal du Jura» diese lügenhafte Information veröffentlicht hat? Wird die Vorsteherin der französischsprachigen AGR-Abteilung noch glaubwürdig sein, um wie auch immer Geschäfte im Zusammenhang mit der Stadt Moutier zu behandeln?
2. Hatte die stellvertretende Leiterin des kantonalen Amtes für Kommunikation – die mit der Redaktion des «Journal du Jura» enge und privilegierte Beziehungen pflegt und schon bei der Steuerertragsaffäre involviert war – Kenntnis von besagtem Artikel, bevor dieser veröffentlicht wurde? Hat sie nach der Veröffentlichung reagiert, um die Falschmeldung berichtigen zu lassen?
3. Indem das «Journal du Jura» berichtete, der Entscheid der SRT-Mitglieder sei einstimmig gewesen, und indem es darauf verzichtete, diese Behauptung zu überprüfen, hat es einen gravierenden professionellen Fehler begangen. Haben die Geschädigten, insbesondere die betroffenen Kantonsangestellten, die Absicht, sich beim Schweizer Presserat zu beschweren?

Begründung der Dringlichkeit: Die Angelegenheit muss vor der Abstimmung vom 18. Juni 2017 geklärt sein.

### **Antwort des Regierungsrats**

Es ist nicht Sache der Regierung, die Publikationen der Medien oder die Arbeitsmethoden von Redaktionen zu kommentieren. Der Regierungsrat verurteilt hingegen mit aller Klarheit die wiederholten Attacken und verleumderischen Andeutungen an die Adresse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung.

1. Die Mitgliedschaft der Vorsteherin der französischsprachigen Abteilung des AGR im Vorstand der «Société des auditeurs-téléspectateurs du canton de Berne (SRT Berne)» ist privater Natur. Der Regierungsrat kommentiert keine Aussagen, die einen privaten Verein betreffen. Die Arbeit, die die Vorsteherin der französischsprachigen AGR-Abteilung geleistet hat, gab nie Anlass zur Kritik. Sie geniesst das volle Vertrauen des Regierungsrates.
2. Die stellvertretende Leiterin des Amtes für Kommunikation ist bei der angeblichen «Steuerertragsaffäre» in keiner Weise involviert. Sie pflegt mit allen Medienschaffenden freundliche Kontakte, die den beruflichen Standesregeln entsprechen, und geniesst das volle Vertrauen des Regierungsrates.
3. Der Regierungsrat fühlt sich nicht ermächtigt zu beurteilen, ob die Veröffentlichungen von Presseorganen standesregelkonform sind. Sollte die SRT Berne durch besagte Veröffentlichung geschädigt worden sein, ist es an ihr, in dieser Angelegenheit über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Der Regierungsrat mischt sich nicht in die Beschlussfassung einer privaten Vereinigung bzw. deren Mitglieder ein.

**Geschäft 2017.RRGR.377**

---

Vorstoss-Nr.: 144-2017  
Vorstossart: Interpellation  
Eingereicht am: 12.06.2017  
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP)  
(Sprecher/in)  
Weitere Unterschriften: 7  
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017  
RRB-Nr.: 1124/2017 vom 25. Oktober 2017  
Direktion: Erziehungsdirektion

**Wiederholung der SchKG-Prüfung**

Dem Vernehmen nach hat eine Professorin der Uni Bern im Rahmen der SchKG-Rechtsanwaltsprüfungen im Juni 2017 fast die gleichen Fragen wie anlässlich der Prüfungen 2013 gestellt. Da die Falllösungen daher bereits hinreichend bekannt sind, muss die Prüfung wiederholt werden. Leidtragende sind die zu Prüfenden.

Professoren an der Uni Bern geniessen eine ihren Aufgaben entsprechend gute Entlohnung. Es gehört zu ihren Kernaufgaben, sich mit ihrer ganzen Schaffenskraft im Rahmen von Prüfungen zu engagieren. Das erneute Vorlegen älterer Prüfungsfragen, auch in leicht modifizierter Version, vermag dem hohen Anspruch an die Tätigkeiten einer Professorin eher nicht zu genügen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die verantwortliche Professorin mit ihrem Verhalten gegen ein Pflichtenheft, die Anstellungsbedingungen oder gegen Sorgfaltspflichten verstossen?
2. Hat die verantwortliche Professorin mit disziplinarischen Massnahmen zu rechnen? Wenn ja, mit welchen?
3. Erachtet der Regierungsrat die verantwortliche Professorin für die Uni Bern noch als tragbar?
4. Welche Massnahmen sind geplant, um solche Fälle zukünftig auszuschliessen?
5. Die zu Prüfenden werden einen erheblichen Zusatzaufwand leisten müssen. Werden sie entsprechend entschädigt?

Begründung der Dringlichkeit: Die zu Prüfenden und die Öffentlichkeit haben ein aktuelles Interesse rasch und umfassend über den Fall aufgeklärt zu werden.

**Antwort des Regierungsrats**

Am 8. Juni 2017 wurde im Fach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) im Rahmen des Masterstudiums eine Prüfung vorgelegt, welche in sehr ähnlicher Form vier Jahre zuvor schon einmal Gegenstand einer Prüfung war. Die Prüfung von 2013 war eine kurze Zeit inklusive Lösung auf der Homepage des Instituts aufgeschaltet und ist noch heute auf Archivseiten im Internet auffindbar. Zumindest einem Teil der an der Prüfung Teilnehmenden war die Prüfung inkl. Lösung deswegen bekannt. Aus Gründen der fehlenden objektiven Überprüfbarkeit der Ergebnisse und einer möglichen Verletzung von Rechts- und Chancengleichheit wurde von der Fakultät entschieden, die Prüfung zu wiederholen. Den Betroffenen wurde als erster Termin der 17. Juni 2017 angeboten. Als zweiter Termin wurde der 22. September 2017 festgelegt. Personen, die auch diesen Zweittermin nicht wahrnehmen können, steht die Ablegung der Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin vom Januar 2018 offen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

**Punkt 1**

Universitäre Prüfungen bezwecken, Wissen und Fähigkeiten von Prüfungsteilnehmenden zu überprüfen. Deren Inhalt ergibt sich aus dem der Prüfung zugrundeliegenden Stoff, welcher in den jeweiligen Studienreglementen und Studienplänen umschrieben wird. Es wird nirgends spezifisch festgehalten, dass Fragen aus einer früheren Prüfung nicht nochmals gestellt werden dürfen. Ein solch genereller Ausschluss wäre auch nicht sinnvoll, solange die Fragen relevant modifiziert gestellt oder in gewissen Fällen als Grundwissen getestet werden. In manchen Fällen steht auch nur eine relativ begrenzte Anzahl möglicher Fragen zur Verfügung. Eine Prüfung als ganze wieder zu verwenden, ist indessen sehr unüblich und höchstens dann zu erwägen, wenn sicher feststeht, dass sie nicht schon bekannt ist. Dies lässt sich mit einer sorgfältigen Abklärung bewerkstelligen, welche im Fall der SchKG-Prüfung nicht erfolgt ist. Gegen spezifische Bestimmungen oder explizite Vorgaben

wurde allerdings nicht verstossen, da keine solchen bestehen. Selbstverständlich wird aber von Prüfungsverantwortlichen erwartet, dass sie bei der Organisation jeder einzelnen Prüfung auf gleiche und faire Bedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden achten.

#### Punkt 2

Die Prüfung von disziplinarischen Massnahmen liegt in der Verantwortung der Anstellungsbehörde, in diesem Fall somit der Universitätsleitung. Disziplinarische Massnahmen kommen dann in Frage, wenn ein disziplinarisch relevantes Verhalten vorliegt. Massnahmen sind üblicherweise eine Abmahnung und Verhaltensanweisungen. Diese werden in der Regel verbunden mit der Androhung von personalrechtlichen Massnahmen (bis hin zur Entlassung) für den Fall, dass das beurteilte Verhalten noch einmal vorkommt. Im Einzelfall getroffene Massnahmen werden aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht nach aussen kommuniziert.

#### Punkt 3

Die verantwortliche Person hat einen Fehler begangen. Gemäss Universitätsgesetz hat jedoch nicht der Regierungsrat, sondern die Universitätsleitung als Anstellungsbehörde zu beurteilen, wie damit umzugehen ist. Sie ist dabei an den personalrechtlichen Rahmen des Kantons gebunden, namentlich an die Bestimmungen betreffend Kündigung, bei welcher das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

#### Punkt 4

Es handelt sich nach ersten Abklärungen der Universität um einen Einzelfall. Die Universitätsleitung sensibilisiert die Fakultäten und auf diesem Weg die einzelnen Dozierenden im Sinne der Qualitätssicherung.

#### Punkt 5

Der entstandene zusätzliche Aufwand für die betroffenen Studierenden ist sehr bedauerlich. Es wurden allerdings verschiedene Massnahmen getroffen, um diesen Zeitaufwand in verhältnismässigen Grenzen zu halten. Insbesondere wurden drei Termine für die Wiederholungsprüfung angeboten, zwischen denen die freie Wahl bestand. Der erste Termin lag noch in der laufenden Prüfungssession. Ausserdem wurde für ausserordentliche Situationen (z. B. Auslandsaufenthalte) eine Sonderregelung in Gestalt einer ausserordentlichen mündlichen Prüfung organisiert.

Für eine Entschädigung müsste eine rechtliche Grundlage gegeben sein. Mit anderen Worten müssten die Voraussetzungen einer Staatshaftung vorliegen, namentlich ein substantiierter Schaden, eine Widerrechtlichkeit und ein entsprechender Kausalzusammenhang. Dies müsste rechtlich vertieft geprüft werden, erscheint aber kaum wahrscheinlich.

### Geschäft 2017.RRGR.204

---

Vorstoss-Nr.:	085-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	26.03.2017
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 970/2017	vom 13. September 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion

### **Endlich Transparenz betreffend finanzielle Auswirkungen der Standorte der BFH**

Leider hatte schon der erste Bericht des Regierungsrates von 2011 das Ziel, Burgdorf als Standort zu eliminieren, und enthielt deshalb Unwahrheiten: Burgdorf sei schlecht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen usw. Dies konnte widerlegt und die Vorzüge des Standorts Burgdorf dargelegt werden: Die Gebäude gehören dem Kanton Bern, sind in gutem Zustand und in 5 Minuten vom Bahnhof erreichbar, Züge verkehren alle Viertelstunden nach Bern, sowie dreimal pro Stunde nach Solothurn und Olten usw. Damals hatten fünf Grossräte aus allen Landesteilen einen Vorstoss eingereicht, damit die drei Standorte der BFH bestehen bleiben sollten. In derselben Session verabschiedeten wir Planungserklärungen (ich war damals in der Kommission BFH) und wieder stimmte eine grosse Mehrheit der Grossräte dem Erhalt der drei Standorte zu. Gutgläubig zogen wir nach diesem klaren Entscheid unsere Motion zurück. Danach war mehr als drei Jahre lang Funkstille und

eine geheime Findungskommission wurde ernannt. Dieser, aber auch den Exponenten der BFH wurden Maulkörbe verpasst. Dann im Januar 2016 wurde ein Postulat eingereicht, das forderte, das «Päckli» WGS (wie insbesondere von Wirtschaftsfachleuten gewünscht wurde) auseinander zu nehmen. Das heisst: Burgdorf sollte der Standort einer Business School werden. Dieser Vorstoss wurde aber erst nach der Abstimmung über die vier Alibi-Varianten (alle Departemente in Bern, alle in Burgdorf, Status quo oder Lädere in Burgdorf/WSG in Bern), die eigentlich niemand so wollte, im Grossen Rat traktandiert. Anschliessend wurde behauptet, dass die Variante Business School in Burgdorf geprüft und verworfen worden sei. Auf welchen Erkenntnissen dies geschah, blieb für uns Grossräte (ausser evtl. den Mitgliedern der BiK) im Dunkeln. Auch die finanziellen Auswirkungen wurden nie transparent dargelegt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die «Zügelkosten», Betriebskosten, Neubaukosten, die Verkehrskosten für die Umlagerung der Pendlerströme der vom Regierungsrat abgeklärten, aber dem Grossen Rat nicht offengelegten, drei Varianten:
  - a. «Lädere» in Burgdorf, Soziales/Gesundheit/Wirtschaft in Bern mit neuem Campus
  - b. Business School in Burgdorf, Soziales/Gesundheit in Bern mit neuem Campus
  - c. Business School in Burgdorf, Soziales/Gesundheit in bestehenden Räumlichkeiten (wie zum Beispiel diejenigen des relativ neuen, ideal in der Nähe des Inselspitals gelegene Campus «Gesundheit», siehe Link <http://www.gesundheit.bfh.ch/de/campus/standort.html>)?
2. Welche Kantone haben einen Campus, bei dem das «Päckli» Wirtschaft/Gesundheit/ Soziales zusammengelegt ist?
3. Welche Kantone haben «Wirtschaft» als eigenständigen Standort, wie dies im Ausland Usus ist?
4. Werden in Zukunft dem gesamten Grossen Rat (als Entscheidungsträger) die benötigten Informationen zum Projekt BFH vorgelegt, damit die für uns alle vorgesehenen Kompetenzen auch genutzt werden können?

### Antwort des Regierungsrats

Der Bericht zur «Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf»<sup>8</sup> wurde vom Grossen Rat am 1. Juni 2016 zur Kenntnis genommen. Dem Bericht zugrunde liegen umfassende Berechnungen. Die Interpellantin stellt korrekt fest, dass die Variante einer «Business School» in Burgdorf nicht Teil des Berichts ist. Hingegen wurden die Kosten der im Bericht dargelegten und geprüften Varianten dem Grossen Rat transparent vorgelegt. Die Berechnungen dazu sind im Bericht zu finden. Damit bei der Prüfung von Varianten Vergleichbares miteinander verglichen werden konnte, wurden beim Variantenvergleich im Bericht jeweils von denselben Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 6.2 des Berichts, Seite 37 ff.) ausgegangen. Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Vergleichsberechnungen auf Basis von Standardkosten mit einer Kostengenauigkeit gemäss der gängigen SIA-Norm von +/- 30 Prozent. Die geschätzten Beträge beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der betrachteten Institutionen und gehen immer von denselben vergleichbaren Annahmen in allen Varianten aus.

Im Zuge der Vorberatung des Geschäfts durch die Bildungskommission vor der Behandlung im Grossen Rat wünschten die Kommissionsmitglieder zusätzlich die Berechnung und den Vergleich einer Variante, nach welcher ausschliesslich der Bereich «Wirtschaft» nach Burgdorf verlegt würde. Diese wurde auf derselben Basis wie die drei im Bericht verglichenen Varianten erstellt. Die Bildungskommission gelangte aufgrund ihrer intensiven Befassung mit den im Bericht evaluierten Varianten sowie der erwähnten weiteren Variante zum Schluss, dass auf ein Vorlegen zusätzlicher Varianten verzichtet werden soll.

Frage 1:

- a. Diese Variante entspricht der Variante 3 des Berichts, welche nun umgesetzt wird. Für den Neubau der Technischen Fachschule Bern (TF Bern) auf dem Gsteig-Areal ergab die Berechnung, die auf Annahmen gemäss den einleitend erwähnten Rahmenbedingungen beruht, Ausgaben über den gesamten Betrachtungszeitraum 2013–2045 von netto 117 Mio. Franken. Für den Campus in Bern, der neben den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit auch die performativen Künste sowie das Rektorat und Services umfassen soll, wurden Mietkosten von netto 368 Mio. Franken ausgewiesen. Da der Kanton Bern das Gelände nun im Baurecht erwerben

<sup>8</sup> <http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/85a1e7d564bf4450ae6c54af2fbb6d4-332/2/PDF/2015.RRGR.831-Beilage-D-120344.pdf>

und den Campus selbst bauen kann, wird die Variante längerfristig noch deutlich wirtschaftlicher als unter der ursprünglichen Annahme einer Mietlösung. Die berechneten Nettoausgaben für diese Variante werden für die Jahre 2013–2045 mit 767 Mio. Franken ausgewiesen (die Kostenzusammenstellung ist im Bericht auf Seite 64 zu finden).

- b. Diese Variante wurde unter der Annahme derselben Rahmenbedingungen ebenfalls für denselben Betrachtungszeitraum 2013–2045 berechnet. Ein Campus Wirtschaft in Burgdorf würde Nettoausgaben von rund 47 Mio. Franken verursachen und der um den Raumbedarf für die Wirtschaft verkleinerten Campus in Bern 309 Mio. Franken. Die tieferen Kosten für die Neubauten der BFH im Vergleich zur Variante 3 würden aber durch den Verbleib der TF Bern in den heutigen Gebäuden aufgewogen, welcher aufgrund der hohen Mietkosten und der räumlichen Aufteilung in derselben Zeitspanne Kosten von 192 Mio. Franken verursachen würde, dies im Vergleich zu 117 Mio. Franken bei Variante 3. Die berechneten Nettoausgaben für diese Variante betragen 757 Mio. Franken.
- c. Die im Bericht als Referenzvariante angenommene Variante 4, die von einem Status quo aller Standorte ausgeht, zeigt sich mit berechneten Nettoausgaben von 822 Mio. Franken als teuerste Variante. Durch die vielen Standorte, die sich oft in Mietobjekten befinden, liegen die Kosten generell höher als bei den Varianten mit zusammengeführten Standorten. Die Kosten für einen separaten Standort Wirtschaft in Burgdorf würden auch in dieser Variante bei rund 47 Mio. Franken liegen.

Bei den berechneten Varianten ergaben sich nur geringfügige Kostenunterschiede bei einer Betrachtung der durchschnittlichen Nettoausgaben pro Jahr für die Periode 2013–2045. Der Variantenentscheid von Regierung und Grosse Rat wurde letztlich aufgrund eines Gesamtvergleichs gefällt, bei dem neben den Kosten noch zahlreiche weitere Faktoren einbezogen worden sind. Insbesondere können bei der Variante unter 1a. gegenüber 1b. inhaltliche und betriebliche Synergien der BFH und TF Bern besser genutzt und im Einklang mit der Liegenschaftsstrategie des Kantons Mietverhältnisse (TF Bern in der Felsenau) aufgelöst werden. Langfristig betrachtet ist die Variante 1a. die kostengünstigere Lösung.

Frage 2 und 3:

Die Interpellantin stellt die Frage, welche Kantone einen Campus für die Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit und welche Kantone einen eigenständigen Standort für die Wirtschaft haben. Dazu gilt es festzuhalten, dass die Mehrzahl der heute sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen der Schweiz nicht von einem einzelnen Kanton getragen werden wie die BFH, sondern eine Trägerschaft aus mehreren Kantonen aufweisen. Eine gemeinsame Trägerschaft hat meist auch Auswirkungen auf die Anzahl betriebener Standorte.

Die Angebots- und Standortsituation für die Fachrichtungen Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit bei den – neben der BFH – sechs weiteren Fachhochschulen der Schweiz stellt sich wie folgt dar:

- Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) wird vom Kanton Zürich getragen: Die Bereiche Wirtschaft und Gesundheit werden als je eigene Departemente am Standort Winterthur geführt, das Departement Soziale Arbeit befindet sich am Standort Stadt Zürich.
- Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat vier Trägerkantone (BS, BL, AG, SO) und führt je ein Departement Wirtschaft und Soziale Arbeit, Gesundheit wird nicht angeboten. Das Departement Wirtschaft ist an drei der vier Campus-Standorte der FHNW vertreten, nämlich in Olten SO, Brugg-Windisch AG und Muttenz BL. Das Departement Soziale Arbeit hat Standorte in Olten und in der Stadt Basel.
- Die Hochschule Luzern (HSLU) wird von sechs Kantonen getragen (LU, ZG, UR, SZ, OW, NW). Sie besitzt je ein Departement Wirtschaft und Soziale Arbeit, Gesundheit wird nicht angeboten. Sowohl Wirtschaft als auch Soziale Arbeit haben ihren Standort in der Stadt Luzern. Eines der vier Institute des Departements Wirtschaft befindet sich in der Stadt Zug und soll ab 2019 mit dem Departement Informatik der HSLU am neuen Standort Rotkreuz ZG zusammengeführt werden.
- Die Fachhochschule Ostschweiz (FHO) wird von sechs Kantonen getragen (AI, AR, GR<sup>9</sup>, SG, SH, TG). Sie verfügt über je einen Fachbereich Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit, die alle im Campus St Gallen konzentriert sind. Lediglich Wirtschaft wird zusätzlich auch in Chur angeboten.

<sup>9</sup> Gegenwärtig ist der Kanton Graubünden daran, die HTW Chur aus der gemeinsamen Trägerschaft zu lösen und die eigenständige FH Graubünden zu gründen



- Die Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) wird vom Kanton Tessin getragen. Sie hat ein Departement Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit, welches sich am Standort Manno bei Lugano befindet.
- Die Fachhochschule der Westschweiz HES-SO wird von sieben Kantonen getragen (BE, GE, FR, JU, NE, VD, VS) und besitzt je einen Fachbereich Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit. Wirtschaft wird in Freiburg, Genf, Neuenburg, Siders und Yverdon angeboten, Gesundheit in Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg und Sitten, Soziale Arbeit in Freiburg, Genf, Lausanne und Siders.

Keine der öffentlich-rechtlichen Schweizer Fachhochschulen betreibt den Bereich Wirtschaft an einem örtlich gänzlich von allen anderen Fachbereichen abgetrennten Standort und der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Standortprojekten, die eine solche örtliche Abtrennung vorsehen. Da die betrieblichen und akademischen Rahmenbedingungen für alle Schweizer Fachhochschulen grundsätzlich ähnlich sind, haben die meisten Trägerschaften entweder schon Standortkonzentrationen vorgenommen oder es sind Konzentrationsprojekte im Gange.

Frage 4:

Ja. Nachdem der Grosse Rat nun in der Junisession 2017 bereits über den Ausführungskredit für den Campus Biel/Bienne entschieden hat, wird es künftig noch um die Kreditbeschlüsse für die Projektierung und Realisierung des Campus Bern gehen. Dabei werden dem Plenum des Grossen Rats alle üblichen Informationen zu den Kreditanträgen unterbreitet werden. Usanzgemäss wird die vorberatende Kommission (oder allenfalls mehrere Kommissionen) auch noch weiterführende Grundlageninformationen erhalten.

#### Geschäft 2017.RRGR.341

Vorstoss-Nr.:	118-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	02.06.2017
Eingereicht von:	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	08.06.2017
RRB-Nr.: 1122/2017	vom 25. Oktober 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion

#### **Integration ja, aber sinnvoll**

Seit nunmehr rund zehn Jahren ist der Integrationsartikel 17 im Volksschulgesetz verankert. Wer mit den Lehrkräften an der Front spricht, kommt zum Schluss, dass dieser Integrationsartikel in der Konsequenz, wie er an Berner Schulen umgesetzt wurde, grosse Auswirkungen auf die Heterogenität in den Volksschulklassen hat, was häufig zu einer Überforderung von Lehrkräften und Schülern führt. In diesem Umfeld können die Schülerinnen und Schüler teilweise nicht mehr das Leistungs-niveau erreichen, das nötig wäre, um den Ansprüchen von weiterführenden Schulen oder einer Berufslehre zu genügen. Ausserdem beschäftigen sich offenbar immer mehr Lehrkräfte mit dem Berufsausstieg und der Suche nach einer neuen Tätigkeit. Die ERZ hat diese Probleme zwar zur Kenntnis genommen und versucht mit teuren Zusatzlektionen und dem zunehmenden «Zweilehrer-system» an den einzelnen Klassen die Schwierigkeiten zu entschärfen. Die Gesamtsituation ist jedoch klar unbefriedigend.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Problemkreise an der Berner Volksschule lassen sich auf die Einführung von Artikel 17 VSG zurückführen?
2. Wie haben sich die Gesamtkosten für die Volksschule seit der Einführung des Integrationsartikels entwickelt? Welche Kosten dienen der Herabminderung der negativen Auswirkungen der Integration bzw. lassen sich darauf zurückführen?
3. Wie haben sich die Zahlen der Aussteiger von Lehrkräften aus ihrem Beruf seit Inkrafttreten von Artikel 17 VSG entwickelt?
4. Wie haben sich die gesundheitlichen Schwierigkeiten von Lehrkräften (z. B. Burnout) seit Inkrafttreten von Artikel 17 VSG entwickelt?

5. Wie haben sich die Leistungsniveaus von schwächeren, mittleren und stärkeren Schülerinnen und Schülern seit Inkrafttreten von Artikel 17 VSG entwickelt?
6. Welche Lösungsansätze (gewichtet nach Effizienz) sieht der Regierungsrat für die Verbesserung der Situation auch unter der Berücksichtigung des wirkungsvollen Einsatzes des Bildungsfrankens?
7. Welche Massnahmen in welchem Zeitraum hat der Regierungsrat geplant, um die Gesamtsituation für die Berner Volksschule unter Berücksichtigung folgender Ziele nachhaltig zu verbessern?
  - Verminderung der Heterogenität in den Klassen
  - Verbesserung der Situation für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Kostenfaktors
  - Verbesserung des Leistungsniveaus, damit die weiterführenden Bildungsgänge davon profitieren
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vor- und Nachteile des sogenannten «australischen Modells», bei dem Schülerinnen und Schüler erst in Regelklassen zugelassen werden, wenn sie Prüfung darüber abgelegt haben über ein Mindestmass an Sprachfähigkeit? Welche Chancen hätte dieses Modell im Kanton Bern?

Begründung der Dringlichkeit: In Kürze wird im Grossen Rat die Änderung des Volksschulgesetzes diskutiert. Eine entsprechende Vorlage der Regierung war bis Mitte Mai in der Vernehmlassung. Die Antworten auf die Fragen gemäss Interpellation müssen möglichst rasch vorliegen, damit die Schlüsse daraus in der kommenden Diskussion betreffend Revision VSG einfließen können.

### Antwort des Regierungsrats

Die Ausübung des Lehrerinnen- und Lehrerberufs ist anspruchsvoller geworden als noch vor 30 Jahren. Diese Tatsache ist aber nur teilweise auf die vermehrte Integration von Schülerinnen und Schülern mit Lernproblemen zurückzuführen.

Die Zunahme der Heterogenität in den Klassen und die gestiegenen Herausforderungen für den Unterricht in den Schulen ist eine direkte Folge der gesellschaftlichen und soziodemografischen Veränderungen sowie der angewachsenen Ansprüche der Eltern auf individualisierenden Unterricht in der Volksschule. Sie hat in beobachtbarer Deutlichkeit nicht erst mit der Umsetzung von Art. 17 VSG («Integrationsartikels»), sondern bereits in den Neunzigerjahren eingesetzt.

Die Ergebnisse der im Jahr 1999 durchgeführten Untersuchung der Erziehungsdirektion über die «Besonderen pädagogischen Aufwendungen im Kindergarten und in der Volksschule im Kanton Bern» zeigen unter anderem auf, dass die Volksschule bereits damals auf die zunehmende Heterogenität mit zunehmender Separation von Schülerinnen und Schülern in die Kleinklassen reagiert hat<sup>10</sup>. Diese Entwicklung hat bis zur Umsetzung des revidierten Art. 17 VSG trotz sinkender Schülerzahlen zu einer starken Zunahme der Kleinklassen und somit zu einer starken Kostensteigerung geführt.

Mit der Umsetzung der Verordnung über die besonderen Massnahmen (BMV)<sup>11</sup> und den damit verbundenen Steuerungsmöglichkeiten konnte einerseits eine Stabilisierung der für besondere Massnahmen verwendeten Lektionen erreicht werden und andererseits ist den Gemeinden mehr Autonomie beim Einsatz der zugeteilten Lektionen für besondere Unterstützungsmassnahmen übertragen worden. Diese Liberalisierung hat dazu geführt, dass die meisten Gemeinden heute ihre Ressourcen vermehrt gezielt für integrative Unterstützung einsetzen und weniger fürs Führen von besonderen Klassen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1:

Dazu sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich. Die für die Jahre 2009–2015 durchgeführte Evaluation hat unter anderem aufgezeigt, dass die untersuchten Schulen Art. 17 VSG aufgrund ihres Entwicklungsstandes und pädagogischen Konzepts sehr unterschiedlich umsetzen und dadurch auch mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Während beispielsweise bei den einen der erhöhte Zusammenarbeitsbedarf bei den Lehrpersonen zu einem erhöhten Belastungsleben führt, beurteilen andere die verbesserte Zusammenarbeit als entlastend. Unbestritten ist der Mangel an ausgebildeten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, der sich verschärft hat.

<sup>10</sup> Vgl. Bericht Reber, 2000;

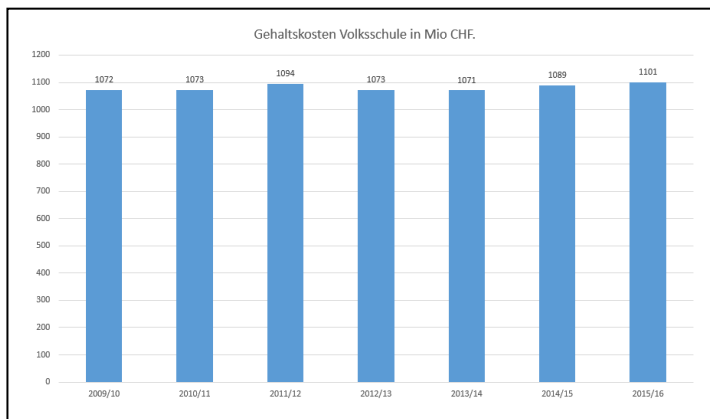
[http://www.erz.be.ch/erz/de/index/erziehungsberatung/erziehungsberatung/downloads/fachinfo.assetref/content/dam/documents/ERZ/AKVB/de/Erziehungsberatung/Downloads/Fachinformationen/EB\\_DL\\_FI\\_Besondere%20p%C3%A4d.%20Aufwendungen-Bericht%20Reber.pdf](http://www.erz.be.ch/erz/de/index/erziehungsberatung/erziehungsberatung/downloads/fachinfo.assetref/content/dam/documents/ERZ/AKVB/de/Erziehungsberatung/Downloads/Fachinformationen/EB_DL_FI_Besondere%20p%C3%A4d.%20Aufwendungen-Bericht%20Reber.pdf)

<sup>11</sup> Vgl. Verordnung vom 19. September 2007 über die Besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV).

## Frage 2:

Die lastenausgleichsberechtigten Gehaltkosten für die Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule (ohne Aufwendungen für Tagesschulen oder Schülertransporte etc.) haben sich seit dem Schuljahr 2009/10 wie folgt entwickelt:

2009/10: CHF 1'072 Mio.  
 2010/11: CHF 1'073 Mio.  
 2011/12: CHF 1'094 Mio.  
 2012/13: CHF 1'073 Mio.  
 2013/14: CHF 1'071 Mio.  
 2014/15: CHF 1'089 Mio.  
 2015/16: CHF 1'101 Mio.



Die Kostenzunahme seit 2014 ist einerseits auf die ansteigende Anzahl Schülerinnen und Schüler und andererseits auf den durch den Regierungsrat und den Grossen Rat beschlossenen, per Schuljahr 2014/15 wieder eingeführten jährlichen Gehaltsaufstieg zurückzuführen.

Wie in der Antwort auf die Frage 1 erläutert, kann nicht von allgemeingültigen negativen Auswirkungen der Umsetzung des «Integrationsartikels» ausgegangen werden. Folglich können auch keine Angaben über die vom Interpellanten erfragten Kosten gemacht werden. Jedoch können die Kosten für die besonderen Unterstützungsmassnahmen insgesamt gemäss BMV beziffert werden: Diese betragen rund 13 Prozent der gesamten Gehaltskosten im Kanton Bern.

## Frage 3:

Es liegen keine Angaben über die Anzahl Aussteigerinnen und Aussteiger im Lehrerberuf, bedingt durch Art. 17 VSG, vor.

## Frage 4:

Die Gründe für die Erkrankungen von Lehrkräften lassen keine Aussage zu, ob diese im Zusammenhang mit der Einführung von Art. 17 VSG stehen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Anzahl von länger erkrankten Lehrkräften – seit sie vom Casemanagement der PH Bern betreut werden – glücklicherweise leicht abgenommen hat.

## Frage 5:

Dazu liegen keine kantonsspezifischen Untersuchungsergebnisse vor. Diverse Studien<sup>12</sup> weisen jedoch nach, dass an Heterogenität angepasster Unterricht (z. B. binnendifferenzierende Lernangebote oder kooperative Lernformen) nicht nur bei schulisch schwächeren Kindern einen positiven Lerneffekt zeigt, sondern dass auf allen Leistungsniveaus eine positive Wirkung erkennbar ist. Es ist nachgewiesen worden, dass dadurch das Leistungsniveau in der Klasse und das Selbstwertgefühl der Kinder ansteigen, individuelle Unterschiede von den Kindern besser akzeptiert und toleriert werden, das Sozialverhalten deutlich besser wird und nicht zuletzt ihre Einstellung zum Leben allgemein positiver wird.

## Frage 6:

Massgebend für den Lernfortschritt, insbesondere in heterogenen Klassen, ist ein den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasster Unterricht. Die PHBern und die HEP-BEJUNE bereiten die Lehrkräfte auf den Unterricht in heterogenen Schulklassen vor. Ebenso führt sie eine Vielzahl an spezifisch auf die Thematik der Heterogenität ausgerichteten Weiterbildungsmöglichkeiten in ihrem Angebot.

Auch wird bei der Lehrmittelentwicklung zunehmend darauf geachtet, dass sie offene, reichhaltige Aufgabenstellungen enthalten, welche die Lehrpersonen dabei unterstützen, den Unterricht individualisierend und differenzierend zu gestalten und den Schülerinnen und Schülern Lerninhalte in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden anbieten.

## Frage 7:

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung sowie der globalen Migration ist auch künftig mit einer Zunahme der Heterogenität in den Schulklassen zu rechnen. Der Regierungsrat setzt sich deshalb

<sup>12</sup> Vgl. Sahli Lozano et al. (2017), Prozesse inklusiver Schulentwicklung

dafür ein, dass sowohl die PHBern, als auch die HEP-BEJUNE bei der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen ein besonderes Augenmerk auf die Vorbereitung auf den Unterricht in heterogenen Schulklassen legt. Zu bestehenden Lehrmitteln werden für die Lehrpersonen unterstützende Materialien entwickelt, wie bspw. im Fremdsprachenunterricht oder in der Mathematik der Begleitband zum «Mathbuch» der Sekundarstufe I für die integrative Förderung. Der Regierungsrat ist zudem bereit, insbesondere für die Leseförderung weitere Massnahmen zu prüfen<sup>13</sup>.

Frage 8:

Art. 17 VSG legt fest, dass auch Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden soll. Dieser Besuch soll nötigenfalls durch besondere Massnahmen unterstützt werden.

Bei entsprechendem Angebot besuchen deshalb Schülerinnen und Schüler mit Bedarf nach Anfangsunterricht in der Unterrichtssprache einen Intensivkurs<sup>14</sup> bevor sie den Regelklassenunterricht besuchen oder sie erhalten bei Direkteinschulung spezifische Unterstützung für ein rasches Erlernen der Unterrichtssprache. Die Gemeinden definieren das Einschulungsmodell für diese Kinder und Jugendlichen selber.

Der Regierungsrat unterstützt die bisherige Praxis und sieht keine grundlegenden Anpassungen vor. Er geht davon aus, dass das Volksschulgesetz die Einführung von (unterrichts-) sprachlichen Mindestanforderungen respektive Eintrittsprüfungen für die Zulassung in die Regelklassen nicht zulässt.

Im Frühbereich legt er das Gewicht auf die frühe Förderung der Zweitsprache wie beispielsweise durch die (Mit-)Finanzierung von Mutter-Kind-Deutschkursen, Kindertagesstätten oder von Elternbildungskursen. Im Zuge der Einführung des Betreuungsgutschein-Systems<sup>15</sup> ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion daran, die frühe Förderung zu optimieren und deren Wirksamkeit zu verbessern.

## Geschäft 2017.RRGR.186

Vorstoss-Nr.:	070-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	20.03.2017
Eingereicht von:	Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in) Mentha (Liebefeld, SP)
Weitere Unterschriften:	15
RRB-Nr.: 867/2017	vom 23. August 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

### **Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnraums: Endlich Klarheit schaffen!**

Am 18. Mai 2014 wurde die Wohninitiative von den Stimmberechtigten der Stadt Bern mit einem Ja-Stimmenanteil von 72 Prozent angenommen. Als Hauptanliegen fordert die Initiative, dass bei Um- und Neueinzonungen von Wohnzonen sichergestellt werden muss, dass mindestens ein Drittel der Wohnnutzung mit preisgünstigen Wohnungen bebaut oder an gemeinnützige Wohnbauträger abgegeben wird. Am 18. März 2015 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Initiative genehmigt und die Kollektiveinsprache dagegen abgewiesen. Die Einsprechenden haben darauf beim Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern gegen die Genehmigung Beschwerde eingereicht. Drei Jahre nach der Annahme der Initiative kann also der klare Willen der Stadtberner Stimmbevölkerung nach preisgünstigem und gemeinnützigem Wohnraum noch immer nicht nachgekommen werden.

Nun hat die Könizer Stimmbevölkerung am 12. Februar 2017 mit 57 Prozent Ja-Stimmen einem ähnlichen Anliegen zugestimmt.

<sup>13</sup> Vgl. Pkt. 4 der Antwort des Regierungsrates auf die Motion 012-2017 (Näf, Muri, SP); «Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache!».

<sup>14</sup> Der Besuch eines Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) bzw. cours intensif de français comme langue seconde (CI FLS) gilt als ordentliche Einschulung und dauert mindestens 10 Wochen.

<sup>15</sup> Vgl. Motion 221-2010 (Müller, Bern, FDP); Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe

Gemäss Zeitungsberichten erachtet Regierungsrat Neuhaus andere Anliegen zur Erledigung als dringender als die Behandlung der Beschwerde gegen die Stadtberner Wohninitiative. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das Vorgehen der JGK ist als Rechtsverzögerung zu beurteilen, da die Umsetzung des von der Berner Bevölkerung angenommenen Anliegens über Gebühr verschleppt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieso benötigt die JGK zur Behandlung der oben genannten Beschwerde über zwei Jahre, handelt es sich doch erstens um einen von der Stimmbevölkerung klar geäusserten Willen und zweitens genehmigte ein Amt der JGK die Initiative bereits erstinstanzlich?
2. Weshalb erachtet er die Behandlung der Beschwerde als nicht dringlich, ist doch die Lage auf dem Wohnungsmarkt in der Stadt Bern und in Teilen von Köniz nachweislich angespannt?
3. Wann ist mit einem Entscheid zu rechnen?
4. Muss damit gerechnet werden, dass im Falle einer Beschwerde gegen die von der Könizer Bevölkerung klar angenommenen Initiative die JGK erneut fast drei Jahre benötigt, um einen Entscheid auf Stufe Kanton zu fällen? Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat gegen eine derartige Verschleppung eines wichtigen Anliegens durch eine seiner Direktionen zu unternehmen?
5. Was unternimmt der Regierungsrat gegen die Unsicherheit, die bei potentiellen Investoren im Wohnungsbau durch die lange Dauer der Beschwerdebehandlung entsteht?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage auf dem Immobilienmarkt für preisgünstigen Wohnraum in der Stadt Bern und in ihren Nachbargemeinden? Welche Massnahmen zur Umsetzung des in der Kantonsverfassung in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b statuierten Sozialziels sieht der Regierungsrat auf Stufe Kanton vor?

### **Antwort des Regierungsrats**

1. Die klare Annahme einer Initiative ändert nichts daran, dass in einem Beschwerdeverfahren die vorgebrachten Rügen einlässlich geprüft und juristisch beurteilt werden müssen. Ersteres drückt einen politischen Willen der Stimmbevölkerung aus, letzteres dient der Überprüfung, ob der politische Wille die rechtlichen Vorgaben der Eidgenössischen bzw. Kantonalen Verfassung und der Bundes- bzw. Kantonalen Gesetze einhalten.  
Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) ist erste Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen ihrer Ämter. Die bernische Verwaltungsrechtspflege baut auf dem Prinzip auf, wonach grundsätzlich jede Verfügung eines Amtes bei der zuständigen Direktion auf Beschwerde hin auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden kann. Als zweite Beschwerdeinstanz amtiert das Verwaltungsgericht.
2. Die JGK hat dem Beschwerdeverfahren sehr wohl eine prioritäre Behandlung eingeräumt. Allerdings erachten die meisten Verfahrensbeteiligten ihr Beschwerdeverfahren als besonders dringlich und deshalb prioritär zu behandeln. Festzuhalten ist, dass bei Beschwerdeverfahren aufgrund der gesetzlichen Fristen (Beschwerdefristen, Vernehmlassungsfristen; Möglichkeit der Verlängerung der Fristen auf Antrag der Parteien) zum vornherein von einer gewissen Dauer auszugehen ist.  
Hinzu kommt, dass die Zahl der von der JGK bzw. dem instruierenden Rechtsamt eingehenden Beschwerden und Gerichtsverfahren jährlich steigt, ohne dass die Möglichkeit besteht, zusätzlich Ressourcen dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsfälle werden ausserdem zunehmend komplexer. Zwangsläufig verlängern sich die Beschwerdeverfahren.
3. Die JGK hat mit Entscheid vom 20. April 2017 über die oben genannte Beschwerde entschieden.
4. Die Verfahrensdauer ist jeweils abhängig von der Anzahl hängiger Verfahren, von deren Komplexität und Dringlichkeit sowie von den zur Verfügung stehenden Ressourcen bei der JGK bzw. beim instruierenden Rechtsamt. Über die konkrete Verfahrensdauer im Falle einer entsprechenden Beschwerde gegen die neuen baurechtlichen Bestimmungen in der Gemeinde Köniz kann deshalb zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden.
5. Potentiellen Investoren im Wohnungsbau ist bekannt, dass bei einer umsichtigen Planung und Umsetzung von Bauvorhaben eine gewisse Zeit für die Abwicklung allfälliger Beschwerdevorhaben sowohl im Planerlass- wie auch im anschliessenden Baubewilligungsverfahren einzurechnen ist. Insofern kann nicht von einer Unsicherheit der Bauherren gesprochen werden.
6. Im Kanton Bern besteht nicht flächendeckend ein Mangel an preisgünstigem Wohnraum. Dennoch begrüsst der Regierungsrat die indirekte Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus mit Darlehen aus dem Fonds de Roulement sowie den Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit

zur Aufstockung des Fonds. Er beurteilt diese Massnahme als ein geeignetes Mittel, um in den Agglomerationen das Angebot an passenden und bezahlbaren Wohnungen für Familien, Personen in Ausbildung und Betagte zu verbessern. Diese Ansicht hat er in seiner Vernehmlassung vom 28. Juni 2017 zum Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu Handen des Bundes zum Ausdruck gebracht.

## Geschäft 2017.RRGR.489

Vorstoss-Nr.: 173-2017  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 16.08.2017  
 Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)  
 (Sprecher/in)  
 Weitere Unterschriften: 0  
 Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017  
 RRB-Nr.: 1068/2017 vom 18. Oktober 2017  
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

### SBB-Angebot an BLS

Die BLS bewirbt sich bekanntlich für die Übernahme von einigen Fernverkehrslinien, die bisher die SBB betrieben hat. Vor wenigen Tagen hat die SBB der BLS ein Angebot unterbreitet, nachdem zuvor einvernehmliche Gespräche zwischen den beiden Parteien ergebnislos verlaufen waren. Das SBB-Angebot ist fragwürdig, weil es verschiedene Punkte (Linienangebot, Aktienvorkaufsrecht und Werkstätte) miteinander verknüpft, die BLS unter Druck setzt und wettbewerbsrechtlich problematisch ist.

Zudem wird die Arbeit der Begleitgruppe, die seitens der Regierung eingesetzt worden ist, um den Standort einer neuen Werkstätte zu definieren, mit diesem Vorgehen teilweise entwertet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat als zulässig, dass die SBB in einem Ausschreibeverfahren der BLS ein Linienangebot unterbreitet und verschiedene Punkte miteinander verknüpft, die mit den betreffenden Verkehrslinien gar nichts zu tun haben?
2. Die SBB hat gegenüber der Begleitgruppe eine Zusammenarbeit beim Betrieb einer gemeinsamen Werkstätte als nicht realisierbar beurteilt und bietet jetzt plötzlich Hand für eine gemeinsam betriebene Werkstätte. Ist das moralisch-ethisch nicht verwerflich und wettbewerbsrechtlich problematisch? Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhalten der SBB?
3. Findet es der Regierungsrat zulässig, dass die SBB ein Linienangebot mit einem Vorkaufsrecht an BLS-Aktien verknüpft?
4. Ist der Regierungsrat als Hauptaktionär der BLS bereit, das Multipaketangebot der SBB als unhaltbar zurückzuweisen?
5. Ist es richtig, dass das Bundesamt für Verkehr im Schienenverkehr mehr Wettbewerb wünscht?

Begründung der Dringlichkeit: Die dringliche Behandlung der Interpellation wird wegen der anstehenden Gespräche und Entscheide beantragt.

### Antwort des Regierungsrats

1. Der Regierungsrat verzichtet auf jegliche Wertung zum Vorgehen der SBB im Zusammenhang mit der Neuvergabe der Fernverkehrslinien. Gleichzeitig ist der Regierungsrat aber auch klar der Ansicht, dass kein Zusammenhang besteht zwischen dem laufenden Verfahren des Bundesamts für Verkehr (BAV) zur Vergabe der Fernverkehrskonzession und der angesprochenen Werkstattthematik.
2. Der Regierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass die SBB trotz früheren, anderslautenden Aussagen nun doch Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Bahnen beim Fahrzeugunterhalt sieht. Er hat die ehemalige Begleitgruppe «BLS Werkstätte» unter der Leitung des früheren Grossratspräsidenten, Herrn Bernhard Antener, beauftragt, gemeinsam mit SBB und BLS die neuen Vorschläge zu überprüfen.

3. Wie erwähnt ist es nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrates, die Zulässigkeit des Vorgehens der SBB zu beurteilen.
4. Nachdem nun die Konzessionsgesuche eingereicht wurden, liegt die Federführung beim Bund. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Handlungsbedarf.
5. Ja. Die meisten Fernverkehrskonzessionen laufen im Dezember 2017 aus. Das BAV hat SBB, BLS und SOB eingeladen, Konzessionseingaben zu machen, um damit den Wettbewerb im Schienenfernverkehr zu fördern.

## Geschäft 2017.RRGR.78

---

Vorstoss-Nr.: 029-2017  
Vorstossart: Interpellation  
Eingereicht am: 01.02.2017  
Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in)  
Weitere Unterschriften: 0  
RRB-Nr.: 811/2017 vom 16. August 2017  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

### **Dringend notwendiger Umbau am Inforama Ins**

Seit längerem ist bekannt, dass am Inforama, Standort in Ins, dringend notwendige Investitionen erforderlich sind, um den Standort weiter betreiben zu können. Aus nicht ersichtlichen Gründen kommt es bei diesem Projekt immer wieder zu Verzögerungen. Projekte und deren Kredite für Vorhaben der Universität oder Fachhochschulen werden jeweils sehr schnell behandelt und umgesetzt, bei anderen Projekten scheint es beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) nicht zu drängen. Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Welches sind die Gründe für die wiederholten Projektverzögerungen des AGG beim Inforama Ins?

### **Antwort des Regierungsrats**

Der Regierungsrat bedauert, dass bezüglich des Inforama Ins offenbar der Eindruck entstehen konnte, dringende Investitionen würden verschleppt. Selbstverständlich sind auch an diesem Standort des Inforama die nötigen Investitionen in Planung. Konkret handelt es sich dabei um die Sanierung des Internatsgebäudes und den Neubau für den Waschplatz. Anders als bei den übrigen Standorten ist jedoch gleichzeitig ein kreatives Projekt zu berücksichtigen, das externe Dritte eingebracht haben: die Projektidee «Feriendorf im Gemüsegarten».

Die Initianten streben an, vor Ort diverse kantonale Liegenschaften zu erwerben und zu einer Jugendherberge umzubauen. Zudem sollen Ferienwohnungen und Freizeitanlagen realisiert werden. Derzeit definieren die Initianten den Perimeter der Anlage und klären mit den zuständigen Behörden baurechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ab. Sobald die Abklärungen abgeschlossen sind, kann das AGG ein konkretes Verkaufsangebot machen. «Feriendorf im Gemüsegarten» gilt als attraktives Projekt der «Neuen Regionalpolitik» und wird durch die Volkswirtschaftsdirektion unterstützt.

Bis die grundsätzlichen Fragen rund um das Projekt «Feriendorf im Gemüsegarten» geklärt sind, mussten die Arbeiten für die Sanierung des Internatsgebäudes einstweilen per Ende 2016 sistiert werden, um deren Vereinbarkeit mit dem Feriendorf-Projekt sicherzustellen. Sobald genügend Klarheit herrscht, wird die Sanierungsplanung umgehend wieder aufgenommen werden können.

Nicht vom Feriendorf-Projekt betroffen ist demgegenüber das kantonale Bauprojekt für den Waschplatz-Neubau. Zurzeit wird eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die Arbeiten verlaufen planmässig und die Realisierung ist für 2018 vorgesehen.

**Geschäft 2017.RRGR.126**

---

Vorstoss-Nr.: 033-2017  
Vorstossart: Interpellation  
Eingereicht am: 02.03.2017  
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.03.2017  
RRB-Nr.: 919/2017 vom 6. September 2017  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

**Wieso profitieren linke Hausbesetzer im Kanton Bern vom linken SP-Filz?**

In der Länggasse steht die Alte Schreinerei auf dem bestens gelegenen Von-Roll-Areal in der Berner Länggasse seit vielen Jahren leer. Nachdem das Objekt illegal besetzt wurde, wurde nun offenbar von Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer in Windeseile ein Gutachten in Auftrag gegeben. Oh Wunder, innert weniger Tage stellt ein Experte fest, dass man das Gebäude mit kleinen baulichen Massnahmen bezüglich Gebäudestabilität für eine Zwischennutzung freigeben kann. Die Vertragsverhandlungen soll Eggers Parteigenosse, SP-Nationalrat Alexander Tschäppät, führen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welcher Experte hat die Abklärungen getroffen?
2. Mit welchen Kosten ist für diese kleinen baulichen Massnahmen zu rechnen?
3. Seit wann steht das Objekt leer?
4. Wieso wurden diese Abklärungen erst jetzt gemacht und nicht schon vor Jahren?
5. Was soll nach der Zwischennutzung mit dem Gebäude passieren und per wann?
6. Wie hoch sind die geplanten Mietzinse für die Hausbesetzer?
7. Wieso wird der Auftrag für die Aushandlung der Rahmenbedingungen an eine externe Stelle vergeben?
8. Mit welchen Kosten rechnet die Baudirektion für den Auftrag an SP-Nationalrat Alexander Tschäppät?
9. Welche weiteren Liegenschaften (Adresse und Ort) im Besitz des Kantons Bern stehen seit mehr als 6 Monaten leer?
10. Werden die Kosten der baulichen Massnahmen dem «Kollektiv Fabrikool» in Rechnung gestellt? Falls nicht: Weshalb muss der Steuerzahler für Kosten einer Zwischennutzung aufkommen, die durch eine illegale Besetzung ausgelöst worden sind?

Begründung der Dringlichkeit: Die illegalen Hausbesetzungen in der Stadt Bern führen zu Ausschreitungen. Eine rasche Klärung der Situation ist dringend angezeigt.

**Antwort des Regierungsrats**

1. Im Hinblick auf eine Zwischennutzung der Alten Schreinerei wurde zur Prüfung der Tragwerksstabilität das Unternehmen Timbatec Holzbauingenieure Schweiz AG beauftragt.
2. Die aus dem Gebäudezustandsbericht resultierenden Massnahmen zur Gebäudeaussteifung im 1. Obergeschoss und der Rückbau der abgehängten Decke im Erdgeschoss wurden im März 2017 ausgeführt. Die Kosten für diese Massnahmen belaufen sich auf 10 042.40 Franken.
3. Die Alte Schreinerei ging ohne Nutzung im Dezember 2000 in das kantonale Eigentum über.
4. Da der Kanton für die Alte Schreinerei keinen Nutzen hatte, war die Gebrauchstauglichkeit unwesentlich.
5. Das Amt für Grundstücke und Gebäude prüft zurzeit Möglichkeiten für die künftige Nutzung.
6. Da mit dem Kulturverein FABRIKOOOL kein Mietvertrag, sondern ein Gebrauchsleihevertrag abgeschlossen wurde, ist kein Mietzins geschuldet. Dies bedeutet jedoch auch, dass sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Gebäudes zu Lasten des Kulturvereins gehen.
7. Für die Klärung der Quartierverträglichkeit einer Zwischennutzung der Alten Schreinerei im Wohnquartier Länggasse waren sehr gute Quartierkenntnisse und eine hohe Akzeptanz bei der Anwohnerschaft Voraussetzung. Deshalb wurde das Mandat extern vergeben.
8. Die Kosten für das Mandat beliefen sich auf rund 5500 Franken.
9. Der Regierungsrat bittet um Verständnis, dass er aus taktischen Gründen nicht öffentlich darlegen kann, ob und gegebenenfalls welche kantonalen Liegenschaften zurzeit leer stehen.



10. Die Kosten für den Gebäudezustandsbericht und die daraus resultierenden Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons. Der Gebäudezustand hätte ohnedies gelegentlich überprüft werden müssen und die wenigen ergriffenen Massnahmen sind auch für jede weitere Nutzung zweckmässig.

#### Geschäft 2017.RRGR.161

Vorstoss-Nr.: 045-2017  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 20.03.2017  
 Eingereicht von:  
     Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)  
     Klopfenstein (Corgémont, SVP)  
     Tobler (Moutier, SVP)  
     Benoît (Corgémont, SVP)  
 Weitere Unterschriften: 0  
 Dringlichkeit gewährt: Nein 23.03.2017  
 RRB-Nr.: 958/2017 vom 13. September 2017  
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

#### **Potenzielle Auswirkungen der petrothermalen Tiefengeothermie im Kanton Jura auf den Kanton Bern**

Die Firma Geo-Energie Jura SA, eine Filiale der Firma Geo-Energie Suisse AG, hat vor, petrothermale Tiefenbohrungen durchzuführen, um über ein Tiefenwärme-Kraftwerk Strom zu erzeugen, dies ausgehend vom über 150 °C heissen Felsgestein, das sich in einer Tiefe von 4000 bis 5000 Metern befindet. Die jurassische Kantonsregierung hat 2015 grünes Licht für das Tiefengeothermiepilotprojekt in der Gemeinde Haute-Sorne gegeben. Im kantonaljurassischen Richtplan sind ausserdem Standorte in der Region Delsberg und Pruntrut aufgeführt.

Die oben erwähnte Technologie ist nicht ungefährlich, vor allem aber mangelt es uns an sehr genauen Kenntnissen des schweizerischen Untergrunds. Denken wir nur an die bekannten Beispiele in Basel und St. Gallen, wo die Projekte mittlere Erdbeben ausgelöst haben und aufgegeben werden mussten. In Bezug auf den Jura hat der am Projekt in Haute-Sorne beteiligte Geologieprofessor Bernard Valley in der Tageszeitung «Le Quotidien Jurassien» vom 8. September 2016) erklärt, dass «derartige Experimente wegen der Gefahren und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung in wenig bevölkerten Gegenden wie dem Jura durchgeführt werden müssen». Die Sorgen im Zusammenhang mit diesem Projekt haben dazu geführt, dass im Kanton Jura eine kantonale Initiative lanciert wurde. Es wurden bereits sehr viel mehr Unterschriften gesammelt, als nötig sind. In seiner Interpellation 254-2015 hatte der bernjurassische Grossrat Dave von Kaenel mehrere Fragen in Bezug auf dieses Vorhaben gestellt, indem er namentlich den hydrogeologischen Aspekt betonte. Es sei daran erinnert, dass der Kanton Bern Tiefenbohrungen im Berner Jura fast überall verbietet (Geoportal, Kartenangebot, Erdwärmesonden). Dieses Verbot betrifft namentlich die Gegenden des Berner Juras, die in knapp 5 km Entfernung vom Bohrungsstandort in Haute-Sorne liegen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was hält der Regierungsrat von Prof. Bernard Valleys Äusserung?
2. Würde der Kanton Bern – liesse man die Erdwärmesondenkarte im Geoportal (einer Technologie, die sich von der sogenannten Tiefengeothermie unterscheidet) ausser Acht – auf dem Gebiet des Berner Juras ein ähnliches Projekt wie jenes in Haute-Sorne bewilligen?
3. Auf welche Studien stützte sich der Regierungsrat, als er in seiner Antwort auf die Interpellation von Kaenel 254-2015 Folgendes sagte: «Die Luftdistanzen zwischen Haute-Sorne und den genutzten Trinkwasserfassungen im Berner Jura sind so gross, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann»?
4. Hat der Regierungsrat aufgrund der grossen Sorgen im Zusammenhang mit dem Vorhaben in Haute-Sorne, der Nähe zum Berner Jura und der Ungewissheit im Zusammenhang mit der petrothermalen Tiefengeothermie vor, diesbezüglich mit dem Kanton Jura Kontakt aufzunehmen?
5. Wie schätzt der Regierungsrat den Kenntnisstand zum Untergrund im Jurabogen, zu dem der Berner Jura gehört, ein?

6. Sind dem Regierungsrat im In- oder Ausland ähnliche Projekte wie jenes in Haute-Sorne bekannt?
7. Wie sieht er die Chancen und Risiken eines solchen Vorhabens?
8. Die jurassische Kantonsregierung unterstützt ein Tiefengeothermieprojekt in der jurassischen Gemeinde Haute-Sorne und zieht ein weiteres im Gebiet der Gemeinde Delsberg in Betracht – also in Gebieten in unmittelbarer Nähe zum Berner Jura, die die gleiche geologische Beschaffenheit aufweisen. Wird der Regierungsrat dem jurassischen Beispiel folgen und ein ähnliches Projekt im Berner Jura bewilligen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Bohrungen in der Gemeinden Haute-Sorne stehen unmittelbar bevor. Die Sorgen und Ängste im Zusammenhang mit den Risiken dieses Experimentalprojekts, bei dem kontroverse Technologien eingesetzt werden, sind dermassen gross, dass in einigen Tagen bei der jurassischen Staatskanzlei eine Volksinitiative mit viel mehr Unterschriften als nötig eingereicht wird.

### **Antwort des Regierungsrats**

1. Um sich konkret zum Kurzzitat äussern zu können, müssten dem Regierungsrat die vollständigen Aussagen von Herrn Prof. B. Valley vorliegen. Unabhängig davon vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass überall, d. h. auch in weniger dicht besiedelten Gebieten, der gleiche Sicherheitsmassstab bezüglich induzierter Erdbeben gelten muss.
2. Sofern der Bedarf ausgewiesen wäre und ein umweltverträgliches Projekt eingereicht würde, bei dem sich die Risiken der induzierten Erdbeben nachweislich auf ein unbedenkliches Mass reduzieren liessen, ja. Beim gegenwärtigen Kenntnisstand schätzt der Regierungsrat allerdings eine Stromproduktion mittels Tiefengeothermie als sehr aufwändig, von ungewisser Dauerhaftigkeit und kaum wirtschaftlich ein.
3. Der Kanton Bern verfügt über umfangreiche geologische und hydrogeologische Grundlagen über die Grundwasservorkommen im Berner Jura. Die Antwort auf die Interpellation von Kaenel stützt sich auf diese Grundlagen (z. B. Hydrogéologie de la Vallée de Tavannes; Hydrogéologie du Vallon de St-Imier; Tramelan, campagne de forages profonds; Prospection d'eau souterraine par forage profond dans le Vallon de St-Imier; Synthèse hydrogéologique des systèmes karstiques du canton de Berne, sowie zahlreiche hydrogeologische Schutzzonenuntersuchungen).
4. Der Regierungsrat schliesst negative Auswirkungen des Projekts in Haute-Sorne auf den Berner Jura aus. Zwar sind kleinere Erderschütterungen bei solchen Bohrungen nicht auszuschliessen, in Anbetracht der Distanz der Bohrstandorte zum Berner Jura besteht jedoch kein Risiko. Dank der Erfahrungen aus früheren Projekten und der verbesserten Technik sind keine Erdbeben in der Stärke derjenigen von St. Gallen und Basel zu erwarten. Der Regierungsrat sieht daher keinen Handlungsbedarf.
5. Wie bereits unter Ziffer 3 erwähnt, verfügt der Kanton Bern über umfangreiche Untersuchungen zu den Grundwasservorkommen im Berner Jura. Die Grundlagen decken allerdings nur die oberen, für die Trinkwasserversorgung nutzbaren und genutzten Grundwasservorkommen ab (insbesondere die grossen Karstwasservorkommen im Malm und Dogger). Demgegenüber existieren nur spärliche Kenntnisse zum tiefen Untergrund (1000 Meter und mehr) – wie übrigens in der ganzen Schweiz.
6. Im nahen Ausland wurden insbesondere in Deutschland (Bayern) und Frankreich bereits zahlreiche Tiefengeothermieprojekte erfolgreich realisiert. Mit Ausnahme des petrothermalen Kraftwerks in Soultz-sous-Forêts im Elsass handelt es sich dabei jedoch ausschliesslich um hydrothermale Systeme zur reinen Wärmegewinnung ohne Stromproduktion.
7. Es ist nicht am Regierungsrat des Kantons Bern, die Chancen und Risiken eines solchen, ausserkantonalen Projekts einzuschätzen. Wesentlich ist, dass negative Auswirkungen des Projekts in Haute-Sorne auf den Berner Jura ausgeschlossen werden können.
8. Ob ein ähnliches Projekt im Kanton Bern bewilligt würde, kann nicht theoretisch beantwortet werden. Die Bewilligungsfähigkeit eines Projekts ist immer nur im konkreten Einzelfall beurteilbar. Selbstverständlich müssten bei einem Projekt jede Gefährdung der Bevölkerung oder Schäden an Bauten und Anlagen vorbehaltlos ausgeschlossen werden können.

## Geschäft 2017.RRGR.181

Vorstoss-Nr.: 065-2017  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 20.03.2017  
 Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp)  
 (Sprecher/in)  
 Trüssel (Trimstein, glp)  
 Weitere Unterschriften: 0  
 RRB-Nr.: 815/2017 vom 16. August 2017  
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

### Effiziente und effektive Nachführung von Geoinformationsdaten im Kanton Bern

Im Geoinformationsgesetz (KGeolG) legt der Kanton Bern fest, wie die Aufgaben der amtlichen Vermessung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Aufgaben der Nachführung von Geoinformationsdaten können Gemeinden durch eine eigene Dienststelle oder durch einen privaten Ingenieur-Geometer durchführen lassen. Im zweiten Fall wird nach öffentlicher Ausschreibung des Nachführungsmandats ein sogenannter Nachführungsvertrag mit bis zu achtjähriger Dauer mit dem Ingenieur-Geometer geschlossen, der den Zuschlag erhalten hat (Art. 42 und 43 KGeolG). Damit gibt es im Kanton Bern ein Mischsystem aus staatlichen und regelmässig an Private ausgeschriebenen Nachführungsmonopolen. Die Gebühren für Nachführungsarbeiten werden in der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) festgelegt. In Anhang 1 wird geregelt, wie viele Taxpunkte für welche Arbeitsschritte verrechnet werden. Der Wert pro Taxpunkt wird im Nachführungsvertrag geregelt. In Artikel 16 und Anhang 2 KVAV wird für den Wert pro Taxpunkt nur eine Obergrenze festgelegt. Damit besteht hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Gebühren ein Spielraum. Die Wettbewerbskommission hat am 23. Januar 2006 Empfehlungen betreffend Wettbewerbsverzerrungen in der Nachführung der Amtlichen Vermessung ausgesprochen.<sup>16</sup> Empfehlung 5 lautet, dass Nachführungsverträge ca. alle vier Jahre ausgeschrieben werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Berner Gemeinden haben eine Dienststelle mit den Nachführungsaufgaben betraut?
2. Wie hoch sind die Werte pro Taxpunkt in jenen Gemeinden, die eine Dienststelle mit den Nachführungsarbeiten betrauen? Wie hoch ist der Wert pro Taxpunkt bei privaten Nachführungsgeometern (Durchschnitt, Median und Angaben zur Streuung)?
3. Ist der Grundsatz, dass staatliche Gebühren höchstens kostendeckend sind, im Falle der Nachführungsgebühren in den Gemeinden, die eine Dienststelle mit den Nachführungsarbeiten betrauen, erfüllt?
4. Ermöglichen es die Nachführungsgebühren privaten Nachführungsgeometern, Ertragsüberschüsse zu erzielen, sind sie also höher als kostendeckend?
5. In einer Studie des Preisüberwachers aus dem Jahr 2016 fiel die Gemeinde Bern auf, weil dort hohe Gebühren für die Bereitstellung eines für Baugesuche nötigen Situationsplans (Katasterplan) anfallen. Wieso ist es Bauwilligen im Kanton Bern nicht möglich, den Situationsplan direkt via Geoportal zu erstellen und ihn dann gebührenfrei im Baugesuch zu nutzen?
6. Warum hat der Kanton Bern die Empfehlung 5 der WEKO nicht umgesetzt (vgl. Art. 43 Abs. 1 KGeolG)?
7. Hat der Kanton Bern die anderen Empfehlungen der Wettbewerbskommission umgesetzt?
8. Wie oft kommt es vor, dass die Nachführungsverträge mit privaten Nachführungsgeometern nicht verlängert werden, obwohl sie sich erneut an der Ausschreibung beteiligt haben?
9. Können im Kanton Bern private Nachführungsgeometer, die neben diesem Mandat auch privatwirtschaftlich tätig sind, aufgrund ihres Nachführungsmandats Informations- oder Kostenvorteile gegenüber ihrer privatwirtschaftlichen Konkurrenz erzielen?
10. Sprechen nach Ansicht des Regierungsrates zwingende Gründe gegen eine vollständige Verstaatlichung des Nachführungswesens?
11. Sprechen nach Ansicht des Regierungsrats zwingende Gründe gegen eine vollständige Liberalisierung des Nachführungswesens in dem Sinn, dass – so wie bei gewissen anderen Kantonen – Nach-

<sup>16</sup> Vgl. [https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/admin/contract/\\_jcr\\_content/contentPar/tabs\\_copy\\_copy/items/dokumente/tabPar/downloadlist/downloadItems/634\\_1472215948093.download/Empfehlung-WEKO-de.pdf](https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/admin/contract/_jcr_content/contentPar/tabs_copy_copy/items/dokumente/tabPar/downloadlist/downloadItems/634_1472215948093.download/Empfehlung-WEKO-de.pdf), S. 12

führungsarbeiten von allen patentierten Ingenieur-Geometern vorgenommen werden können?

### Antwort des Regierungsrats

Das Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) setzt das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz; GeolG) um und schafft eine umfassende Grundlage für die Geoinformation im Kanton Bern.

Im Bereich der Nachführung der amtlichen Vermessung entscheiden die Gemeinden selbst, ob sie eine eigene Dienststelle mit dieser Aufgabe betrauen oder private Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometer für jeweils acht Jahre verpflichten. Den entsprechenden Vertrag können die Gemeinden jederzeit aus ihnen wichtigen Gründen fristlos auflösen. Damit spielt der Wettbewerb im Kanton Bern weniger über die Dauer der Nachführungsverträge, als über die Möglichkeit der sofortigen Vertragskündigung.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die Städte Bern und Biel verfügen über eigene Dienststellen für Vermessung. Gemeinden mit eigener Dienststelle bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mittels Dienstanweisung.
2. In der Periode 2013–2017 lag der Taxpunktwert der Stadt Bern bei 97 Prozent und derjenige der Stadt Biel bei 100 Prozent des kantonalen Gebührentarifs. In den restlichen Gemeinden des Kantons, in denen die Nachführung der amtlichen Vermessung durch private Ingenieur-Geometer sichergestellt wird, lag der Mittelwert bei 97 Prozent mit einer Standardabweichung von 2,5 Prozent. Der Median lag bei 97 Prozent.
3. Ja. Der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin führt im Auftrag der Gemeinde das Vermessungswerk nach. Die Abrechnung der Kosten der laufenden Nachführung erfolgt nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1). Grundlage des Tarifs bildet die Honorarordnung «HO33», die der Schweizerische Verband für Geomatik und Landmanagement und die Konferenz der kantonalen Katasterämter gemeinsam erarbeitet haben. Die HO33 wird periodisch schweizweit überprüft und an die neuen technischen Möglichkeiten angepasst.  
Gemäss Artikel 15 KVAV sind die Gebühren zu reduzieren, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Aufwand stehen. Damit wird der Grundsatz, dass staatliche Gebühren höchstens kostendeckend sein dürfen, erfüllt – unabhängig davon ob, die Nachführung durch eine Dienststelle oder durch einen privaten Nachführungsgeometer erfolgt.
4. Nein, siehe Antwort zu Frage 3.
5. Nach Artikel 12 des Baubewilligungsdekrets (BewD; BSG 725.1) ist der Situationsplan auf einer durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer unterzeichneten Kopie des Plans für das Grundbuch zu erstellen. Dabei besteht gemäss Artikel 15 BewD bei unbedeutenden Bauvorhaben (z. B. Einbau Dachfenster) schon heute die Möglichkeit, die Gesuchstellenden von Unterlagen zu entbinden.  
In der erwähnten Studie des Preisüberwachers wurden im Fall der Stadt Bern die Kosten für zwei beglaubigte Situationspläne (70 Franken) zusammengezählt mit den Kosten weiterer Anforderungen, nämlich der Eigentümerliste (32 Franken) und der planungsrechtlichen Angaben (23 Franken). Die Gesamtkosten von 125 Franken wurden dann mit den Kosten für beglaubigte Situationspläne in anderen Städten und Kantonen verglichen, die diese zusätzlichen Anforderungen nicht haben. Die Gebühr entspricht Art. 38 VAV (SR 211.432.2) in Verbindung mit Art. 73a TVAV (SR 211.432.21).
6. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass nur wenige Gemeinden den Nachführungsgeometer wechseln (in den vergangenen zwei Wahlperioden waren es lediglich 2,8 Prozent der Gemeinden). Die Vertragsdauer von acht Jahren entspricht damit dem Bedürfnis der Gemeinden nach Stabilität. Ist eine Gemeinde mit der erbrachten Dienstleistung nicht mehr zufrieden, kann sie den Vertrag – wie einleitend erwähnt – jederzeit fristlos auflösen (Art. 43 KGeolG).
7. Ja.
8. 2012 wählten die Gemeinden die Nachführungsgeometerinnen und -geometer für die Periode 2013–2017. Dabei wechselten vier Gemeinden (1,1 Prozent) den Nachführungsgeometer und auch das Ingenieurbüro. Bei 63 Gemeinden (16,9 Prozent) wurde ein betriebsinterner Nachfolger gewählt, d. h. der gewählte Nachführungsgeometer stammt aus demselben Ingenieurbüro.
9. Nein. Seit Inkrafttreten des KGeolG per 1. Januar 2016 ist die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung gebührenfrei. Die Daten stehen im Internet allen Interessierten kostenlos zur

Verfügung (z. B. <http://map.regiogis-beo.ch/>). Zusätzlich sind sie gemeindeweise im Datenmodell des Bundes gratis downloadbar (siehe [www.be-geo.ch/](http://www.be-geo.ch/) => Bestellen => INTERLIS ITF pro Gemeinde).

Auch ein Informationsvorteil besteht grundsätzlich nicht, obwohl sich die Nachführungsgeometrierinnen und -geometer mit ihrer Tätigkeit in der amtlichen Vermessung selbstverständlich spezifische Kompetenzen im Umgang mit Geodaten aneignen können.

10. Ja. Eine vollständige Verstaatlichung würde dazu führen, dass beim zuständigen kantonalen Amt für Geoinformation allein für die Nachführungen rund 60 Vollzeitstellen neu geschaffen werden müssten. Das kann daher keine Alternative sein. Demgegenüber hat sich die heutige Zusammenarbeit mit privaten Büros seit über hundert Jahren sehr gut bewährt und entlastet den Staat von rein operativen Vollzugsaufgaben, die er nicht zwingend selbst wahrnehmen muss. Die amtliche Vermessung ist durch die Bundesnormen (z. B. zu Inhalt, Qualität, Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Darstellung) stark standardisiert. Nur in drei von 26 Kantonen (BS, NE und SH) erfolgt die Nachführung der amtlichen Vermessung durch eine kantonale Stelle.
11. Ja. Lediglich fünf von 26 Kantonen (FR, GE, SZ, VD, VS) haben die Nachführung vollständig liberalisiert. Deren Erfahrungen fallen nicht überzeugend aus. Denn erstens führt diese Form der Nachführung zu Mehrkosten, die zusätzlich bei den zentralen kantonalen Stellen anfallen, und zwar für Infrastruktur, Personal, Datenhaltung, Datenabgabe, Qualitätsprüfung und Datenintegration. Zweitens verliert das Vermessungswerk mittelfristig an einheitlicher Qualität und Homogenität (z. B. Ebene Fixpunkte), weil die Akteure im liberalisierten Markt nur auf ihre jeweiligen Auftragsperimeter fokussieren. Und drittens stellt die Haftung bei verdeckten Mängeln oder Fehlern eine weitere Herausforderung dar. Wie eine Studie des Preisüberwachers von 2016 zudem zeigte, führt die vollständig liberalisierte Nachführung in der amtlichen Vermessung eher zu höheren Kosten für die Kunden. Insbesondere in den abgelegenen Gebieten fallen höhere Mutationskosten an als in den Siedlungsgebieten.
- Der Regierungsrat sieht daher keinen Anlass, das bewährte System zugunsten einer vollständigen Liberalisierung mit unbefriedigenden Effekten aufzugeben.

## Geschäft 2017.RRGR.194

Vorstoss-Nr.:	075-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	22.03.2017
Eingereicht von:	Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in) Wildhaber (Rubigen, SP)
Weitere Unterschriften:	1
RRB-Nr.: 991/2017	vom 20. September 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

### Hindernisfreie Bushaltestellen: Ist die Arbeitshilfe der BVE BehiG-konform?

Die Verpflichtung der Schweiz zur Schaffung eines hindernisfreien öffentlichen Verkehrs ist auf völker- und verfassungsrechtlicher Ebene<sup>17</sup> sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und seinen Verordnungen verankert. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Verkehr autonom nutzen können. Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens 2024 behindertengerecht sein.

Das Amt für öffentlichen Verkehr hat in diesem Zusammenhang Ende 2016 auf seiner Website die beiden Veröffentlichungen «Hindernisfreie Bushaltestellen – eine Arbeitshilfe für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit» sowie den dazugehörigen Grundlagenbericht aufgeschaltet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sind die definierten Schwellenwerte festgelegt worden? Sind BehiG-fremde Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit herangezogen worden?
2. Hat das Amt für öffentlichen Verkehr die Arbeitshilfe durch spezialisierte Juristen auf seine BehiG-Konformität überprüft? Welche kritischen Punkte wurden festgestellt?

<sup>17</sup> Art. 9 der UNO-Behindertenrechtskonvention, Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung

3. Welcher Anteil der Bushaltestellen im Kanton Bern wird für Menschen mit Behinderungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit aufgrund der Arbeitshilfe hindernisfrei gestaltet werden?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton Bern das Ziel, die autonome Nutzung des öffentlichen Busverkehrs bis Ende 2023 zu ermöglichen, im Sinne des Gesetzgebers umsetzt? Wie kommt er zu dieser Einschätzung?
5. Bei der Interessenabwägung ist gemäss Artikel 12 Absatz 2 BehiG auch das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen zu berücksichtigen. Inwiefern ist dieser Aspekt in die Arbeitshilfe eingeflossen? Welche Finanzhilfen sind im Kanton Bern für die Anpassung hindernisfreier Bushaltestellen seit Inkrafttreten des BehiG beantragt und welche sind gesprochen worden?
6. Wie wird sichergestellt, dass bei Bushaltestellen, die nicht hindernisfrei gestaltet werden, eine angemessene Ersatzlösung angeboten wird, wie dies Artikel 12 Absatz 3 BehiG verlangt?
7. Was unternimmt der Kanton Bern, damit bis Ende 2023 alle Bushaltestellen hindernisfrei gestaltet sind?

### Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist sich der hohen Verantwortung von Kanton und Gemeinden für die Schaffung eines möglichst hindernisfreien öffentlichen Verkehrs bewusst. So schreibt das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) u. a. vor, dass Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bis 2024 einen hindernisfreien Zugang zum öffentlichen Verkehr ermöglichen sollen. Während bei den Bahnhöfen die Bahnen für die Infrastruktur und somit für deren hindernisfreie Gestaltung zuständig sind, ist die Zuständigkeit bei den Bussen je nach Kanton unterschiedlich. Im Kanton Bern sind die Strasseneigentümer verantwortlich. Es gibt im Kanton Bern rund 2800 Bushaltestellen, wovon rund die Hälfte an Kantonsstrassen liegt, die übrigen an Gemeindestrassen. Rund die Hälfte aller Bushaltestellen wird täglich von weniger als 20 Personen benutzt.

Bezüglich der behindertengerechten Anpassung von Bushaltestellen sind grundsätzlich zwei Fragen wesentlich:

- Wie müssen Bushaltestellen gestaltet werden, damit der hindernisfreie Zugang gewährleistet ist?
- Wann muss eine Bushaltestelle im Sinne von Artikel 11 BehiG nicht umgestaltet werden, weil der zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Natur- und Umweltschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht und die Massnahme demnach unverhältnismässig wäre?

Während zur Frage, wie die Umgestaltungen vorzunehmen sind, eine entsprechende VSS-Norm besteht, fehlten zur Frage nach der Verhältnismässigkeit einer hindernisfreien Gestaltung von Bushaltestellen detailliertere Vorgaben. So entwickelte sich die Praxis im Kanton Bern in den letzten Jahren uneinheitlich. Der Kanton musste zudem feststellen, dass sich zahlreiche Gemeinden ihrer Zuständigkeit für die hindernisfreie Gestaltung von Bushaltestellen auf Gemeindestrassen nicht bewusst waren.

Deshalb wurde die Arbeitshilfe für die Umsetzung des BehiG im Bereich der Bushaltestellen erarbeitet. Sie definiert einerseits klare Kriterien zur Verhältnismässigkeit und soll andererseits ein einfaches Arbeitsinstrument für die zuständigen Strasseneigentümer sein. Dies mit dem Ziel, die Umsetzung des BehiG zu vereinheitlichen und zu vereinfachen und damit zu beschleunigen.

Für die Erarbeitung der Arbeitshilfe wurde eine Begleitgruppe eingesetzt, in der nebst Vertretungen von Gemeinden, Busunternehmen und Regionen insbesondere auch Procap vertreten war.

In der Arbeitshilfe wird die Verhältnismässigkeit der hindernisfreien Gestaltung über das Nutzen-Kostenverhältnis bestimmt. Der Nutzen hindernisfreier Bushaltestellen wird aus dem Nachfragepotenzial, den zentralen Einrichtungen im Umfeld, der Umsteigefunktion und den aktuellen Frequenzen einer Haltestelle abgeleitet. Für die Kosten wird auf die entsprechende Kostenschätzung für eine hindernisfreie Gestaltung der Haltestelle abgestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Schwellenwerte wurden über das Nutzen-Kosten-Verhältnis festgelegt und entsprechen damit den Vorgaben des BehiG. Die Einschätzung der Mitglieder der Begleitgruppe wurde bei der Festlegung der Schwellenwerte berücksichtigt.
2. Die Arbeitshilfe wurde strikt anhand der gesetzlichen Vorgaben von Artikel 11 BehiG erarbeitet. Die involvierten Fachleute und die Mitglieder der Begleitgruppe haben keine kritischen Punkte festgestellt. Aufwändige juristische Expertisen zu solchen Arbeitshilfen sind unüblich und es wurde auch hier keine veranlasst.

3. Voraussichtlich werden rund die Hälfte aller Bushaltestellen hindernisfrei ausgestaltet werden. Dabei werden auch Haltestellen mit bescheidenen Frequenzen sein.
4. Ja, soweit sich nun alle Verantwortlichen an die Arbeitshilfe halten. Diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
5. Das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfe betrifft ausschliesslich die Bahninfrastrukturen und wurde daher bei der Arbeitshilfe nicht berücksichtigt.
6. Das Ziel ist, dass der Ein- und Ausstieg auch bei nicht hindernisfrei gestalteten Haltestellen dank der Hilfestellung des Personals möglich sein soll. Bei einzelnen Haltestellen wird dies allerdings aus topographischen Gründen leider nicht möglich sein.
7. Eine hindernisfreie Umgestaltung aller 1400 Bushaltestellen bis 2023 kann nicht das Ziel sein, weil dies über das BehiG hinausginge und unverhältnismässig wäre. Die nun vorliegende Arbeitshilfe soll aber einen deutlichen Fortschritt bringen und die Umsetzung des BehiG insbesondere auf Gemeindeebene vereinheitlichen und vereinfachen und damit beschleunigen. An den Kantonsstrassen wird das Tiefbauamt in den kommenden Jahren die Bushaltestellen mit einem hohen Nutzen-Kosten-Verhältnis unabhängig vom Zustand der anschliessenden Strassenabschnitte sanieren. Und auch Bushaltestellen mit einem bloss mittleren Nutzen-Kosten-Verhältnis sollen im Rahmen laufender Strassenumgestaltungs- und Ausbauprojekte hergerichtet werden, weil sich so Synergien effizient nutzen lassen. Es darf demnach davon ausgegangen werden, dass künftig bei einer grossen Anzahl von Haltestellen ein behindertengerechter Einstieg in die Busse möglich sein wird.

## Geschäft 2017.RRGR.202

Vorstoss-Nr.: 083-2017  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 23.03.2017  
 Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
 Weitere Unterschriften: 0  
 RRB-Nr.: 963/2017 vom 13. September 2017  
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

### **Münstergasse 32, Altstadt Bern: Warum kein Baurecht statt geplanter Verkauf historischer Liegenschaften?**

Der Kanton Bern, vertreten durch das Amt für Gebäude und Grundstücke (AGR), will eine historische sechsstöckige Liegenschaft an der Münstergasse 32 in der Berner Altstadt verkaufen (ehemals Nutzung durch die kantonale Denkmalpflege). Der Richtpreis für das Verkaufsobjekt beträgt 6,5 Mio. Franken. Gemäss vorhandener Dokumentation ist zudem festgehalten, dass der Markt über den definitiven Verkaufspreis entscheiden wird. Die Nettogeschossfläche beträgt 1181 m<sup>2</sup><sup>18</sup>. Die Lage der Liegenschaft im Herzen der Berner Altstadt und die akute Wohnungsnot in der Stadt Bern verlangen klar nach mehr (bezahlbarem) Wohnraum. Verkäufe an Dritte mit allfälligen Spekulationsabsichten sind angesichts der Wohnungsnot und der steigenden Mietpreise klar zu vermeiden. Stattdessen soll nur der Verkauf bzw. ein Baurecht an Gemeinwesen oder gemeinnützige Wohnbauträger möglich sein. Verschiedentlich hatte sich der Regierungsrat positiv zum Modell Baurecht geäussert (u. a. Motionen 608-2013, 007-2013, 132-2014). Nun scheint aber die kantonale Praxis «in der Regel Baurecht» nicht zur Anwendung zu kommen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, bei kantonalen Liegenschaften die Vergabe im Baurecht oder allenfalls den Verkauf ausschliesslich an die öffentliche Hand oder gemeinnützige Wohnbauträger vorzusehen?
2. Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, bei Liegenschaften in Gemeinden mit hoher Wohnungsnot und steigenden Mietpreisen die Vergabe im Baurecht oder allenfalls den Verkauf an die öffentliche Hand oder an gemeinnützige Wohnbauträger vorzusehen?

<sup>18</sup> [http://www.bve.be.ch/bve/de/index/grundstuecke\\_gebaeude/grundstuecke\\_gebaeude/liegenschaften\\_portfolio/verkaufsobjekte.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/grundstuecke_gebaeude/grundstuecke_gebaeude/liegenschaften_portfolio/verkaufsobjekte.html)

3. Was sind die Beweggründe, die Liegenschaft Münsterergasse 32 auf dem freien Markt ohne erkennbare Bedingungen zu verkaufen?
4. Welche Kantonsliegenschaften, die der Kanton nicht mehr braucht, könnten grundsätzlich für die (Um-)Nutzung als Mietwohnungen genutzt werden?
5. Ist garantiert, dass die Liegenschaft Münsterergasse 32 künftig mehrheitlich für Wohnraum für Erstwohnungsbesitzer/-innen genutzt wird?
6. Ist der Kanton Bern bereit, die Liegenschaft Münsterergasse 32 der Stadt Bern zu verkaufen bzw. sie ihr im Baurecht abzugeben?

### Antwort des Regierungsrats

Am 6. Juli 2017 hat der Regierungsrat die Öffentlichkeit im Rahmen einer Kurzinformation darüber orientiert, dass das Haus Münsterergasse 32 in Bern nun an eine Privatperson verkauft wird. Gemäss gängiger Praxis hat der Regierungsrat dem Meistbietenden den Zuschlag erteilt und sich dabei – wie üblich – mit Vorkaufs-, Gewinnbeteiligungs- und Rückkaufsrechten gegen allfällige Spekulationsabsichten abgesichert. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart. Der Kanton hat in den letzten Jahren bereits mehrere Liegenschaften in der unteren Altstadt von Bern im Bieterverfahren an die Meistbietenden veräussert.

Ob eine Liegenschaft im Baurecht abgegeben oder verkauft wird, hängt vom langfristigen Potenzial eines Objekts ab. Bei frei werdenden Wohnliegenschaften in der Berner Altstadt ist auch langfristig kein Bedarf für kantonale Nutzungen ersichtlich. Eine Abgabe im Baurecht hätte zudem zur Folge, dass die Wohnliegenschaft nach Ablauf des Baurechts von Gesetzes wegen zu einem dannzumaligen Verkehrswert wiederum übernommen werden müsste. Daran hat der Kanton Bern kein Interesse.

- 1.+2. Vergaben im Baurecht oder Verkäufe an die öffentliche Hand oder gemeinnützige Wohnbauträger können durchaus in Frage kommen. Für spezielle Bedürfnisse der öffentlichen Hand (z. B. Asylzentren, Gesundheit, Bildung etc.) wird bereits heute exklusiv mit Bund und Gemeinden verhandelt. Und in Bern verkauft der Kanton der Stadt Bern die Hälfte des Viererfelds für eine verdichtete Wohnüberbauung. Die Preisofferten müssen allerdings marktgerecht und konkurrenzfähig sein.
3. Die Liegenschaft Münsterergasse 32 wird nicht ohne Bedingungen verkauft. Es handelt sich um ein Liebhaberobjekt an bester Lage. Das Gebäude ist Teil des UNESCO Weltkulturguts – Altstadt Bern – und als Baudenkmal öffentlich-rechtlich vollumfänglich geschützt. Zudem verlangen die Bauvorschriften der Stadt Bern ab dem zweiten Vollgeschoss die Wohnnutzung. Entsprechend muss die Käuferschaft mindestens im 2. und 3. Obergeschoss neuen Wohnraum schaffen.
4. Der Regierungsrat bittet um Verständnis, dass er aus taktischen und immobilientechnischen Gründen nicht öffentlich darlegen kann, welche Liegenschaften allenfalls in Zukunft nicht mehr gebraucht und grundsätzlich als Wohnraum genutzt werden könnten.
5. Wie bereits erwähnt, richtet sich die Wohnnutzung der Liegenschaft nach den diesbezüglichen Bauvorschriften der Stadt Bern.
6. Nach dem zwischenzeitlich ergangenen Verkaufsentscheid erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

### Geschäft 2017.RRGR.222

Vorstoss-Nr.:	094-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	28.03.2017
Eingereicht von:	Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in) Benoit (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 870/2017	vom 23. August 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

### Verpachtung des Landwirtschaftsbetriebs La Praye in Prêles



Am 21. und 22. März 2017 erschienen in der «Berner Zeitung» und im «Schweizer Bauer» Artikel über die geplante Verpachtung des Landwirtschaftsbetriebs «La Praye». Am 25. März erschien im «Schweizer Bauer» eine öffentliche Ausschreibung für die Verpachtung des Landwirtschaftsbetriebs mit den verschiedenen Angaben, namentlich die Frist vom 15. April 2017, bis zu der die Pachtunterlagen angefordert werden können.

Am 23. März habe ich das Dossier im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung angefordert. Am 25. März erhielt ich die Antwort der Kontaktperson, in der mir mitgeteilt wurde, dass mein Gesuch erst nach dem 15. April 2017 behandelt werden könne, weil die Unterlagen zuerst noch auf Französisch übersetzt werden müssen.

Dieses Vorgehen ist vollkommen unzulässig, da es die Landwirte der Region von Anfang an diskriminiert, indem die Eingabefrist für sie um drei Wochen verkürzt wird. Es liegt hier ein Fall von Ungleichbehandlung vor, der besonders schlimm ist, weil sich der Betrieb «La Praye» im französischsprachigen Teil des Kantons Bern befindet.

Mit seinen fast 150 Hektaren handelt es sich hier sicherlich um den grössten Landwirtschaftsbetrieb der Region. Kommt ein solcher Betrieb auf den Markt, löst dies viele Emotionen aus, und es ist wichtig, Verfahren zu haben, die für alle Interessenten gleich sind.

Die vom Kanton festgelegte Frist zur Einreichung der Dossiers ist der 27. Mai 2017. Der Antwort muss eine Finanzierungsbestätigung beigelegt werden. Die französischsprachigen Landwirte haben etwas mehr als einen Monat Zeit, um alle Anforderungen zu erfüllen. Das ist viel zu kurz, zumal wir uns in einer Jahreszeit befinden, in der die Landwirte bereits stark mit Feld- und Alpungsarbeiten beschäftigt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er bereit, die geplante Verpachtung des Betriebs «La Praye» noch einmal neu auszuschreiben, und zwar mit Unterlagen, die ab der Veröffentlichung sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch vorliegen?
2. Ist er bereit, eine neue Eingabefrist festzulegen?

### **Antwort des Regierungsrats**

Der Regierungsrat bedauert den um eine Woche verschobenen Versand der französischsprachigen Verkaufs- und Pachtunterlagen zum Betrieb «La Praye». Leider hat sich die Bereitstellung der Unterlagen aus verschiedenen Gründen verzögert, worauf entschieden wurde, den Interessierten ab dem 22. März 2017 wenigstens die bereits vorliegende Dokumentation in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation lag dann ab dem 29. März 2017 auch in französischer Sprache vor. Dass sich die französischsprachigen Interessenten dadurch benachteiligt fühlen könnten, wurde zu wenig bedacht und war keineswegs beabsichtigt.

1. Der Regierungsrat hält es nicht für erforderlich, die Baurechtsabgabe und Verpachtung des Betriebs «La Praye» erneut auszuschreiben. Wie eingangs erläutert, konnte die französischsprachige Dokumentation sieben Tage nach der deutschsprachigen versandt werden und die Betriebsbesichtigungen wurden so terminiert, dass allen Interessierten genügend Vorbereitungszeit blieb. Im Übrigen würde eine erneute Ausschreibung die Situation eher unübersichtlicher werden lassen, vor allem für die Interessenten, die ihre Angebote bereits eingereicht haben.
2. Die Eingabefrist wurde bereits um 19 Tage verlängert, das heisst vom 27. Mai auf den 15. Juni 2017. Wesentlich ist auch, dass die Betriebsbesichtigungen sowohl für die französisch- als auch für die deutschsprachigen Interessenten an denselben Terminen stattfanden, nämlich am 22. und 29. April 2017. Damit bleibt allen Interessenten nach der Besichtigung gleich viel Zeit für die Erstellung und Einreichung der Bewerbungsunterlagen. Über die verlängerte Eingabefrist wurde an den Besichtigungsterminen mündlich und schriftlich informiert. Eine weitere Verlängerung der Eingabefrist ist nicht vorgesehen.

## Geschäft 2017.RRGR.223

---

Vorstoss-Nr.: 095-2017  
Vorstossart: Interpellation  
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.223  
Eingereicht am: 28.03.2017  
Eingereicht von: Baumann-Berger (Münsingen, EDU)  
(Sprecher/in)  
Weitere Unterschriften: 0  
RRB-Nr.: 920/2017 vom 6. September 2017  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

### **Überprüfung Tarifstruktur und Nichtdiskriminierungsgebot für Netzanschlüsse mit PV-Anlagen**

Die BKW haben höhere Kosten für die Leistungsmessungen auferlegt. Es stellt sich die Frage, ob diese Praxis für die betroffene Kundengruppe diskriminierungsfrei ist. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) schützt Besitzer von PV-Anlagen vor Tarifiediskriminierungen.

Nach Artikel 5 Absatz 5 StromVG legt der Bundesrat transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Zuordnung von Endverbrauchern zu einer bestimmten Spannungsebene fest.

Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVG sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, Dritten den Netzzugang diskriminierungsfrei zu gewähren. Der Netzzugang für eine Anlage mit Solarstrom darf nicht zu einer Verschlechterung der Bezugsbedingungen vom Netz führen. Die Bedingungen für Anschlüsse mit Netzeinspeisung sollten sich somit nicht ändern, wenn sich das Bezugsprofil im Spektrum der übrigen Bezüger bewegt.

Nach Artikel 18 StromVV (Stromversorgungsverordnung) dürfen für PV-Anlagen <10kWp keine Kundengruppen gebildet werden. Bei PV-Anlagen >10kWp ist die Bildung von speziellen Kundengruppen nur dann zulässig, wenn deren Bezugsprofil in erheblichem Mass voneinander abweicht. Aber auch für separate Kundengruppen gilt das Gebot der Nichtdiskriminierung.

Die Leistung der Solarmodule ist von Jahr zu Jahr gestiegen, gleichzeitig sind die Modulpreise gesunken. Mit dieser Voraussetzung hat eine PV-Anlage auf einem Einfamilienhaus (EFH) die 10kWp-Anlagengrösse schnell erreicht. Durch die höheren Kosten wird nun der Netzzugang bzw. die Eigenproduktion mit Eigenverbrauch für den Anlagenbesitzer teurer oder die Anlage muss bewusst kleiner <10kWp dimensioniert werden.

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 StromVV muss der Netznutzungstarif bei Spannungsebenen unter 1kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessungen zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp/kWh) sein.

Unklar ist der Zweck, den die Leistungsmessungen hier erbringen.

Der Anschein kommt auf, dass die BKW die Bestimmungen nach Artikel 18 Absatz 2 StromVV zu umgehen versucht. Dies wäre allerdings eine Diskriminierung, die im Widerspruch zu Artikel 13 StromVG (Nichtdiskriminierung beim Netzzugang) steht.

Durch eine Erhöhung der Leistungsgrenze von 10kWp für Leistungsmessungen würde die Einfamilienhaus-Anlage kostenmässig entlastet.

Das Beispiel Elektrizitätswerk Zürich zeigt, dass in der Praxis nicht alle Verteilnetzbetreiber den Betreibern von PV-Anlagen auf Wohnhäusern systemtechnische unnötige Mehrkosten auferlegen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hält sich die BKW an das geltende Nichtdiskriminierungsgebot nach Artikel 13 (StromVG), wenn sie der betroffenen Kundengruppe Leistungsmessungen auferlegt?
2. Umgeht die BKW dabei die Bestimmungen nach Artikel 18 Absatz 2 StromVV?
3. Besteht die Möglichkeit, die Leistungsgrenze >10kWp für Leistungsmessungen zu erhöhen?

### **Antwort des Regierungsrats**

Die unterbreiteten Fragen betreffen ausschliesslich die eidgenössische Gesetzgebung zur Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz [StromVG] und Stromversorgungsverordnung [StromVV]), für deren Vollzug die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) zuständig ist. Der Kanton hat keine eigene Zuständigkeit in diesem Bereich und es steht dem Regierungsrat daher auch nicht zu, im Rahmen einer Interpellationsantwort konkret zu beurteilen, ob die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes und der Stromversorgungsverordnung durch die BKW oder andere Stromunternehmen korrekt angewandt wurden, oder nicht.

Solche rechtlichen Fragen sind durch die EICom zu beurteilen, die als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich die folgenden Aufgaben hat:

- Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes, trifft die dazu nötigen Entscheide und erlässt Verfügungen.
- Sie überwacht die Strompreise und entscheidet als richterliche Behörde bei Differenzen betreffend den Netzzugang oder die Auszahlung der kostendeckenden Einspeisevergütung für erneuerbare Energien.
- Sie überwacht zudem die Versorgungssicherheit im Strombereich und regelt Fragen betreffend den internationalen Stromtransport und -handel.

Gegen Entscheide der Stromunternehmen können betroffene Kunden bei der EICom Beschwerde einreichen.

## Geschäft 2017.RRGR.343

Vorstoss-Nr.:	119-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	06.06.2017
Eingereicht von:	Jost (Thun, EVP) (Sprecher/in) Stähli (Gasel, BDP) Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	21
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.: 962/2017	vom 13. September 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

### **Gefährden christliche Organisationen unsere Kinder und Jugendlichen?**

Das Bundesamt für Sport BASPO will ab 2018 bestimmten christlichen Jugendorganisationen keine Subventionen mehr gewähren. Von dieser Regelung sind auch zahlreiche Organisationen im Kanton Bern betroffen. Die betroffenen Organisationen identifizieren sich mit den Werten und Inhalten von Jugend+Sport und bieten der jungen Generation sinn- und wertvolle Freizeitgestaltung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Das Sportamt des Kantons Bern ist für die Administration von J+S-Kursen und -Lagern verantwortlich, die von Vereinen, Schulen und Jugendorganisationen gemeldet werden. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat Jugend+Sport bei?
2. Wie haben sich die Anzahl J+S Kurse in den letzten drei Jahren im Kanton Bern entwickelt?
3. Wurde der Berner Regierungsrat zum Vorhaben des Bundes, die J+S-Subventionen an bestimmte christliche Jugendorganisationen zu streichen, vorgängig zur Stellungnahme eingeladen?
4. Gemäss Artikel 1 SpoFöG erfolgt die Sportförderung im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung. Insbesondere sollen die positiven Werte des Sports verankert werden und negative Begleiterscheinungen bekämpft werden. Sind dem Regierungsrat Aktivitäten oder Aktionen der betroffenen Organisationen im Kanton Bern bekannt, die gegen Anordnungen des SpoFöG verstossen und eine Streichung der Subventionen rechtfertigen würden?
5. Falls es solche Fälle gibt: Handelt es sich um Einzelfälle oder lässt sich erkennen, dass die Verstösse derlei systembedingt sind, dass sich eine pauschale Streichung der Subventionen an die betroffenen Organisationen rechtfertigen lässt?
6. Viele Trainings von Sportvereinen und zahlreiche Sportveranstaltungen in unserem Kanton können nur dank Subventionsbeiträgen von Jugend+Sport kostengünstig angeboten werden. Müssen alle diese Organisationen ebenfalls damit rechnen, dass die weltanschauliche Gesinnung der Trägerschaften überprüft wird?
7. Falls bei allen übrigen Subventionsbezügern keine Gesinnungsprüfung erfolgt, sondern nur die fachliche Qualität der Aktivitäten überprüft wird, wären die christlichen Jugendorganisationen in unserem Kanton durch den Entscheid des Bundes diskriminiert. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, dagegen vorzugehen?

Begründung der Dringlichkeit: Den betroffenen Organisationen wurde schriftlich angekündigt, dass sie ab 2018 nicht mehr Kurse und Lager unter Jugend+Sport durchführen können. Damit die betroffenen

Organisationen möglichst schnell Planungssicherheit für ihre laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Kurse und Lager im kommenden Jahr haben, ist es sinnvoll, möglichst schnell Klarheit in dieser Frage zu schaffen.

### **Antwort des Regierungsrats**

Zu Ziffer 1

Jugend und Sport (J+S) ist das grösste Sportförderungsprogramm des Bundes. Als solches stellt es das zentrale Element der Breitensportförderung des Bundes dar und ist auch für den Regierungsrat ein wichtiger Pfeiler in der kantonalen Sportförderung. J+S gestaltet und fördert kinder- und jugendgerecht Sport, ermöglicht Kindern und Jugendlichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten und unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

Zu Ziffer 2

Die Anzahl gemeldeter Kurse hat in den vergangenen Jahren zugenommen (2014: 7570, 2015: 8296, 2016: 8572). Die Anzahl Kaderausbildungskurse blieb konstant (2014: 117, 2015: 118, 2016: 119).

Zu Ziffer 3

Nein. Am 20. März 2017 wurden die für J+S zuständigen Stellen der Kantone vom Bundesamt für Sport (BASPO) dahingehend informiert, dass jene Jugendverbände, die aufgrund ihrer starken religiösen Ausprägung die Kriterien für eine Unterstützung nach dem Bundesgesetz über die ausser-schulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (KJFG) nicht erfüllen, ab 2018 aus dem Programm J+S ausgeschlossen werden. Mit Schreiben vom 21. März 2017 wurden die betroffenen Jugendverbände direkt vom BASPO informiert. Einen Tag später, am 22. März 2017, wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Sportförderungs-verordnung (SpoFöV), in der erst die rechtliche Grundlage für einen solchen Ausschluss geschaffen werden soll, eröffnet. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassungsantwort vom 21. Juni 2017 seinem Befremden über die Tatsache Ausdruck gegeben, dass eine rechtliche Anpassung, die weder in Kraft getreten noch zur Vernehmlassung unterbreitet worden ist, den Betroffenen bereits kommuniziert wurde.

Grundsätzlich ist es für den Regierungsrat aber nachvollziehbar, dass für eine Teilnahme am Programm J+S die gleichen Kriterien gelten sollen, wie sie für eine Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die ausser-schulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG, SR 446.1) gelten. Ein allfälliger Ausschluss kann aber erst nach Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Grundlagen erfolgen.

Zu den Ziffern 4 und 5

Bei J+S handelt es sich um ein Programm des Bundes, der auch die Teilnahmebedingungen festlegt. Die Kantone vollziehen die Vorgaben des Bundes und üben die Aufsicht über die von ihnen bewilligten Angebote aus. Im Rahmen der entsprechenden Kontrollen wurden bisher keine Verstösse der betroffenen Organisationen gegen die Bestimmungen von J+S festgestellt. Angesichts der Menge der im Kanton Bern durchgeführten Kurse ist es jedoch nicht möglich, jeden Kurs zu kontrollieren.

Zu Ziffer 6

Dem Regierungsrat liegen keine Informationen vor, dass das BASPO den von ihm vorgesehenen Ausschluss von Jugendverbänden und Jugendorganisationen auf weitere Vereine oder Organisationen ausdehnen will.

Anders als die J+S-Kaderbildung von Sportverbänden, wird die Kaderbildung, die durch Jugendverbände organisiert wird, nicht nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR 415.0), sondern nach den Bestimmungen des KJFG subventioniert (Art. 50 Abs. 4 Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 [VSpoFöP; SR 415.011]). Um in den Genuss einer Subvention zu kommen, müssen die Jugendverbände also die Förderbedingungen des KJFG erfüllen. Die entsprechende Beurteilung wird zuständigkeitshalber vom Bund vorgenommen. Dabei geht es nicht um eine «Gesinnungsprüfung», sondern um die Beurteilung der primären Ausrichtung der Tätigkeit der Organisation (religiös vs. Breitensportlich).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in verschiedenen Urteilen die Entscheidung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) bestätigt, wonach stark religiös geprägte Jugendorganisationen, namentlich solche, bei denen die Glaubensvermittlung und nicht die Entwicklung der einzelnen Jugendlichen im Zentrum steht, von der Unterstützung nach KJFG auszuschliessen sind.

## Zu Ziffer 7

Die neue Praxis des Bundes hinsichtlich der Unterstützung von Jugendverbänden betrifft nicht nur den Kanton Bern, sondern die ganze Schweiz. Eine Diskriminierung liegt aus der Sicht des Regierungsrates nicht vor, da die Unterstützung durch J+S nicht grundsätzlich allen Gruppierungen offen steht, sondern rechtlichen Einschränkungen unterliegt. Die Regelungskompetenz in diesem Bereich liegt beim Bund, der dabei die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen hat.

Der Regierungsrat erwartet jedoch, dass die inzwischen eingeleiteten und bereits weit fortgeschrittenen Gespräche zwischen dem Vorsteher des VBS, dem Direktor des BASPO und Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Jugendverbänden und Jugendorganisationen zu einer Lösung führen, die für alle Betroffenen akzeptiert werden kann. Ein allfälliger Ausschluss kann und soll nach Ansicht des Regierungsrates erst nach Inkrafttreten der entsprechenden rechtlichen Grundlagen vollzogen werden.

---

## Geschäft 2017.RRGR.376

---

Vorstoss-Nr.:	143-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	12.06.2017
Eingereicht von:	Sançar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 965/2017	vom 13. September 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

### **Wie geht die Berner Polizei nach dem Bundesgerichtsentscheid mit Entkleidungen um?**

Entkleidungen auf dem Polizeiposten, die bei den vorübergehend Festgenommenen auch von der Berner Polizei seit vielen Jahren routinemässig durchgeführt werden, sind eine demütigende Schikane. Es widerspricht auch dem Gebot, dass die Polizei diese entwürdigende Praxis zurückhaltend anwenden sollte. Leibesvisitationen sind nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben unerlässlich ist.

In der Vergangenheit haben wir immer wieder erfahren, dass Nacktausziehen und unberechtigte Intimkontrollen auf dem Polizeiposten als Einschüchterungstaktik gegenüber jungen politischen, auch minderjährigen, Aktivistinnen und Aktivisten vorgenommen wurden. Beispiele sind die Protestaktion gegen die Miss-Schweiz-Wahlen, beim Unterschriftensammeln festgenommene GSoA-Aktivistinnen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AKW-Ade-Camps 2011 usw.

Seit mehr als 10 Jahren kritisieren die Politik, Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen im Kanton Bern die Entkleidungspraxis der Berner Polizei. Leider ohne Erfolg, die zuständigen Polizeibehörden bleiben uneinsichtig.

Die Aufsichtskommission des Berner Stadtparlaments hat nach einer Untersuchung im Jahr 2005 Empfehlungen an die Adresse der damaligen Stadtpolizei gemacht und eine Zurückhaltung in der Anwendung der Entkleidungspraxis verlangt. Am 23. September 2011 hat die gleiche Kommission mit einer Medienmitteilung ihre Empfehlung von 2005 bekräftigt. Auch der Berner Gemeinderat setzte sich für Zurückhaltung ein.

Umso erfreulicher also zu erfahren, dass das Bundesgericht in einem Fall im Kanton Luzern diese Praxis kritisiert und festhält: «ein Abtasten über den Kleidern reiche meinst aus, um versteckte Gegenstände zu finden» (Sonntagszeitung vom 11. Juni 2017).

Für die Berner Behörden wird sich in Zukunft auch die Frage stellen, wie sie mit dem neuen Bundesgerichtentscheid i. S. Entkleidungen vorgehen sollen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht der Regierungsrat den Nutzen der bisherigen Entkleidungspraxis der Kantonspolizei Bern? Wurde die Wirkung dieser Praxis regelmässig evaluiert und entsprechend der Ergebnisse angepasst?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Bundesgerichtentscheid im Luzerner Fall bezüglich der Entkleidungen auf dem Polizeiposten, und welche Schlüsse zieht er aus diesem Entscheid?
3. Was bedeutet dieser Bundesgerichtentscheid für die Kantonspolizei Bern? Wird sie ihre Praxis der Entkleidungen bei vorübergehenden Festnahmen ändern? Wenn ja, wie?

## Antwort des Regierungsrats

### Zu Frage 1

Die Kantonspolizei Bern führt Leibesvisitationen im Rahmen ihrer strafprozessualen und sicherheitspolizeilichen Tätigkeiten durch. Es kommt regelmässig vor, dass dabei verbotene und/oder gefährliche Gegenstände sowie Beweismittel aufgefunden werden. Wichtig ist, dass die Polizei dabei jederzeit die gesetzlichen Vorgaben und das Gebot der Verhältnismässigkeit beachtet.

Die Kantonspolizei Bern hat ihre Leibesvisitationspraxis 2015 evaluiert und ihre internen Weisungen überarbeitet. Dabei wurde auch die Bundesgerichtsrechtsprechung mitberücksichtigt, insbesondere der Bundesgerichtsentscheid 6B\_391/2013 vom 27. Juni 2013 (Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts Zürichs). Gleichzeitig wurden alle Mitarbeitenden im Rahmen einer internen Aus- und Weiterbildung erneut bezüglich dieser Thematik sensibilisiert.

### Zu Frage 2

Das Bundesgericht stellte im zur Diskussion stehenden Entscheid fest, dass die Luzerner Polizisten, welche die Durchsuchung der Person mit Entkleidung angeordnet hatten, im vorliegenden Fall dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht Folge geleistet hatten. Der Entscheid bringt inhaltlich aber keine Neuerung oder Änderung der Rechtsprechung mit sich. Wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprochen, sind auch in Zukunft Leibesvisitationen zulässig.

### Zu Frage 3

Wie bereits in Frage 2 festgestellt, hat der Bundesgerichtsentscheid die Rechtslage nicht geändert, weshalb sich für die Kantonspolizei Bern dadurch keine Praxisänderung aufdrängt.

Die Kantonspolizei Bern unterteilt den gesetzlichen Begriff «Durchsuchen von Personen» in ein «Durchsuchen von Personen über der Kleidung» (sog. Grobkontrolle) und ein «Durchsuchen von Personen mit Entkleidung» (sog. Leibesvisitation). Die Leibesvisitation selbst wird zusätzlich in vollständige und selektive Entkleidung unterteilt.

Die Kantonspolizei Bern ist sich bewusst, dass das vollständige Entkleiden einen sehr schweren Eingriff in die Privatsphäre darstellt und für die betroffene Person in jedem Fall unangenehm ist.

Ob eine Personendurchsuchung mit Entkleidung angezeigt ist, muss immer im Einzelfall beurteilt werden. Die Eignung, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit sind stets individuell zu prüfen. Die Mitarbeitenden sind gehalten, bei Unsicherheiten ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten zu konsultieren. Bei geplanten Einsätzen sind Personendurchsuchungen mit Entkleidung immer durch die Einsatzführung zu bewilligen.

Diese Praxis hat sich bisher bewährt. Dank der ständigen Aus- und Weiterbildung der Polizistinnen und Polizisten sind Strafanzeigen wegen unverhältnismässigen Personendurchsuchungen gegen die Kantonspolizei Bern stark rückläufig und blieben in letzter Zeit sogar aus. Die eingereichten Beschwerden (seit 2015 gab es drei Beschwerden) wurden von der Kantonspolizei Bern eingehend abgeklärt. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Leibesvisitation in keinem der Fälle ohne vorgängige Prüfung der Verhältnismässigkeit vollzogen wurde.

Im Bewusstsein, dass die Entkleidungspraxis heikel ist, wird die Kantonspolizei allerdings auch künftig interne Vorgaben mit allfälligen Entwicklungen der Rechtsprechung abgleichen und ihre Mitarbeitenden regelmässig schulen.

## Geschäft 2017.RRGR.383

Vorstoss-Nr.:	148-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	13.06.2017
Eingereicht von:	Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in) Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Gasser (Bévilard, PSA)
Weitere Unterschriften:	10
RRB-Nr.: 1109/2017	vom 25. Oktober 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

**Mehr Sicherheit dank anständigen Löhnen für J+S-Expertinnen und –Experten**

Nebst den Pfadfindern und anderen Jugendbewegungen gehört Jugend und Sport (J+S) zweifellos zu den erfolgreichsten Programmen, wo Jugendliche seriös betreut werden und die Möglichkeit haben, drinnen oder draussen an Freizeitaktivitäten teilzunehmen. Damit J+S-Leiterinnen und -Leiter ausgebildet und betreut werden können, braucht es allerdings motivierte J+S-Expertinnen und -Experten.

Der Bergführertarif liegt heute bei 645 Franken pro Tag (+/- 25 Prozent je nach Anzahl Teilnehmer und Schwierigkeitsgrad der Tour). Bergführer üben ihren Beruf als Selbstständigerwerbende aus: Sie zahlen ihre Sozialabgaben, ihr Material, ihre Versicherungen (Haftpflicht, Erwerbsausfall, Rechtsschutz usw.) selbst. Zudem unterstehen sie einem Gesetz über Risikoaktivitäten und besuchen obligatorische Weiterbildungen – eine Voraussetzung für die Erneuerung ihrer Berufsausübungsbewilligung. Auch diese Weiterbildungen bezahlen sie selbst.

Mit all diesen Abzügen bleiben ihnen also nur 50 bis 60 Prozent des ursprünglichen Lohns.

Nachdem der Grosse Rat mehrere Sparmassnahmen beschlossen hat, werden inskünftig alle J+S-Expertinnen und -Experten des Kantons Bern mit 300 Franken pro Tag entschädigt. Dies entspricht einem Lohn aus den 1990er-Jahren! Der vom Kanton festgelegte Lohn beträgt letztlich rund 150 Franken pro Tag, denn obwohl diese patentierten Führer bereits Sozialabgaben leisten, werden sie ihnen vom Kanton nochmals abgezogen.

Zieht man in Betracht, dass der Tag eines Bergführers oder Bergtourenleiters rund 9 Stunden draussen und zwei bis vier Theoriestunden umfasst (nebst dem Beantworten der Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer), kommt man auf einen Stundenlohn von 10 Franken. Zum Vergleich: Ein Verkäufer bei einem Grossverteiler erhält 16 Franken pro Stunde und wird bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit zudem entschädigt!

Ausserdem: J+S-Experten werden von Magglingen (Bund) mit 260 Franken entschädigt; dieser Betrag wird direkt an den Kursveranstalter überwiesen. Der Kanton überweist den Experten 40 Franken. Es wäre im Hinblick auf die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hingegen logisch, die Beiträge des Bundes und des Kantons zu addieren!

Die Westschweizer Kantone entschädigen ihre Hochgebirgsführer für ihre Bergsport- und Skitourenausbildungen mit 450 bis 550 Franken. Und der Kanton Jura bietet Kletterkurse für 400 Franken an.

Glücklicherweise sind viele Bergführer noch motiviert, weshalb sie sich engagieren und dafür kämpfen, dass Bergsteigen eine sichere und unter korrekten Bedingungen unterrichtete J+S-Disziplin bleibt.

Während der Hochsaison sind sie aber damit einverstanden, für J+S zu einem Lohn von 400 Franken zu arbeiten, was bereits wesentlich unter dem Grundlohn von 645 Franken liegt.

Trotz mehrfacher Anfragen dauern die kantonbernischen Kurse ausserdem ein bis zwei Tage länger als jene in den anderen Kantonen, und zudem werden sie nicht abgegolten.

Nach schlimmen Unfällen, die meistens mit einer fehlenden professionellen Betreuung zusammenhängen, wurde beschlossen, die Arbeit mit J+S-Expertinnen und -Experten zu favorisieren. Es besteht somit das grosse Risiko, dass es Bergführer gibt, die in einer Firma angestellt sind und zulasten der Sicherheit eine Art Lohndumping begünstigen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat diese Situation ein?
2. Wie erklärt er sich, dass der Anteil des Kantonsbeitrags nicht dem Anteil des Bundesbeitrags entspricht?
3. Aus welchen Gründen kassiert der Kanton Sozialabgaben ein, obwohl ein patentierter Bergführer sie als Selbstständigerwerbender bereits entrichtet?
4. Warum entrichtet das kantonale J+S-Amt nicht die 260 Franken pro Tag und Bergführer, die es aus Magglingen erhält?
5. Über welche Mittel verfügt der Regierungsrat, um diese Situation zu beheben?

## **Antwort des Regierungsrats**

### Frage 1

Anlässlich der per 1. April 2017 in Kraft getretenen Teilrevision der Verordnung vom 28. Juni 2000 über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport und die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmenden (J+S V, BSG 437.55) wurde die Tagesentschädigung von J+S-Kursleitenden resp. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern vereinheitlicht und auf 300 Franken festgesetzt. Auf eine Spezialregelung für Bergführerinnen und Bergführer, die bisher mit

400 Franken entschädigt worden waren, wurde verzichtet. J+S ist ein Fördersystem, das primär auf ehrenamtlicher Basis funktioniert. In keinen Bereichen von J+S können Marktpreise als Entschädigung bezahlt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Kosten der Teilnehmenden nicht unverhältnismässig hoch ausfallen und die Kantone das jeweilige Kursdefizit im Rahmen halten können. Die finanzielle Situation des Kantons Bern macht es notwendig, dass die Kursdefizite möglichst tief gehalten werden.

Die Expertinnen und Experten in anderen Sportarten sind heute ebenfalls vielfach Profis. So sind beispielsweise im Schneesport fast ausschliesslich professionelle Skilehrerinnen und Skilehrer im Einsatz. Diese werden ebenfalls mit 300 Franken pro Tag entschädigt. Auch in den Indoorsportarten sind zahlreiche Profis mit sehr viel Erfahrung engagiert. Alle J+S-Expertinnen und -Experten erhalten im Kanton Bern 300 Franken pro Tag.

Dass eine Bergführerin oder ein Bergführer aufgrund des höheren Risikos besser entschädigt werden soll, kann auch anders beurteilt werden. In allen J+S-Kursen können gravierende Unfälle geschehen und jeder Experte resp. jede Expertin trägt gleichermassen Sorge dafür, dass die Risiken auf ein Minimum reduziert werden. Hierbei ist auch die Anzahl zu betreuender Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen: Die Gruppengrösse in Bergsport-Kursen der J+S-Kaderbildung beträgt nur sechs Teilnehmende pro Expertin oder Experte im Vergleich zu anderen Sportarten, in denen pro Expertin oder Experte bis zu 15 Teilnehmende zu betreuen sind. In den Camps können fürs Bergsteigen ebenfalls sechs Teilnehmende pro Expertin oder Experte angemeldet werden, in anderen Sportarten sind es 12 bis 24 Teilnehmende. Die Daten der J+S-Kaderkurse im Bereich Bergsport sowie der entsprechenden Camps sind saisonbedingt und werden mit den eingesetzten Bergführerinnen und Bergführern jeweils rund anderthalb Jahre im Voraus abgesprochen. Die betroffenen Bergführerinnen und Bergführer wurden rechtzeitig schriftlich und mündlich über die Anpassung der Entschädigungen orientiert. Die Mehrheit von ihnen stehen auch unter den neuen Konditionen für einen Einsatz im Rahmen von J+S zur Verfügung, so dass die für das Jahr 2018 geplanten J+S-Kaderkurse und Camps nach wie vor durchgeführt werden könnten (vorbehalten bleibt ein Verzicht aufgrund des Entlastungspakets 2018).

#### Frage 2

Da aufgrund der Sicherheitsvorschriften pro Bergführerin oder Bergführer weniger Teilnehmende betreut werden können als in anderen Sportarten, entrichtet das Bundesamt für Sport (BASPO) den Kantonen für Bergsportkurse einen zusätzlichen Beitrag von 260 Franken pro Bergführerin oder Bergführer und Tag. Dabei handelt es sich um einen Beitrag an die Gesamtkosten des Kurses und nicht automatisch um eine zusätzliche Entschädigung für die Bergführerinnen und Bergführer.

Der Bund macht den Kantonen keine Vorgaben zur Entschädigung des eingesetzten J+S-Kaders. Es bleibt allen durchführenden Stellen (Kantone, BASPO, Verbände) überlassen, die Höhe der Entschädigung für die von ihnen organisierten Kurse und Camps festzulegen. Dadurch sind die unterschiedlichen Ansätze einzelner Sportarten der Kantone sowie des BASPO zu erklären.

#### Frage 3

Der Kanton kassiert keine Sozialabgaben ein. Bei Entschädigungen von mehr als 2300 Franken pro Jahr und Person müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben (AHV/IV/EO/ALV) abgezogen und an die Ausgleichskasse weitergeleitet werden. Auf tieferen Entschädigungen wird der Sozialabzug nur auf Wunsch der betroffenen Person vorgenommen.

Die Entschädigung inkl. die entsprechenden Sozialabzüge sind in Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) detailliert geregelt. Diese Weisungen werden allen im Rahmen von J+S und der Camps eingesetzten Personen zugestellt. Alle Leitpersonen unterzeichnen vor einem Einsatz eine Einverständniserklärung, in der sie bestätigen, von den Weisungen Kenntnis genommen zu haben und diese zu beachten. Solche Erklärungen liegen auch von allen eingesetzten Bergführerinnen und Bergführern vor. Somit sind die Entschädigungsmodalitäten allen Leitpersonen vorgängig bekannt und diese haben die Möglichkeit, dem BSM mitzuteilen, wenn sie selbstständig erwerbend sind und den Einsatz über ihre Firma abrechnen. In einem solchen Fall wird bereits heute auf den Abzug von Sozialabgaben verzichtet. Die entsprechende Firma oder Einzelunternehmung stellt dem BSM die vereinbarte Entschädigung in Rechnung und ist anschliessend selber für die korrekte Ablieferung der Sozialabgaben verantwortlich.

#### Frage 4

Vergleiche die Antwort auf die Frage 2.

Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um einen Beitrag an die Entschädigung der Bergführerinnen und Bergführer, sondern um einen Unterstützungsbeitrag an den Kanton Bern, da aufgrund der Sicherheitsvorschriften weniger Teilnehmende pro Kurs zugelassen sind als in anderen J+S-Kursen.



**Frage 5**

Angesichts der finanziellen Situation des Kantons Bern und der Diskussionen um das Entlastungspaket 2018, das eine weitere Reduktion der Ausgaben für die J+S-Kaderbildung vorsieht, sieht der Regierungsrat von einer erneuten Revision der J+S Verordnung ab.

**Geschäft 2017.RRGR.188**

---

Vorstoss-Nr.: 072-2017  
Vorstossart: Interpellation  
Eingereicht am: 20.03.2017  
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)  
Weitere Unterschriften: 0  
RRB-Nr.: 1006/2017 vom 20. September 2017  
Direktion: Finanzdirektion

**Volumen und Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesens im Kanton Bern**

Dem kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen der Kanton, die Gemeinden, kantons- und gemeindeeigene Unternehmungen sowie Institutionen, die zu mindestens 50 Prozent öffentlich subventioniert sind. Neue Bauten und der Unterhalt von bestehenden Immobilien, Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Verkehr, das Gesundheitswesen und die Forschung, die Informatik usw. generieren jährlich ein sehr grosses Auftragsvolumen. Das öffentliche Beschaffungswesen ist deshalb ein wichtiger Faktor für die Wirtschaft im Kanton Bern und für seine Entwicklung. Ein grosser Teil der Steuereinnahmen fliesst zurück in zahlreiche Unternehmen im Kanton Bern.

Allerdings – und das ist erstaunlich – weiss man wenig bzw. nichts Genaues über das Ausmass der öffentlichen Beschaffungen und die volkswirtschaftliche Bedeutung. Selbst die beim Kanton zuständige zentrale Koordinationsstelle Beschaffung hat keinen genauen Überblick.

Angesicht dieser erheblichen Lücken in der Berichterstattung des Kantons bitte ich um folgende Auskünfte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Ausgaben des Kantons, die unter das öffentliche Beschaffungsrecht fallen?
2. Wie lassen sich diese in folgende Kategorien aufschlüsseln: Hochbau, Tiefbau, Ausbaugewerbe, Informatik, andere?
3. Wie hoch ist der Anteil, der öffentlich ausgeschrieben werden muss?
4. Wenn diese Daten nicht genau ermittelt werden können: Welche Unterlagen über die Ausgaben des öffentlichen Beschaffungswesens sind bekannt?
5. Über welche Informationen zum öffentlichen Beschaffungswesen verfügt der Kanton Bern für seine Gemeinden, seine Unternehmungen, seine Subventionsempfänger?
6. Welche Informationen (Amtsberichte, Studien von Unternehmen und wissenschaftliche Untersuchungen) hat der Kanton über die Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesens für die Wirtschaft des Kantons Bern?
7. Wenn diese Informationen existieren, wo sind sie verfügbar?
8. Wie will der Kanton die Datenlage für das öffentliche Beschaffungswesen verbessern?

**Antwort des Regierungsrats**

Über die Erhebung von Angaben über öffentliche Beschaffungen im Kanton Bern bestehen zurzeit keine Vorschriften, abgesehen von der Verpflichtung zur Erstellung bestimmter Statistiken für die Welthandelsorganisation (WTO) gemäss Art. 37 ÖBV.<sup>19</sup> Dies ist der Grund für die in der Interpellation aufgezeigte eingeschränkte Datenlage. Im Einzelnen beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

- 1./2. Die Frage lässt sich nicht beantworten. Ob eine Ausgabe dem öffentlichen Beschaffungsrecht untersteht, hängt davon ab, ob sie einem öffentlichen Auftrag gemäss Art. 6 Abs. 3 IVöB dient – also einem Vertrag, den der Kanton abschliesst, um gegen Bezahlung Leistungen zur Erfüllung

---

<sup>19</sup> Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.21)

- öffentlicher Aufgaben zu beschaffen.<sup>20</sup> Nicht jede Ausgabe erfüllt diese Anforderungen. Transferzahlungen, Staatsbeiträge, Löhne oder verwaltungsinterne Verrechnungen sind z. B. keine öffentlichen Aufträge. Auch unterstehen bestimmte Verträge wegen ihres Inhalts nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht, so z. B. Aufträge an Wohltätigkeitseinrichtungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. a IVöB<sup>21</sup>). Zurzeit wird nicht systematisch erfasst, welche Ausgaben gemäss diesen rechtlichen Kriterien öffentliche Aufträge darstellen und damit dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen.
3. Eine öffentliche Ausschreibung ist erforderlich für die öffentlichen Aufträge, deren Wert den gesetzlichen Schwellenwert für das selektive oder offene Beschaffungsverfahren überschreitet (500 000 Franken im Bauhauptgewerbe und 250 000 Franken für andere Leistungen, Art. A2-1 IVöB) und für die keine Ausnahmebestimmung gemäss Art. 7 Abs. 3 ÖBV den Verzicht auf eine Ausschreibung erlaubt (weil kein Wettbewerb möglich ist). Weil die öffentlichen Aufträge als solche und ihr Wert heute nicht erfasst werden, sind auch keine Angaben darüber möglich, wie viele davon ausgeschrieben werden müssen. Allein darüber, in welchem Umfang öffentliche Aufträge tatsächlich mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, sind bestimmte Angaben möglich (vgl. unten zu Frage 4).
  4. Die einzigen aktuellen Angaben über den Umfang der öffentlichen Beschaffungen im Kanton Bern sind die Zuschläge, die von den Beschaffungsstellen im Internet auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) publiziert werden und dort drei Jahre lang abrufbar bleiben. Nach Art. 36 ÖBV müssen dort alle Zuschläge im Staatsvertragsbereich publiziert werden, unter Angabe der Zuschlagsempfängerin oder des Zuschlagsempfängers und des Preises. Dies betrifft i.d.R. Zuschläge mit Auftragswerten von insgesamt über 8.7 Mio. Franken im Bauwesen und 350 000 Franken für andere Leistungen (Art. A1-1 IVöB). Nach Art. 6 Abs. 2 ÖBG<sup>22</sup> müssen dort zudem auch die weniger teuren Zuschläge publiziert werden, für die ausnahmsweise auf eine Ausschreibung verzichtet wird; dies betrifft freihändige Vergaben im Wert von mehr als 500 000 bzw. 250 000 Franken. Zuschläge unterhalb dieser Schwellenwerte müssen nicht publiziert werden, und Informationen über sie sind daher nicht zentral verfügbar.  
Die 2015 geschaffene kantonale Beschaffungskonferenz (KBK) stellt in ihren Jahresberichten an den Regierungsrat das Beschaffungsvolumen der Kantonsverwaltung anhand der auf [simap.ch](http://simap.ch) publizierten Zuschläge zusammen. Sie stellte anhand der Daten für das Jahr 2015 fest, dass viele Beschaffungsstellen die Publikation von Zuschlägen oder ihrer Preise unterlassen haben. Nach einer Aufforderung an die Beschaffungsstellen, die Praxis anzupassen, stieg das publizierte Beschaffungsvolumen der Kantonsverwaltung von 182 Mio. Franken im Jahr 2015 auf 497 Mio. Franken im Jahr 2016. Dies lässt vermuten, dass die vor 2016 publizierten Zuschläge noch kein vollständiges Bild der kantonalen Beschaffungstätigkeit abgeben.
  5. Die Direktionen und die Staatskanzlei erheben zurzeit keine Informationen über die Beschaffungen durch die Gemeinden, Staatsunternehmen und Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen in ihrem Aufgabenbereich. Auch die zentrale Erhebung entsprechender Daten ist gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. einleitende Bemerkungen).
  - 6./7. Abgesehen von den bereits erwähnten Jahresberichten der KBK zeigte eine Umfrage unter den Direktionen und der Staatskanzlei nur Berichte über Beschaffungen von Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen des Amtes für Berner Wirtschaft (beco) auf. Seit der Einführung der heute geltenden Beschaffungsgesetzgebung in den 1990er-Jahren erstellt die Kantonsverwaltung zudem gemäss Art. 37 ÖBV zu Handen der WTO eine Statistik über die vom Kanton vergebenen Aufträge, die dem WTO-Recht unterstehen. Seit 2015 wird diese Statistik auf der Basis der [simap](http://simap.ch)-Publikationen erstellt.  
Alle diese Unterlagen enthalten keine Angaben über volkswirtschaftliche Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens im Kanton Bern. Sie wurden bisher nicht veröffentlicht.
  8. Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sind Angaben über öffentliche Beschaffungen aus der Sicht des Regierungsrates nicht von zentraler Bedeutung, weil grössere Aufträge öffentlich ausgeschrieben werden müssen und daher nicht zwingend an Unternehmen aus dem Kanton Bern erteilt werden. Gleichwohl wäre es unter dem Aspekt der Verwaltungsführung und -kontrolle wünschenswert, über mehr Informationen bezüglich der Beschaffungen der Kantonsverwaltung zu verfügen.

<sup>20</sup> Für die geplante Kodifizierung dieses bisher nur in der Gerichtspraxis und Lehre umschriebenen Begriffs siehe Art. 8 des Entwurfs des Bundesrates für die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/oeffentliches-beschaffungswesen/revision-des-beschaffungsrechts.html>.

<sup>21</sup> Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2-1)

<sup>22</sup> Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2)

Der Regierungsrat hat im Jahr 2014 im Rahmen des Projektes zur Optimierung des Beschaffungswesens, das zu der heute gültigen Beschaffungsorganisation führte, darauf verzichtet, ein Beschaffungscontrolling einzuführen – einerseits aus Ressourcengründen und um die administrative Belastung der Verwaltung gering zu halten, und andererseits, weil die Verwaltung noch nicht über eine Software zur Unternehmensressourcenplanung (ERP) verfügt, mit der die nötigen Daten für ein Controlling der Beschaffungen erhoben werden können. Inzwischen hat der Kanton ein Projekt zur Einführung eines ERP-Systems gestartet. Dessen erste Phase, die Ablösung der Finanz- und Personalinformationssysteme, wird nicht vor 2022 abgeschlossen sein. Erst anschliessend kann eine Erweiterung mit beschaffungsspezifischen Funktionen in Aussicht genommen werden.

Um schon vorher die Datenbasis für Erhebungen und Auswertungen zur Beschaffungspraxis zu verbessern, wird die KBK die Einführung einer zentralen Vertragsverwaltungssoftware prüfen. Diese würde Angaben zum Umfang und zur Gliederung der jeweils aktuellen Aufträge des Kantons erlauben. Die fünf zentralen Beschaffungsstellen der Verwaltung verfügen bereits über Mittel zur Auswertung ihrer Beschaffungen; so wird z. B. ab 2019 im Rahmen des Flottenmanagements der zentralen Beschaffungsstelle Mobilität eine Reihe von Daten über die kantonalen Fahrzeugbeschaffungen vorliegen. Eine gesamtstaatliche Bewirtschaftung der Daten der zentralen und dezentralen Beschaffungen im Sinne eines Controllings ist zurzeit aus Ressourcengründen aber weiterhin nicht vorgesehen.

## Geschäft 2017.RRGR.196

---

Vorstoss-Nr.:	077-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	22.03.2017
Eingereicht von:	Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 885/2017	vom 30. August 2017
Direktion:	Finanzdirektion

### **Werden auch bei Unternehmen wie BKW und BEKB unverhältnismässige Boni ausbezahlt?**

Der Bundesrat hat die Boni der Chefs von Unternehmen, die sich in seinem Besitz befinden, eingeschränkt. Die Boni dürfen neu nicht mehr als 50 Prozent, Nebenleistungen höchstens 10 Prozent des Fixlohns betragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen in Unternehmen, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Kantons Bern sind, wären von den neuen Regelungen betroffen, wenn der Kanton Bern jene des Bundesrats für sämtliche Geschäftsleitungsmitglieder der besagten Unternehmen übernehmen würde (massgeblich sind die aktuell vertraglich vereinbarten variablen Lohnbestandteile und Nebenleistungen und nicht die effektiv ausbezahlten Beträge der vergangenen Jahre)?
2. Welche Unternehmen und Personen wären von der Regelung betroffen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Bundesregelung für sämtliche Betriebe, die sich mehrheitlich im Besitz des Kantons befinden, zu übernehmen?

### **Antwort des Regierungsrats**

Der Bundesrat hat im November 2016 Massnahmen verabschiedet, mit welchen er bei bundesnahen Unternehmen seine Steuerung der Vergütungen des obersten Kadern verstärken will. Bei ausgewählten Unternehmen dürfen demnach zukünftig der variable Lohnanteil bei den Geschäftsleitungsmitgliedern höchstens 50 Prozent des fixen Lohns und die Nebenleistungen an die Geschäftsleitungsmitglieder nicht mehr als 10 Prozent des fixen Lohns betragen.

Die Interpellation spricht – in Anlehnung an die Regelung des Bundes – Unternehmen an, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Kantons sind. Es handelt sich hierbei um die folgenden Gesellschaften: Bedag Informatik AG, Berner Kantonalbank AG (BEKB AG), BKW AG, BLS AG, Hôpital

du Jura bernois SA, Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG<sup>23</sup>, Regionalspital Emmental AG, Spitalzentrum Biel AG, Spital Netz Bern Immobilien AG<sup>24</sup>, Spitäler fmi AG, Spital STS AG und SRO AG.<sup>25</sup>

Zu den Fragen 1 und 2

Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit des Aufwands für die Erstellung der Interpellationsantwort hat der Regierungsrat entschieden, die Fragen 1 und 2 für das Geschäftsjahr 2016 zu beantworten. Die Antwort beruht auf Angaben der betroffenen Unternehmen, die teilweise auch deren Geschäftsberichten entnommen werden können. Analog zu den rechtlichen Anforderungen an den Vergütungsbericht eines börsenkotierten Unternehmens werden die Vergütung der gesamten Geschäftsleitung und jene des am höchsten entschädigten Geschäftsleitungsmitglieds berücksichtigt. Die beiden börsenkotierten kantonalen Beteiligungsgesellschaften BKW AG und BEKB AG unterstehen den Vorgaben der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV).

Im Jahr 2016 haben die eingangs erwähnten Unternehmen die vom Bund bei seinen Unternehmen angesetzten Höchstwerte mit den folgenden Ausnahmen eingehalten:

- Der variable Lohnanteil des am höchsten entschädigten Geschäftsleitungsmitglieds der BKW AG lag 2016 höher als 50 Prozent der fixen Vergütung. Der variable Lohnanteil setzte sich zusammen aus einem kurzfristigen variablen Anteil in bar sowie einer langfristigen Erfolgsbeteiligung in Form von gebundenen Aktien. Für Einzelheiten wird auf den Vergütungsbericht der BKW AG verwiesen.
- Der variable Lohnanteil der gesamten Geschäftsleitung sowie des am höchsten entschädigten Geschäftsleitungsmitglieds der BEKB AG lag 2016 knapp über 50 Prozent. Ein Teil der variablen Vergütung wurde in Form von Aktien ausgerichtet, die wie bei allen Mitarbeitenden der BEKB AG während fünf Jahren gesperrt sind. Die BEKB AG hat unabhängig von der Interpellation entschieden, diesen variablen Anteil an Aktien ab dem Geschäftsjahr 2017 zu einem fixen Anteil abzuändern, womit die BEKB AG ab 2017 von dem vom Bund postulierten Höchstwert von 50 Prozent nicht mehr betroffen wäre.
- Bei der Regionalspital Emmental AG überstiegen 2016 die Nebenleistungen der gesamten Geschäftsleitung und des höchsten entschädigten Geschäftsleitungsmitglieds den Wert von 10 Prozent des fixen Lohnes.

Zu Frage 3

Nach Ansicht des Regierungsrates sollten die kantonalen Beteiligungsgesellschaften ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem anwenden, ihre Vergütungen marktgerecht festlegen und bei den Spitzenlöhnen Mass halten. Die Antwort auf die Fragen 1 und 2 zeigt, dass die Lohnanteile der variablen Vergütung und der Nebenleistungen nur bei sehr wenigen Unternehmen die vom Bund angewendeten Höchstwerte überschreiten würden.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Motion 185-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) «Chefgehälter in den staatsnahen Betrieben dürfte die Gehälter der Regierungsmitglieder nicht übersteigen!» dargelegt hat, lehnt der Regierungsrat es entschieden ab, politisch in die Gehaltssysteme der kantonalen Beteiligungsgesellschaften einzugreifen.

## Geschäft 2017.RRGR.205

Vorstoss-Nr.:	086-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	27.03.2017
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 819/2017	vom 16. August 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

<sup>23</sup> Die Geschäftsleitung der Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG wird mit einer Jahrespauschale für die Geschäfts-, Buch- und Sekretariatsführung entschädigt.

<sup>24</sup> Bei der Spital Netz Bern Immobilien AG handelt es sich um einen juristischen Mantel für das Eigentum an den Spitalimmobilien der ehemaligen Spital Netz Bern AG. Sie beschäftigt kein Personal mehr und weist deshalb keine Entschädigungen aus.

<sup>25</sup> Mit der Auslagerung der kantonalen Psychiatriebetriebe aus der Kantonsverwaltung gehören neu zusätzlich auch die Réseau santé mentale SA, die PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG und die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG dazu. Da die Auslagerung per 1. Januar 2017 erfolgte und vorliegend auf das Geschäftsjahr 2016 abgestützt wird (vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 2), wurden die Regionalen Psychiatrischen Dienste nicht berücksichtigt.

## **Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Ü55/(Ü50)-jährigen Arbeitnehmenden und Problematik der Langzeitarbeitslosen in Verbindung mit der steigenden Sozialhilfebezugerrate von älteren Personen im Kanton Bern**

Die Ist-Situation und Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Ü55/(Ü50)-jährigen Arbeitnehmenden und die Problematik der Langzeitarbeitslosigkeit im Kanton Bern sollen etwas analysiert und beleuchtet und mögliche Lösungsvorschläge aufgezeigt werden.

Die Zahlen der (frisch) ausgesteuerten Personen, die auch nach fast zwei Jahren intensiver Arbeitssuche und Bezug von Arbeitslosengeldern am Schluss noch immer ohne Job dastehen, sprechen eine deutliche Sprache. Beinahe 30 Prozent der Ausgesteuerten sind nämlich über 50 Jahre alt. Die Zahl der älteren Sozialhilfebezüger steigt stetig. Gerade in Bern nahm die Sozialhilfebezugerrate in der Alterskategorie 56–64 Jahre am stärksten zu.

Die Ausgesteuerten wieder in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern, ist oft ein schwieriges Unterfangen, obwohl viele von ihnen auch top ausgebildet, erfahren und bestens qualifiziert sind. Gerade auch vor dem Hintergrund der demografischen Situation und deren zukünftigen Entwicklung interessiert es besonders, mit welchen konkreten Massnahmen man wieder eine bessere Partizipation der älteren Arbeitnehmenden erreichen kann.

Kann es im Interesse des Kantons und des Regierungsrates sein, dass arbeitswillige, qualifizierte, gesunde, potentielle Arbeitnehmende bei der Sozialhilfe landen oder – noch schlimmer – dort auch verbleiben würden? Sieht der Regierungsrat diesbezüglich nicht auch dringlichen Handlungsbedarf? Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass wir schon lange ein schwelendes Problem der Ü55-jährigen (z. T. sogar Ü50-jährigen) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Arbeitssuche im Kanton Bern haben?
2. Gedenkt der Regierungsrat, konkrete geeignete Massnahmen gegen Langzeitarbeitslosigkeit und Austeuerung von Personen, insb. in der Alterskategorie Ü55, im Kanton Bern zu ergreifen?
3. Welche konkreten Massnahmen sähe der Regierungsrat als sinnvoll an, um dieser Problematik zu begegnen und die Situation zu entschärfen?
4. Ist der Regierungsrat diesbezüglich bereits mit Ämtern oder Organisationen im Austausch, wenn ja, mit welchen und inwiefern?
5. Weiss der Kanton Bern, wie viele Langzeitarbeitslose (1–2 Jahre arbeitslos) es in welchen Alterskategorien gibt? Gibt es noch andere Alterskategorien, ausser der Ü50-Kategorie, die besonders von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind? Wie viele dieser Langzeitarbeitslosen beziehen neben dem Arbeitslosengeld zusätzlich noch Sozialhilfe? Wie viele Ausgesteuerte gibt es ungefähr im Kanton Bern? Wie gross ist der Anteil an Ü50-Ausgesteuerten?
6. Die Sozialhilfebezugerrate in der Alterskategorie 56–64 Jahre nahm am stärksten zu. Wie könnte der Regierungsrat der steigenden Sozialhilfebezugerrate von älteren Personen im Kanton Bern Einhalt gebieten?
7. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat das Potential der älteren Arbeitnehmenden wieder besser abschöpfen können, anstatt diese Menschen in die Sozialhilfe zu verlagern?

### **Antwort des Regierungsrats**

Der Kanton Bern beschäftigt sich schon seit mehreren Jahren mit dem Thema. Die Interpellation ist eine Gelegenheit, einen Überblick zu geben und die wichtigsten Zahlen zusammenzufassen. Die Interpellation spricht einerseits die Arbeitslosenversicherung an, andererseits die Sozialhilfe. Die beiden Bereiche verfolgen unterschiedliche Ziele und beruhen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen. Deshalb unterscheiden sich auch die erhobenen Daten und können nur beschränkt miteinander verknüpft werden. Aufgrund der demographischen Entwicklung nahm der Anteil der über 50-jährigen Personen an der Erwerbsbevölkerung in den letzten Jahren zu. Somit steigt auch die Zahl der älteren Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind oder Sozialhilfe beziehen. Dieser Trend wird sich fortsetzen – im Kanton Bern wie auch in der Schweiz.

Die Schweiz weist im Vergleich mit andern Ländern eine hohe Beschäftigung und eine geringe Arbeitslosigkeit aus. Im Kanton Bern liegt die Arbeitslosenquote zudem unter dem Schweizer Durchschnitt. Doch auch bei dieser günstigen Ausgangslage gibt es ältere Menschen, die Schwierigkeiten haben, eine passende Stelle zu finden und ein ausreichendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Verschiedene Faktoren sind dafür verantwortlich, nicht nur das Alter. Für die Integration in den Arbeitsmarkt sind beispielsweise die berufliche Qualifikation oder der Bildungsgrad ebenfalls wichtig.

Das Risiko für ältere Personen arbeitslos zu werden ist zwar unterdurchschnittlich, es dauert aber im Durchschnitt länger, bis sie wieder eine Stelle gefunden haben. Deshalb ist ihr Anteil an den Langzeitarbeitslosen stark erhöht; ihr Anteil an den ausgesteuerten Personen entspricht wieder annähernd ihrem Anteil an der Erwerbsbevölkerung. Bereits 2009 hat die Volkswirtschaftsdirektion Anlässe für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durchgeführt, um die Integration älterer Arbeitnehmender in den Arbeitsmarkt zu fördern. Auch auf Bundesebene ist die Erwerbsbeteiligung der älteren Arbeitnehmenden ein wichtiges Thema. Sie ist eines der vier Handlungsfelder der Fachkräfteinitiative, die im Jahr 2011 lanciert wurde.<sup>26</sup>

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz<sup>27</sup> bildet die Grundlage für die Ausrichtung von Leistungen an Personen, die ihre Stelle verloren haben und bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert sind. Ziel der ALV ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Überbrückung der Arbeitslosigkeit. Die ALV sieht folgende Leistungen vor:

- Ausrichtung von Taggeldern durch die Arbeitslosenkassen;
- individuelle Beratung durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV);
- bei Bedarf arbeitsmarktliche Massnahmen wie Weiterbildungen, Einarbeitungszuschüsse oder Programme zur vorübergehenden Beschäftigung

Die Anzahl der Taggelder trägt der Tatsache Rechnung, dass ältere Arbeitslose wesentlich mehr Mühe haben, wieder im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Arbeitslose, die älter als 55 Jahre sind, können maximal 520 Taggelder beziehen. Der Bundesrat hat zudem für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöht.<sup>28</sup> Die öffentliche Arbeitsvermittlung im Kanton Bern – wahrgenommen durch die 14 über das gesamte Kantonsgebiet verteilten Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) – konzentriert sich auf die individuellen Bedürfnisse der Stellensuchenden, dies unabhängig vom Alter.

Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit sind umfassend verfügbar. Sie lassen sich unter anderem unterscheiden nach Geschlecht, Alter, Wirtschaftszweig und Dauer der Arbeitslosigkeit. Der Kanton publiziert monatlich eine Medienmitteilung zur «Situation auf dem bernischen Arbeitsmarkt». Der jährlich publizierte Bericht des beco Berner Wirtschaft «Lage auf dem Arbeitsmarkt»<sup>29</sup> gibt einen Überblick über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das beco Berner Wirtschaft weist zusammen mit der monatlichen Medienmitteilung zur «Situation auf dem bernischen Arbeitsmarkt» die Arbeitslosenstatistik für den Kanton Bern aus und publiziert die entsprechenden Kennzahlen nach Alterskategorien (15–19 Jahre, 20–24 Jahre, 25–49 Jahre, 50 und älter). Im Jahr 2016 wurden im Kanton Bern 3 572 Personen ausgesteuert<sup>30</sup>, davon waren 31.3 Prozent über 50 Jahre alt<sup>31</sup>. Die ausgesteuerten Personen sind im System der Arbeitslosenversicherung nicht mehr erfasst. Wie hoch der Bestand der ausgesteuerten Personen im Kanton Bern ist und welcher Alterskategorie sie angehören, lässt sich deshalb nicht beziffern.

Das kantonale Sozialhilfegesetz<sup>32</sup> bildet die Grundlage für die Ausrichtung von Sozialhilfe. Sie ist im Gegensatz zu den Leistungen der ALV bedarfsabhängig. Bedürftige Personen, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben Anspruch auf Sozialhilfe. Umgekehrt erhalten Personen keine Sozialhilfe, wenn sie für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen können. Deshalb erhalten nicht alle Personen, die ausgesteuert werden Sozialhilfe. Zum Teil finden sie auch nach Ablauf der Taggeldzahlungen durch die ALV wieder eine Stelle oder sie haben private Mittel, auf die sie zugreifen können.

Der Kanton Bern verfügt einerseits über Angaben der Sozialhilfebeziehenden, wie Alter, Geschlecht, Nationalität etc. (Sozialhilfestatistik des BFS), andererseits sind auch umfassende Kennzahlen zur finanziellen Situation verfügbar. Die wichtigsten Informationen werden jährlich mit der

<sup>26</sup> Website des SECO zum Thema «ältere Arbeitnehmende»: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/arbeitsmarkt/aeltere-arbeitnehmende.html>

<sup>27</sup> Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0)

<sup>28</sup> vgl. Art. 41b der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV, SR 837.02)

<sup>29</sup> [http://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/downloads\\_publikationen.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/Arbeit/beco-arbeit-bericht-arbeitsmarktlage\\_DE.pdf](http://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/downloads_publikationen.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/Arbeit/beco-arbeit-bericht-arbeitsmarktlage_DE.pdf)

<sup>30</sup> Bei den Ausgesteuerten handelt es sich um Personen, bei denen der Anspruch auf Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft ist.

<sup>31</sup> Quelle: SECO Arbeitsmarktstatistik

<sup>32</sup> Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)

«Berichterstattung wirtschaftliche Hilfe»<sup>33</sup> durch die GEF publiziert. Im Jahr 2015 waren 28.7 Prozent der Sozialhilfebeziehenden im Kanton Bern erwerbstätig, 34.2 Prozent erwerbslos und 37.1 Prozent zählten zu den Nichterwerbspersonen. Angaben zur Dauer der Arbeitslosigkeit sind nicht verfügbar<sup>34</sup>.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Das Thema ist dem Regierungsrat seit längerem bekannt.
2. Der Regierungsrat wird die laufenden Massnahmen der Arbeitslosenversicherung wie auch der Sozialhilfe weiter führen.
3. Vgl. Antwort zu Frage 2.
4. Die beiden zuständigen Direktionen arbeiten eng zusammen und sind im Rahmen ihrer Arbeit mit zahlreichen Ämtern und Organisationen im Austausch.
5. Zu den verlangten Zahlen können folgende Aussagen gemacht werden:
  - Im Jahr 2016 waren im Kanton Bern durchschnittlich 2517 Personen oder 16.5 Prozent der Arbeitslosen langzeitarbeitslos (d. h. länger als 1 Jahr arbeitslos). In der Alterskategorie 15–19 Jahre waren 4 Personen langzeitarbeitslos, in der Kategorie 20–24 Jahre 35 Personen, in der Kategorie 25–49 Jahre 1320 Personen und in der Kategorie über 50 Jahre 1158 Personen.
  - Nur die Alterskategorie der über 50-jährigen Personen war besonders von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. 27 Prozent der über 50-jährigen Arbeitslosen waren langzeitarbeitslos, bei den übrigen Alterskategorien waren es jeweils weniger als 15 Prozent.
  - Wie viele Langzeitarbeitslose Sozialhilfe beziehen, wird nicht erhoben.
  - Der Bestand der Ausgesteuerten im Kanton Bern wird nicht erhoben.
  - Im Jahr 2016 wurden im Kanton Bern 3572 Personen ausgesteuert, davon waren 31.3 Prozent über 50 Jahre alt.
6. Wie bereits erwähnt, setzt sich der Kanton Bern im Vollzug des AVIG dafür ein, dass auch ältere Arbeitnehmende wieder eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt finden. Im Hinblick auf die bevorstehende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes werden zudem neue Angebote für ältere Sozialhilfebeziehende entwickelt.
7. vgl. Antwort zu den Fragen 2 und 6.

## Geschäft 2017.RRGR.448

Vorstoss-Nr.:	169-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	21.07.2017
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	07.09.2017
RRB-Nr.: 883/2017	vom 30. August 2017
Direktion:	Staatskanzlei

### **Verschiebung der Kantonszugehörigkeitsabstimmungen in Belprahon und Sorvilier**

Am vergangenen 7. Juli teilte der Regierungsrat mit, dass die für den 17. September 2017 geplanten Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit der beiden Gemeinden Belprahon und Sorvilier unter einwandfreien Bedingungen ablaufen müssten. Wie schon bei der Abstimmung in Moutier würden auch in diesem Fall einige Massnahmen getroffen, um allfällige Unregelmässigkeiten auszuschliessen. Diese Massnahmen wurden öffentlich bekanntgegeben.

Paradoxerweise hat die Kantonsregierung jedoch ein grundlegendes und heikles Element verschwiegen, und zwar die Rechtsunsicherheit, die zum Zeitpunkt des Urngangs in den beiden Gemeinden herrschen wird. Es sei insbesondere daran erinnert, dass das Abstimmungsersuchen der Gemeinde Belprahon Eventualcharakter hat. Das bedeutet, dass die Gemeinde nur über ihre eigene Kantonszugehörigkeit abstimmen will, wenn sich ihre Nachbargemeinde Moutier für einen Wechsel zum Kanton Jura entscheidet. Moutier hat sich am 18. Juni 2017 in der Tat für einen Kantonswechsel entschieden. Auch wenn die zwölf grotesken Abstimmungsbeschwerden, die eingegangen sind,

<sup>33</sup> <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.html>

<sup>34</sup> Quelle: BFS Sozialhilfestatistik

aussichtslos sind, so wird der demokratische Entscheid Moutiers dann, wenn die Gemeinden Belprahon und Sorvilier an die Urne gerufen werden, formell sehr wahrscheinlich noch nicht rechtskräftig sein. Die Stimmberechtigten dieser beiden Gemeinden werden somit nicht in Kenntnis aller Tatsachen über ihre Zukunft befinden können.

Diejenigen, die heute Beschwerde gegen die Abstimmung von Moutier führen, haben vor der Abstimmung öffentlich dazu aufgerufen, das Abstimmungsergebnis zu respektieren. Hoffnungslos unternehmen sie heute alles, um das Ergebnis in Frage zu stellen. Diese Haltung als schlechte Verlierer bezweckt aber auch, bei den Stimmberechtigten der beiden Gemeinden, die aufgerufen sind, Moutier in den Kanton Jura zu folgen, Verwirrung zu stiften und Zweifel zu streuen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) sieht vor, dass, wenn die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen stattfinden, der erste Termin [jener für Moutier] innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes und der zweite [jener für Belprahon und Sorvilier] innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Abstimmungstermin anzusetzen ist. Als verantwortungsvolle Behörde hat der Grosse Rat Rechtsmittel gegen das Ergebnis der ersten Abstimmung [jene in Moutier] vorgesehen. Wie sorgt er aber dafür, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der zweiten Abstimmung [jene in Belprahon und Sorvilier] bekannt sein wird? Erhält der Regierungsrat zusätzliche Mittel, so dass die Beschwerden innerhalb von Fristen behandelt werden können, die mit den Bestimmungen des Gesetzes kompatibel sind?
2. Artikel 5 Absatz 4 des KBJG sieht vor, dass die betroffenen Gemeinden die Abstimmungstermine in gegenseitiger Absprache festlegen bzw. dass die Termine – können sich die Gemeinden nicht einigen – durch den Regierungsrat bestimmt werden. Sollte der Regierungsrat nicht in der Lage sein, die Beschwerden innerhalb der mit dem Gesetz kompatiblen Fristen zu behandeln, würde es dann die Kantonsregierung in Betracht ziehen, die Urnengänge von Belprahon und Sorvilier zu verschieben, bis die Rechtslage in Bezug auf Moutier bekannt ist?
3. Ist die oben erwähnte Rechtsunsicherheit ein hinreichender Grund für eine Beschwerde gegen die Durchführung der Abstimmungen vom 17. September 2017?
4. Die Medien haben berichtet, dass sechs der zwölf eingereichten Beschwerden von Marcelle Forster stammen. Hat die Präsidentin des Bernjurassischen Rats Kontakt mit der Regierung oder der Staatskanzlei aufgenommen, bevor sie ihre Beschwerden eingereicht hat? Haben die bernischen Behörden sie darin bestärkt oder haben sie versucht, sie davon abzuhalten?

Begründung der Dringlichkeit: vorgesehene Fristen.

### Antwort des Regierungsrats

#### Vorbemerkung

Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) sieht in der Tat vor, dass bei zwei Abstimmungsterminen der zweite dieser Termine innerhalb von drei Monaten nach dem ersten stattzufinden hat. Der Regierungsrat hatte in seinem ursprünglichen Antrag eine Regelung vorgeschlagen, wonach der zweite Abstimmungstermin innerhalb von sechs Monaten *nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung anzusetzen sei*. Im Anschluss an die Kommissionsberatung schloss er sich dann der Kommission an, welche die Frist von sechs Monaten auf drei Monate verkürzte, dabei aber wiederum den Beginn des Fristenlaufs auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Ergebnisses der ersten Abstimmung festlegte. In der Folge änderte der Grosse Rat auf Antrag der Deputation das Konzept: Er behielt die kurze Frist von drei Monaten bei, legte aber fest, dass die Frist bereits am Tag nach der ersten Abstimmung zu laufen beginnt. Wie dem Abstimmungsprotokoll entnommen werden kann, erfolgte diese Änderung einstimmig und mit Zustimmung auch der Interpellantin. Der Vertreter des Regierungsrates hatte sich für die Variante der Kommission ausgesprochen, um den kleinen Gemeinden im Falle von Beschwerden eine Abstimmung in Kenntnis des erwarteten Ergebnisses von Moutier zu ermöglichen. Er hatte im Grossen Rat aber kein Gehör gefunden.

#### Frage 1

Angesichts der grossen Zahl von Beschwerden sowie der für ihre Behandlung erforderlichen Zeit, muss trotz der zusätzlichen Ressourcen, die dem Regierungsrat zu Verfügung gestellt wurden, davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeentscheide nicht bis am 17. September 2017 vorliegen werden. Der Regierungsrat bedauert dies. Er hat jedoch angesichts der vom Grossen Rat bewusst geschaffenen Rechtslage keine Möglichkeit, den Gemeinden Belprahon und Sorvilier zu



ermöglichen, in Kenntnis der Rechtslage und des vom Gemeinderat von Moutier erwarteten Abstimmungsergebnisses abzustimmen.

#### Frage 2

Der von der Interpellantin angerufene Artikel 5 Absatz 4 KBJG ist im vorliegenden Fall nicht relevant. Gemäss dieser gesetzlichen Grundlage hätte der Regierungsrat nur dann eingreifen können, wenn sich die Gemeinden nicht auf ein Abstimmungsdatum hätten einigen können. Artikel 5 Absatz 3 KBJG schreibt hingegen klar vor, dass die zweite Abstimmung innerhalb von drei Monaten nach der ersten Abstimmung stattfinden muss (im vorliegenden Fall also bis spätestens am 17. September 2017). Die Regierung hat unter diesen Voraussetzungen keine Möglichkeit, die Urnengänge von Belprahon und Sorvilier zu verschieben.

#### Frage 3

Die den Stimmberechtigten von Belprahon und Sorvilier vorgelegte Abstimmungsfrage ist klar und unmissverständlich. Das eingeleitete Verfahren entspricht exakt den im KBJG festgelegten Vorgaben. Es ist nicht am Regierungsrat, über die Rechtsgültigkeit allfälliger Beschwerdegründe zu urteilen. Dies läge gegebenenfalls in der alleinigen Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden. Der Regierungsrat hat nur die Anwendung des KBJG, dessen Bestimmungen klar und unmissverständlich sind, zu überwachen.

#### Frage 4

Die Frage betrifft hängige Beschwerdeverfahren, zu denen sich der Regierungsrat nicht äussern kann. Die Präsidentin des BJR steht aufgrund ihrer Funktion punktuell in Kontakt mit der für die Ju- rafrage zuständigen Staatskanzlei. Absprachen im Hinblick auf die erwähnten Beschwerdeverfahren haben nicht stattgefunden.

### Geschäft 2017.RRGR.538

Vorstoss-Nr.:	195-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	04.09.2017
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Dunning, Biel/Bienne) (Sprecher/in)
	SP-JUSO-PSA (Hamdaoui, Biel/Bienne)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit gewährt: Ja	07.09.2017
RRB-Nr.: 1175/2017	vom 01. November 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

### Was ist los am Spitalzentrum Biel?

Am 31. August 2017 berichteten die Medien, dass der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Spitalzentrum Biel AG früher als geplant von all seinen Funktionen im Spitalzentrum Biel (SZB) zurückzutrete, weil sich die Geschäftslage momentan nicht wie gewünscht entwickle. Dies ist besorgniserregend, vor allem, weil wir gehört haben, dass es bereits viele Kündigungen gegeben hat und dass es in nächster Zeit noch weitere Kündigungen geben soll.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen haben seit Januar 2017 ihre Kündigung eingereicht?
2. Welche Hauptgründe wurden genannt?
3. Welches sind die finanziellen Auswirkungen dieser Situation?
4. Welche Auswirkungen hat dies auf die Leistungen? (Sollen Leistungen wegen Personal- oder Kompetenzmangel gestrichen werden?)
5. Was sind die Folgen für das verbleibende Personal?
6. Was sind die Folgen für die Patientinnen und Patienten?
7. Was sind die Auswirkungen auf das zweisprachige Leistungsangebot?
8. Welche Massnahmen wird der Verwaltungsrat ergreifen?

Begründung der Dringlichkeit: Die derzeitige Situation ist zum Nachteil der Patientinnen und Patienten sowie des medizinischen Personals und schadet dem Ruf des Spitalzentrums Biel. Es ist dringend angezeigt, die Situation zu klären und entsprechend zu handeln.

## Antwort des Regierungsrats

Einleitend sei erwähnt, dass es sich bei der Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) um eine rechtlich selbstständige Unternehmung handelt, welche nach Artikel 25 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 [SpVG; BSG 812.11] eigenverantwortlich handelt und betriebswirtschaftliche Handlungsspielräume ausnützt. Der Kanton Bern hält an der SZB AG die Aktienmehrheit, die Stiftung Wildermeth hält als Minderheitsaktionärin einen Aktienanteil von weniger als einem Prozent.

Der Kanton steuert die Spitalversorgung primär über die im SpVG und im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorgegebenen Instrumente (Versorgungsplanung, Spitalliste und Jahresleistungsverträge).

Zur Frage 1:

Vom 1. Januar 2017 bis zum 31. August 2017 haben 144 Mitarbeitende gekündigt (inklusive Frühpensionierungen).

Zur Frage 2:

Zu den Hauptgründen sind keine Angaben möglich, weil die Gründe nicht zentral erfasst und ausgewertet werden.

Zur Frage 3:

Der Weggang von Kaderärztinnen und -ärzten kann zu finanziellen Einbussen führen, weil sich Patientinnen und Patienten und zuweisende Ärztinnen und Ärzte ebenfalls neu orientieren. Die Einbussen werden grösser, wenn kurzfristig mehrere Kaderärztinnen und -ärzte kündigen. Davon ist die SZB AG derzeit betroffen.

Zur Frage 4:

Die SZB AG hat ihr Leistungsangebot in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut und die Zahl der Fachspezialistinnen und -spezialisten, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, deutlich erhöht. Bei personellen Wechselt wird das Leistungsangebot grundsätzlich aufrechterhalten. Dazu werden sowohl interne Fachpersonen als auch Belegärztinnen und -ärzte sowie andere externe Spezialistinnen / Spezialisten eingesetzt.

Zur Frage 5:

Personelle Abgänge werden so rasch wie möglich ersetzt. Vorübergehend übernehmen Mitarbeitende die anfallenden Arbeiten (Zusatzaufgaben, Mehrarbeit, temporäre Erhöhung des Beschäftigungsgrads).

Zur Frage 6:

Die intern systematisch gemessene Patientenzufriedenheit hat im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 zugenommen. Im Einzelfall ist denkbar, dass die Patientenzufriedenheit bei Personalwechseln nicht mehr gleich hoch ist. Mögliche Gründe können sein, dass der neue Fachspezialist beziehungsweise die neue Fachspezialistin beispielsweise in der Behandlung andere Akzente setzt oder ganz grundsätzlich aufgrund des Wechsels der Bezugspersonen das Vertrauensverhältnis zu den behandelnden Personen neu aufgebaut werden muss.

Zur Frage 7:

Das zweisprachige Leistungsangebot ist gewährleistet und wird durch das Label du bilinguisme bestätigt. Neue Mitarbeitende werden in der Zweisprachigkeit intensiv gefördert, damit das Niveau gehalten oder rasch wieder erreicht wird.

Zur Frage 8:

Der Verwaltungsrat hat auf die Situation umgehend reagiert und geeignete Massnahmen beschlossen, welche derzeit umgesetzt werden. Sie wirken sich unmittelbar auf die Führungsstrukturen aus. Davon erhofft sich der Verwaltungsrat eine nachhaltige Stabilisierung des Personalbestandes sowie eine deutliche Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit zum Wohle der Patientinnen und Patienten.

## Geschäft 2017.RRGR.100

Vorstoss-Nr.: 031-2017  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 17.02.2017  
 Eingereicht von: Gnägi (Jens, BDP) (Sprecher/in)  
 Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)  
 Etter (Treiten, BDP)  
 Weitere Unterschriften: 0  
 Dringlichkeit gewährt: Nein 23.03.2017  
 RRB-Nr.: 886/2017 vom 30. August 2017  
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

### Wann wird das Spitalzentrum Biel endlich saniert?

Am 21. November 2011 hat der Grosse Rat mit 115 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen einem Kredit in der Höhe von 84,7 Mio. Franken zur Sanierung des Spitalzentrums Biel zugestimmt. Heute, mehr als 5 Jahre später, ist diese Sanierung noch immer nicht vollzogen. Dies, obschon der Regierungsrat schon damals den dringenden Handlungsbedarf erkannt hat. Im Vortrag des Regierungsrates zum Geschäft findet man die Aussagen: «...es droht ein Wertzerfall» und «einige Gebäudeteile entsprechen den heutigen Anforderungen in keiner Weise...»

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum ist diese aussergewöhnliche Verzögerung entstanden?
2. Welche Umstände verhindern bis heute die Umsetzung der Sanierung?
3. Wie sieht der Zeitplan betreffend Sanierung aus?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die dringend nötigen Sanierungen rasch realisiert werden können?

Begründung der Dringlichkeit: Die Sanierung muss nun rasch an die Hand genommen werden, weshalb der Regierungsrat hier zu einer schnellen Stellungnahme angehalten ist.

### Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1 und 2

Dafür gibt es aus Sicht der SZB AG drei hauptsächliche Gründe:

- a. Aufgrund der grossen Veränderungen im Gesundheitswesen in den letzten Jahren, insbesondere der Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung, hat sich die SZB AG entschlossen, das Projekt in den Jahren 2012/2013 einer Validierung zu unterziehen. Die Validierung der SZB AG hat ergeben, dass das Projekt trotz veränderter Rahmenbedingungen den Anforderungen im Wesentlichen nach wie vor entspricht, gewisse Anpassungen aber sinnvoll sind. Gleichzeitig entschied sich die SZB AG, das Projekt zu ergänzen und verschiedene ambulante Dienstleistungszonen mit eigenen finanziellen Mittel ebenfalls zu erneuern.
- b. Ende 2013 wurde bei der Stadt Biel das Baugesuch für das ergänzte Projekt eingereicht. Aufgrund diverser Einsprachen dauerte es bis im Frühjahr 2016, bis die Baubewilligung mit Auflagen erteilt wurde. Die Auflagen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Bauprojekt, sondern mit dem bewilligten Fahrtenkontingent zum Spital.
- c. Um eine aktuelle Gesamtübersicht über alle vom Grosse Rat bewilligten Teilprojekte zu erhalten, beauftragte die GEF die SZB AG am 3. Februar 2016, sämtliche Teilprojekte auf den neusten Planungsstand nachzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt plante die SZB AG eine etappenweise Bewilligung der Projektänderungen durch die GEF. Dies führte zu einer weitgehenden Neuausrichtung der Planungsarbeiten, weg von einem etappierten und hin zu einem umfassenden Nachführen aller vom Grosse Rat genehmigten Teilprojekte. Diese Arbeiten sind nun im Gang.

Zu Frage 3

Aus Sicht der SZB AG ist die Freigabe des Kredites des Kantons für die Realisierung der Gesamterneuerung per Ende 2017 geplant. 2018 sind die Ausschreibung und der Baubeginn der ersten Etappe geplant.

Da es sich um die Realisierung verschiedener Teilprojekte und um eine Erneuerung unter laufendem Betrieb handelt, werden sich die Bauarbeiten über mehrere Jahre erstrecken. Die heutige Planung sieht einen Abschluss der Gesamterneuerung im Jahr 2022/2023 vor.

**Zu Frage 4**

Der Regierungsrat ist bezüglich der langen Zeit bis zur Realisierung des für SZB AG äusserst wichtigen Projektes besorgt. Da sich seit Kreditbeschluss verschiedene Rahmenbedingungen geändert haben und die Entwicklung im medizinischen Bereich rasch voranschreitet, prüft der Regierungsrat im Rahmen der – aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten eingeschränkten – Möglichkeiten der Steuerung die Optionen für eine gute Versorgung der Bevölkerung und einen effizienten Einsatz der öffentlichen Mitteln.

**Geschäft 2017.RRGR.326**

Vorstoss-Nr.: 108-2017  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 30.05.2017  
 Eingereicht von: Güntensperger (Biel/Bienne, glp)  
 (Sprecher/in)  
 Weitere Unterschriften: 0  
 RRB-Nr.: 1086/2017 vom 18. Oktober 2017  
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

**Lohnsysteme für Chefärzte, leitende Ärzte und Oberärzte an Berner Spitälern**

Gemäss Antwort des Regierungsrates vom 7. April 2017 auf die Interpellation 202-201635 existieren für Kaderärzte traditionelle Lohnsysteme, die vor allem früher in vielen Spitälern angewendet wurden. Sie würden meist aus drei Lohnkomponenten bestehen:

1. Grundlohn
2. direkte Beteiligung an den Arzthonoraren für die Behandlung von grund- und zusatzversicherten ambulanten und stationären Patientinnen und Patienten
3. direkte Beteiligung an den Leistungen für die Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten

Dabei sei der Grundlohn in der Regel kleiner als die direkt leistungsabhängigen Honorare.

Diese Beantwortung wirft neue Fragen auf. Bei der Beantwortung der genannten Interpellation werden die variablen Lohnbestandteile von Kaderärzten, je nach Spital, mit 0 bis 6 Prozent angegeben. Aus dem oben genannten Auszug der Interpellationsantwort ist ersichtlich, dass die leistungsabhängigen Honorare höher als der Grundlohn sind. Somit sind in der Antwort (richtigerweise da so angefragt) nur die Bonuszahlungen in den 0 bis 6 Prozent enthalten.

Nun sind in den Augen des Interpellanten natürlich die gesamten variablen und leistungsabhängigen Lohnbestandteile relevant, da sie unter Umständen in direktem Zusammenhang mit einer unnötigen Mengenausweitung im stationären und ambulanten Bereich der Spitäler stehen. Dies führt unter Umständen zu höheren Gesundheitskosten, die weit über die eigentlichen Saläre der Ärzteschaft hinausgehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der gesamten variablen Lohnanteile (Honorare, Boni) und allenfalls anderer Vergütungen (Dozententätigkeit Prämien, Kick Backs usw.) an den Gesamtlöhnen der Chefärzte und leitenden Ärzte (ausgeschlossen von der gesamten Anfrage sind Belegärzte) in den Berner Spitälern (öffentliche und private Spitäler, Aufzählung wenn möglich)?
2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der gesamten variablen Lohnanteile (Honorare, Boni und allenfalls anderer Vergütungen (Dozententätigkeit Prämien, Kick Backs usw.) an den Gesamtlöhnen der Oberärzte in den Berner Spitälern (öffentliche und private Spitäler, Aufzählung wenn möglich.)?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von weiteren leistungsabhängigen Lohnbestandteilen? Wenn ja, welche? Und sind sie in den Antworten auf Frage 1 und 2 enthalten?

**Antwort des Regierungsrats**

Bei den Berner Listenspitalern gibt es in allen drei Leistungsbereichen (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) Spitäler, welche Kaderärzte mit einem Lohnsystem bestehend aus einer fixen und

<sup>35</sup> Geschäftsnummer 2016.RRGR.925 vom 5. Oktober 2016

einer variablen Lohnkomponente entschädigen. Die Bandbreite der prozentualen variablen Lohnbestandteile variiert, unter Ausschluss der Belegärzte, zwischen 0 Prozent und 70 Prozent, je nach Anstellungsart und Leistung der Ärztinnen und Ärzte.

Auf Anfrage bei den Berner Listenspitälern haben wir die folgenden Informationen (Selbstdeklaration) zu den Lohnsystemen 2016 von Chefärzten, leitenden Ärzten und Oberärzten erhalten. Es gilt dabei anzumerken, dass öffentliche und private Spitäler heute nicht mehr unterschieden werden. Die aufgeführten Leistungserbringer sind für alle Bürger frei zugängliche Listenspitäler, jedoch mit unterschiedlicher Trägerschaft.

Zu Frage 1

Der variable Lohnanteil ist stark abhängig vom Versorgungsbereich und dem Leistungsangebot eines Leistungserbringers.

Im Bereich der Akutsomatik gibt die Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG an, dass die Chefärzte und leitenden Ärzte nebst dem auf der Richtpositionsumschreibung basierenden Fixlohn einen stark zwischen den medizinischen Disziplinen und den Fallzahlen variierenden variablen Lohnanteil von in der Regel 50 Prozent erhalten. Die grössten Abweichungen betragen rund 30 Prozent Fixum und rund 70 Prozent variable Vergütung, resp. 95 Prozent Fixum und rund 5 Prozent variable Vergütung. Die Lindenhof AG und die Spitalzentrum Biel AG deklarieren einen variablen Lohnanteil von je 3 Prozent bis 4 Prozent in Form von Gratifikationen und der Erreichung von Leistungszielen. Die Hirslanden Bern AG gibt an, dass rund 7 Prozent der Lohnsumme der wenigen angestellten Kaderärzte variabel, abhängig von der Zielerreichung der Gesamtunternehmung, entrichtet wird. Die Spital Region Oberaargau AG weist einen Prozentsatz von 12 Prozent für Chefärzte und 9 Prozent für leitende Ärzte aus, basierend auf der Zielerreichung im Geschäftsjahr und die Spital Simmental-Thun-Saanenland AG gibt einen variablen Lohnanteil von 25 Prozent an. Die Insel Gruppe AG weist 39 Prozent variable Lohnanteile aus. Der Jahresdurchschnittswert bezieht sich rein auf die Angestellten der Insel Gruppe AG, die Angestellten der Universität Bern sind ausgeschlossen. Die prozentualen Anteile der gesamten variablen Lohnanteile an den Gesamtlöhnen der Chefärzte und leitenden Ärzte der Siloah AG machen 51 Prozent aus. Hier gilt es anzumerken, dass die Siloah AG mit einem sogenannten Poolsystem arbeitet, welches die Kliniken explizit einem unternehmerischen Risiko aussetzt. Die Klinikleitung kann einen Einnahmeüberschuss zwar nach eigenem Ermessen verwenden und die Ärzteschaft daran beteiligen, ein allfälliger Aufwandsüberschuss muss der Siloah AG aber durch die Klinik zurückerstattet werden. Die Regionalspital Emmental AG entrichtet einen variablen Anteil von 54 Prozent an die Chefärzte und leitenden Ärzte sowie deren Stellvertreter.

Im Bereich der Rehabilitation deklariert die Rehaklinik Hasliberg AG einen variablen Lohnanteil von 18 Prozent und die Berner Klinik Montana einen von 28 Prozent. Die Berner Reha Zentrum AG weist einen durchschnittlichen variablen Lohnanteil von 44 Prozent und die Klinik Bethesda Tschugg einen Anteil von 64 Prozent aus. Die Anteile variieren je nach den Honorarleistungen an halbprivat- und privatversicherte Patienten und den Honoraren aus privatärztlicher Tätigkeit, aber auch je nach Belegung der Kliniken.

Auch im Bereich der Psychiatrie bestehen variable Lohnbestandteile. So deklarieren die Privatklinik Wyss AG sowie die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern AG jeweils einen variablen Anteil an der Gesamtlohnsumme von 4 Prozent bis 5 Prozent. Die Klinik Stiftung für ganzheitliche Medizin Langenthal und die Privatklinik Meiringen AG weisen einen Prozentsatz von 10 Prozent beziehungsweise 21 Prozent, bestehend aus ambulanten und stationären Honoraren sowie Gutachtertätigkeiten, aus. Die Psychiatriezentrum Münsingen AG wird erstmals im Jahr 2018 eine variable Zusatzvergütung ausrichten, welche sich voraussichtlich im einstelligen Prozentbereich bewegen wird. Die folgenden Leistungserbringer haben angegeben, dass keine variablen Lohnanteile oder andere Vergütungen an Chefärzte oder leitende Ärzte entrichtet werden: Geburtshaus Luna AG, Hôpital du Jura bernois SA, Privatklinik Linde AG, Stiftung Diaconis, Reha- und Kurklinik Eden AG, Klinik Schönberg AG, Klinik Südhang, Stiftung Klinik Selhofen, Klinik Wysshölzli, Réseau santé mentale SA und igs Soteria.

Zu Frage 2

Die variablen Lohnbestandteile der Oberärzte sind weitaus geringer als bei den Chefärzten und den leitenden Ärzten.

Im Bereich der Akutsomatik weisen die Spital Simmental-Thun-Saanenland AG, die Spitalzentrum Biel AG, die Spital Region Oberaargau AG, die Lindenhof AG sowie die Siloah AG deklarieren einen variablen Prozentsatz von jeweils 0 Prozent bis 4 Prozent. Die Regionalspital Emmental AG sowie die Hirslanden Bern AG weisen variable Lohnbestandteile von 10 Prozent und die Insel Gruppe AG

von 12 Prozent aus. Auch hier werden die Angestellten der Universität Bern ausgeklammert. Das Abgeltungssystem der Siloah AG funktioniert für Oberärzte analog zum bei Chefärzten angewandten System (vgl. Antwort auf Frage 1). Der Anteil beträgt jedoch nur 12 Prozent.

Für den Bereich Rehabilitation sehen die Prozentsätze wie folgt aus: Die Berner Reha Zentrum AG weist einen Anteil von 7 Prozent aus. Dieser setzt sich aus Nacht- und Wochenendzulagen, Zulagen auf Pickettdiensten und Ferienlohn sowie aus Prämien zusammen. Die Berner Klinik Montana sowie die Klinik Bethesda Tschugg deklarieren einen prozentualen Anteil von maximal 17 Prozent, abhängig von den Honorarleistungen an halbprivat- und privatversicherten Patienten.

Im Bereich der Psychiatrie deklariert die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern AG einen variablen Lohnanteil von unter 2 Prozent. Die Privatklinik Wyss AG weist 8 Prozent aus, die Privatklinik Meiringen AG 15 Prozent. Die Anteile bestehen grossmehrheitlich aus ambulanten Honoraren und Einnahmen durch Gutachtertätigkeiten. Die Klinik Stiftung für ganzheitliche Medizin Langenthal führt einen variablen Anteil von 40 Prozent auf, welcher aus Einnahmen aus ambulanter Tätigkeit besteht. Je tiefer der Anstellungsgrad der Mitarbeitenden, desto höher kann der variable Teil durch die zusätzliche ambulante Tätigkeit sein. Die Psychiatriezentrum Münsingen AG behält sich die Option offen, einmal jährlich Leistungsprämien bis maximal 2000 Franken auszurichten.

Folgende Leistungserbringer entrichten keine variablen Lohnbestandteile an ihre Oberärzte: Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (Anstellungsbedingungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag Berner Spitäler und Kliniken), Geburtshaus Luna AG, Hôpital du Jura bernois SA, Klinik Hohmad AG, Privatklinik Linde AG, Stiftung Diaconis, Reha- und Kurklinik Eden AG, Klinik Schönberg AG, Rehaklinik Hasliberg AG, igs Soteria, Klinik Südhang, Stiftung Klinik Selhofen, Klinik Wysshölzli, Réseau santé mentale SA und Psychiatriezentrum Münsingen AG.

Zu Frage 3

Einzelne Leistungserbringer richten ihren Mitarbeitenden, abhängig vom Geschäftserfolg und den finanziellen Mitteln der Unternehmung, Anerkennungsprämien aus. So sind diese beispielsweise in der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG für Mitarbeitende mit einem Vollzeitpensum im Umfang von 250 bis 500 Franken möglich.

Eine weitere lohn- und leistungsabhängige Variable sind die jährlich prozentualen Erhöhungen der Gesamtlohnsumme. Diese werden auf die Mitarbeitenden per Gehaltsstufenanstieg verteilt. Dabei wird auch die Leistungskomponente gemäss beruflicher Standortbestimmung miteinbezogen.

Diese Beiträge sind in den Angaben zu den vorangehenden Fragen nur teilweise enthalten. Weitere leistungsabhängige Lohnbestandteile sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

## Geschäft 2017.RRGR.332

Vorstoss-Nr.:	114-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1081/2017	vom 18. Oktober 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

### **Kanton Bern als Teil einer regionalen Einheitskrankenkasse?**

Nach der Ablehnung der eidgenössischen Initiative «Für eine öffentlichen Krankenkasse» in der Abstimmung vom 28. September 2014 diskutieren verschiedene Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren aus der Westschweiz die Idee einer Einheitskasse auf regionaler bzw. interkantonalen Ebene. Es geht dabei primär darum, die Gesundheitspolitik wieder stärker in die Hände der Kantone zu legen, die näher an der Realität dran seien als der Bund. Aber auch aus Fachkreisen erhält die Idee Unterstützung. So unterstützen unter anderem der Genfer Ärzteverband, der Waadtländer Verband der Hausärzte und die Verbände der Assistenzärzte der Kantone Genf, Waadt und Freiburg das Begehren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vor- und Nachteile einer regionalen Einheitskrankenkasse?
2. Ist der Regierungsrat dazu in Diskussion mit den Westschweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren?

3. Unterstützt der Berner Regierungsrat eine Zusammenarbeit mit den Westschweizer Kantonen für eine gemeinsame regionale Einheitskrankenkasse?
4. Wie wird die Idee einer regionalen Einheitskasse von Berner Fachkreisen wie u. a. den Hausärztinnen und -ärzten sowie Assistenzärztinnen und -ärzten, dem Ärzteverband und den Pflegeverbänden beurteilt?

### Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Die Einführung von regionalen Einheitskassen würde zum Wegfall des Wettbewerbs unter den Kassen führen. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass gerade der Wettbewerb die Kassen unter Druck setzt, kostengünstig und effizient zu arbeiten, um wettbewerbsfähige Prämien anbieten zu können. Darüber hinaus würde die Möglichkeit für die Kunden wegfallen, bei Unzufriedenheit die Kasse zu wechseln. Die regionalen Einheitskassen könnten zwar Verwaltungskosten durch den Wegfall von Kundenwechseln und Werbeaufwand reduzieren, diese machen aber nur einen geringen Anteil der gesamten Gesundheitskosten aus. Dahingegen würde der grösste Anteil der Verwaltungskosten, bestehend aus Kontrolle der Leistungen und Inkasso, weiterhin auch bei einer regionalen Einheitskasse anfallen. Ausserdem hätte unter dem heutigen KVG und dem darin enthaltenen Kontrahierungszwang, eine regionale Einheitskasse auch keine Steuerungsfunktion.

Kantone können bereits heute eigene Krankenkassen gründen und sich dem Wettbewerb stellen. Der Regierungsrat kann sich nicht dazu äussern, weshalb diese Möglichkeit von den benannten Westschweizer Kantonen heute nicht genutzt wird. Die Kantone Genf und Waadt weisen die höchsten Ausgaben für gemeinwirtschaftliche Leistungen aus. Es drängt sich daher die Frage auf, ob eine weitere gleichgerichtete Verlagerung an Steuergeldern mit einer Einheitskasse sinnvoll ist.

Zu Frage 2:

Als Mitglied der Conférence Latine des Affaires Sanitaires et Sociales CLASS steht der Bernische Gesundheits- und Fürsorgedirektor im regelmässigen Austausch mit seinen Westschweizer Kolleginnen und Kollegen.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat unterstützt, aufgrund der zu Frage 1 aufgeführten Argumente, die Zusammenarbeit mit den Westschweizer Kantonen für eine gemeinsame regionale Einheitskrankenkasse nicht.

Zu Frage 4:

Die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern geht davon aus, dass die Mehrheit ihrer Mitglieder die Schaffung einer regionalen Einheitskasse ablehnen würde. Diese wurde jedoch in letzter Zeit nicht thematisiert, da der Volkswillen bereits mehrmals die Einheitskasse abgelehnt und sich der Wettbewerb unter den Krankenkassen mehrheitlich bewährt hat.

Der VSAO Verband schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und Ärzte bezieht zu der Fragestellung keine Position.

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner findet die Idee einer regionalen Einheitskasse prüfenswert. Der Verband verspricht sich davon eine günstige Beeinflussung der Patientenversorgung wie zum Beispiel Versorgungssicherheit für chronisch Kranke und «teure» Versicherte sowie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch weniger administrativen Aufwand. Eine Reduzierung der Gesundheitskosten gelinge nur durch Gesundheitsförderung und Prävention. Als kritisch betrachtet der Verband die Steuerung des Systems regionaler Einheitskassen unter dem Aspekt, dass Patientinnen und Patienten über regionale Grenzen hinweg medizinische Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

---

### Geschäft 2017.RRGR.367

Vorstoss-Nr.:	134-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	07.06.2017
Eingereicht von:	Veglio (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1083/2017	vom 18. Oktober 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

## Einsatz von Praktikantinnen/Praktikanten in Kindertagesstätten

Der Kanton Bern hat das Problem erkannt: In Kitas werden häufig Praktikantinnen/Praktikanten in der Kinderbetreuung eingesetzt. Sie arbeiten meist zu 100 Prozent für ein verhältnismässig bescheidenes Einkommen. Wenn diese Einsätze als berufsvorbereitende Praktika mit der Zusage für eine Lehrstelle gelten, ist dem nichts entgegenzuhalten. Es gibt viele Betriebe im Kanton Bern, die diese Verantwortung seit Jahren zuverlässig wahrnehmen. Leider zeigt die Praxis, dass es immer noch Kitas gibt, die Praktikantinnen/Praktikanten einsetzen, um die Lohnkosten zu reduzieren. Nach einem Jahr haben die jungen Menschen zwar viel Erfahrung gesammelt, jedoch keine Perspektive für eine Grundausbildung.

Weil die Nachfrage nach Lehrstellen «Fachfrau/Fachmann Betreuung Kinder» seit Jahren höher ist als die freien Stellen, sind die jungen Leute häufig zu Konzessionen bereit. In der Praxis wird nach einem Praktikum oft ein weiteres angehängt. Mit der Hoffnung, danach die ersehnte Lehrstelle zu erhalten. Dadurch landen junge Leute immer wieder in der sogenannten «Praktika-Falle» und schaffen es auch nach Jahren nicht, eine Lehrstelle zu erhalten.

Jüngst wurde deshalb die Berner Arbeitsmarktaufsicht KAMKO aktiv und hat die Kindertagesstätten im Kanton Bern im Februar 2017 mit einem Schreiben über strengere Regeln informiert:

- Einführungspraktika dürfen gemäss KAMKO neu maximal sechs Monate dauern.
- Falls der Betrieb eine Lehrstelle zusichert, können sie um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden.
- Ist die Praktikumsanstellung länger als sechs Monate und ohne Lehrvertragszusicherung, muss für diese Zeit ein Monatslohn für ungelernte Mitarbeitende von mindestens 3000 Franken bezahlt werden.

Diese Regel kontrolliert zwar den Arbeitsmarkt besser, ist jedoch im Hinblick auf den Schutz der jungen Leute eher zahnlos. Sie könnte sich sogar als kontraproduktiv herausstellen: Weil die sechs Monate Praktikum an keine Bedingungen geknüpft werden, besteht die Gefahr, dass sich die Praktika-Falle künftig im Halbjahrestakt wiederholt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Praktikantinnen/Praktikanten wurden pro Jahr über eine Zeitspanne von fünf Jahren in den Kitas im Kanton Bern beschäftigt?
2. Wie viele Praktikantinnen/Praktikanten konnten pro Jahr über eine Zeitspanne von fünf Jahren im Anschluss an ein 12-monatiges Praktikumsjahr keine Lehrstelle im Praktikumsbetrieb beginnen?
3. Teilt der Regierungsrat die Besorgnis, dass sich mit den neuen Regeln der KAMKO, die beschriebene Problematik für Praktikantinnen/Praktikanten in Kitas zuspitzen könnte.
4. Wenn die dritte Frage zustimmend beantwortet wird, was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen?

### Antwort des Regierungsrats

Gemäss Berufsbildungsgesetz kann die Lehre direkt an die Volksschule angeschlossen werden. Der Regierungsrat erachtet es demnach als problematisch, wenn die Absolvierung eines berufsvorbereitenden Praktikums zur Regel wird und so die Lehre inoffiziell um ein Jahr verlängert wird. Praktika sollten idealerweise dazu dienen, allfällige Unsicherheiten beim Berufswunsch zu klären. Dafür sollte in der Regel ein kurzes Praktikum den notwendigen Einblick in den Berufsalltag gewähren können. Im Beruf der Fachfrau Betreuung Fachrichtung Kind ist es allerdings auch von Vorteil, wenn junge Schulabgängerinnen und Schulabgänger während eines Praktikumsjahrs an Reife und Sicherheit gewinnen, bevor sie mit der Ausbildung beginnen. Deshalb war es in diesem Berufsfeld jahrelang gang und gäbe – lange sogar obligatorisch – vor der Lehre ein Praktikumsjahr zu absolvieren. Ist jemand noch nicht bereit zur Aufnahme einer regulären Lehre, so kann eine Vorlehre mit drei Tagen Betrieb und zwei Tagen Berufsfachschule geprüft werden, in welcher die Jugendlichen ihre berufsspezifischen und schulischen Kompetenzen trainieren können.

Zu Frage 1:

In Kitas, in denen auf Basis der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) subventionierte Plätze angeboten werden, wurden gemäss den Angaben der Gemeinden im Rahmen des jährlichen Reportings in den letzten drei Jahren wie folgt Praktikumsplätze angeboten:

Jahr 2014: 200 Praktikumsplätze

Jahr 2015: 344 Praktikumsplätze

Jahr 2016: 342 Praktikumsplätze



In 81 Kitas, die nur über nicht subventionierte Plätze verfügen, wurden zudem im Jahr 2016 157 Praktikumsplätze angeboten, für 54 solche Kitas fehlen die Angaben. Für die vorausgegangenen Jahre verfügt der Kanton über keine Reportingdaten dieser Kitas.

Das heisst, dass im Kanton Bern im Jahr 2016 in Kitas rund 500 Praktikumsplätze angeboten wurden. Im August 2017 konnten 299 junge Frauen und Männer die Lehre als Fachperson Betreuung Fachrichtung Kinder beginnen und 20 Personen die Lehre mit der generalistischen Ausrichtung.

Zu Frage 2:

Die jährliche Erhebung der Organisation der Arbeitswelt Soziales des Kantons Bern (OdA Soziales) zum Thema zeigt, dass jährlich 63 Prozent bis 72 Prozent der Lernenden zuvor ein Praktikum im Lehrbetrieb absolviert hatten. Die Zahl ist seit dem Start der Erhebung (Jahr 2011) relativ konstant. Die Daten geben keine Auskunft darüber, wie lange das Praktikum im Lehrbetrieb dauerte.

Aus den genannten Zahlen wird auch ersichtlich, wie viele Lernende des ersten Jahres zuvor ein Praktikum absolviert haben und wie lange dies dauerte. Im Jahr 2016 zeigte sich folgendes Bild:

Kein Praktikum: 11 Prozent der Lernenden (Lehrbeginn: total 222 Personen).

Praktikum absolviert: 89 Prozent. Dabei dauerte es in 4 Prozent der Fälle ein halbes Jahr, in 70 Prozent der Fälle bis zu einem Jahr, in 24 Prozent der Fälle bis zu 2 Jahren und in 2 Prozent der Fälle noch länger. In diesen Daten sind die Praktikanten und Praktikantinnen, die keine Lehrstelle gefunden haben oder sich für einen anderen Beruf oder ein weiteres Praktikum entschieden haben, nicht erfasst. Es muss sich dabei um knapp 200 Personen handeln.

Nicht zu vernachlässigen sind auch junge Menschen, die ein Praktikum in einer Kita absolvieren und nicht die Absicht haben, in diesem Sektor einen Beruf zu erlernen. Oftmals handelt es sich um Personen, die nach ihrer Matura ein soziales Zwischenjahr einlegen, bevor sie an einer Hochschule ihr Studium beginnen. Manchmal wird ein Praktikum in einer Kita auch als Anschlusslösung nach Schulschluss gewählt, um ein Jahr bis zum Start einer anderen Lehre zu überbrücken. So erhalten diese jungen Menschen Zeit, um in ihrem Wunschberuf eine Lehrstelle zu finden.

Zu Frage 3:

Für Kitas, welche die Praktikumsstellen nicht voll durch Lehrstellen ersetzen können, ist das Einstellen von Halbjahrespraktikantinnen und -praktikanten als Reaktion auf eine solche Neuregelung nicht auszuschliessen. Ein Personalwechsel alle sechs Monate ist jedoch weder für die betreuten Kinder noch für die Betriebe sinnvoll.

Weder die kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) noch die OdA Soziales gehen aufgrund des mit einer solchen Regelung verbundenen Aufwands von der Gefahr aus, dass Praktikantinnen und Praktikanten nach einem halben Jahr systematisch ausgetauscht würden. Der Regierungsrat wird jedoch die Situation weiterhin aufmerksam beobachten.

Zu Frage 4:

Sollte der Regierungsrat auf Antrag der KAMKO diese neue Regelung umsetzen und käme es tatsächlich zu einem Austausch von Praktikantinnen und Praktikanten zwecks Umgehung der KAMKO-Regelung, müsste der Regierungsrat diesen Missstand durch eine andere Regelung ändern. In diesem Fall müssten die sechs Monate Praktikum an Bedingungen geknüpft werden, die eine halbjährlich entstehende «Praktika-Falle» im von der Interpellantin befürchteten Sinn verhindern.

---

## Geschäft 2017.RRGR.371

---

Vorstoss-Nr.:	138-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	08.06.2017
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in) Sauvain (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1007/2017	vom 20. September 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

### **Alles nur ein Gerücht?**

Im Vorfeld der letzten Regierungsratsersatzwahl wurde im «Journal du Jura» ein anonymes Inserat mit dem Titel «Pour notre hôpital» (Für unser Spital) publiziert. In diesem Inserat wurde dazu aufge-

rufen, Pierre Alain Schnegg in den Regierungsrat zu wählen. Laut Gerüchten soll dieses Inserat von Anthony Picard finanziert worden sein. Dieser wurde nach Pierre Alain Schneggs Wahl in den Regierungsrat auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zum Verwaltungsratspräsidenten des HJB SA ernannt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Kann der Regierungsrat bzw. die Gesundheits- und Fürsorgedirektion dieses Gerücht entkräften?

### Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat bzw. die Gesundheits- und Fürsorgedirektion haben keine Kenntnis von Personen, die anonyme Inserate in Zeitungen aufgeben. Ebenso wenig ist der Regierungsrat oder die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in der Lage, zu Gerüchten Stellung zu nehmen.

Folgendes steht jedoch fest: Herr Regierungsrat Pierre Alain Schnegg und Herr Anthony Picard, Verwaltungsratspräsident der HJB, hatten vor und während den ausserordentlichen Regierungsratswahlen keinen persönlichen Kontakt. Herr Picard hat in seiner Funktion als Verwaltungsratspräsident der Firma Juillerat Chervet SA am 7. Juli 2016 den Bundesrat und den Gesundheits- und Fürsorgedirektor des Kantons Bern zu einem Firmenbesuch empfangen. Bei dieser Gelegenheit haben sich die Herren Schnegg und Picard erstmals getroffen und persönlich kennen gelernt.

Herr Anthony Picard hat schriftlich bestätigt, dass er weder direkt noch indirekt, weder privat noch beruflich, weder für Einzelpersonen noch für politische Parteien finanzielle Mittel für Werbemittel eingesetzt hat.

### Geschäft 2017.RRGR.387

Vorstoss-Nr.:	150-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	13.06.2017
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1084/2017	vom 18. Oktober 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

### Wie wird die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) finanziert?

Gemäss Präsentation der Mitgliederversammlung der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) vom 10. Mai 2017 bezahlte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) der BKSE 40 000 Franken an die Geschäftsstelle sowie 25 000 Franken an das Handbuch Sozialhilfe. Die BKSE engagiert sich gemäss ihrer Website in den Bereichen «Individuelle Sozialhilfe», «Kindes- und Erwachsenenschutz» sowie «Institutionelle Sozialhilfe».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basieren die Staatsbeiträge der GEF an die BKSE?
2. Die BKSE engagiert sich auch im Kindes- und Erwachsenenschutz. Warum beteiligt sich aber nur die GEF, nicht aber die für den Kindes- und Erwachsenenschutz federführende Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) an der Finanzierung?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die übrige Finanzierung der BKSE?
4. Aus welchen Mitteln finanzierte sich die BKSE sonst noch?
5. Warum liegt die Steuerung der Auslegung der Sozialhilfe nicht in der Hand der GEF, sondern bei der BKSE?
6. Welche Institutionen und Körperschaften sind Mitglied im BKSE-Verband?

### Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Die Staatsbeiträge der GEF an die BKSE basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Art. 73 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG: BSG 860.1)
- Art. 47, 48 Abs. 1, 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG: BSG 620.0)

Zu Frage 2:

Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist keine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Eine Beteiligung seitens der JGK an der Finanzierung der BKSE ist nicht vorgesehen. Im Übrigen fehlen dafür auch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Zu Frage 3:

Die BKSE ist als Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert. Weitere Rechtsgrundlagen bilden ihre Vereinsstatuten.

Zu Frage 4:

Die Finanzierung des Vereins wird in den BKSE-Statuten unter Art. 3 geregelt und gestaltet sich wie folgt<sup>36</sup>:

Staatsbeitrag der GEF für Aktualisierung Handbuch	CHF	27'000.-
Staatsbeitrag der GEF für Betrieb Geschäftsstelle (pauschal)	CHF	40'000.-
Mitgliederbeiträge	CHF	66'000.-
Kurserträge <sup>37</sup>	CHF	19'000.-
<b>Total Einnahmen 2016</b>	<b>CHF</b>	<b>152'000.-</b>

Der BKSE können Einzelmitglieder<sup>38</sup>, Kollektivmitglieder<sup>39</sup> sowie Passivmitglieder (ohne Stimmrecht) beitreten. Je nach Einwohnerzahl der Gemeinden variieren die Mitgliederbeiträge: Zusätzlich zu einem Sockelbeitrag von 200 Franken wird ein Beitrag nach Einwohnerzahl (4.5 Rappen pro EinwohnerIn) erhoben<sup>40</sup>. Die Mitgliedschaft in der BKSE ist freiwillig.

Zu Frage 5:

Gemäss Artikel 14 Abs. 1 SHG Bst. a konkretisiert die GEF die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung. Der Vollzug der individuellen Sozialhilfe ist gemäss Art. 15 SHG Sache der Gemeinden. Die Sozialhilfe ist somit eine Verbundaufgabe der beiden staatlichen Ebenen. Der Leistungsvertrag zwischen Sozialamt und BKSE stellt mit der Lösung für die Erarbeitung des Handbuchs den Praxisbezug und damit den Austausch zwischen Kanton und Gemeindesozialdiensten auf effiziente Weise sicher. Das Sozialamt ist in der Arbeitsgruppe, die die Stichwörter des Handbuchs<sup>41</sup> aktuell hält, gleichberechtigt mit einer Person vertreten. Das Sozialamt schaltet sich dann ein, wenn das entsprechende Stichwort nicht den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht oder dessen Inhalt der Stossrichtung des Gesetzes zuwiderläuft. Bei Unsicherheiten oder im Falle von inhaltlichen Differenzen in der Arbeitsgruppe wird das Rechtsamt der GEF für eine rechtliche Stellungnahme beigezogen.

Früher lag der Lead für das kantonale Handbuch Sozialhilfe beim Sozialamt der GEF. Aufgrund des aus der Praxis geäusserten Wunsches, das Handbuch erheblich zu erweitern und damit all die anderen kommunalen Handbücher zu ersetzen, wurde die Aktualisierung des Handbuchs an die BKSE übertragen, wobei sich der Kanton wie oben beschrieben in den Prozess einbringt. Im Gegenzug wurden die für den Kanton wesentlichen Leistungen in der Direktionsverordnung über die

<sup>36</sup> Quelle: Jahresrechnung 2016 der BKSE

<sup>37</sup> Die BKSE führt in Kooperation mit der Berner Fachhochschule verschiedene Weiterbildungen durch (z.B. Tagungen für Sozialdienste sowie Weiterbildungen nach Bedarf). Die Einnahmen aus Kurserträgen decken ungefähr die Kosten der Veranstaltungen

<sup>38</sup> Natürliche Personen in leitenden Funktionen in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz

<sup>39</sup> Die Gemeinden, die Burgergemeinden, die Sozialbehörden, die regionalen und kommunalen Sozialdienste, weitere öffentliche und private Institutionen des Kantons Bern (welche Vollzugsaufgaben im Bereich Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und/oder Asylwesen ausüben oder den Vereinszweck unterstützen)

<sup>40</sup> Beispiel Mitgliederbeitrag Stadt Bern: CHF 6'120.-, zusammengesetzt aus Sockelbeitrag CHF 200.- plus CHF 5'920.00.- (131'554 Einwohnende à 4.5 Rappen)

<sup>41</sup> Die Stichwörter sind nicht rechtsverbindlich und besitzen nur empfehlenden Charakter.

Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV) verbindlich festgeschrieben. Der Leistungsvertrag mit der BKSE läuft 2018 aus. Die GEF wird in der ersten Hälfte 2018 prüfen, in welcher Form der Praxisbezug zu den Gemeinden und Sozialdiensten künftig sichergestellt werden soll und welche Zusammenarbeitsformen auf dieses Ziel hin opportun sind. Dabei werden auch die bestehenden Governance-Fragen zu berücksichtigen sein. Die Interessen der GEF und der BKSE sind zum Teil unterschiedlich, was in der Vergangenheit stellenweise zu Problemen geführt hat. Es ist eine klare Trennung der Aufgaben und Interessen von Kanton und Gemeinden anzustreben.

Zu Frage 6:

Aktuell zählt die BKSE 154 Organisationen und Institutionen zu ihren Mitgliedern:

- alle 67 Sozialdienste des Kantons Bern
- 34 Gemeinden bzw. Sozialbehörden
- 6 Bürgergemeinden/Zünfte
- 3 soziale Institutionen, die wirtschaftliche Hilfe nach SHG ausrichten<sup>42</sup>
- 4 weitere soziale Institutionen<sup>43</sup>
- 40 Einzelpersonen: 15 Einzelmitglieder, 14 Passivmitglieder und 11 Freimitglieder (Vorstand)

## Geschäft 2017.RRGR.398

Vorstoss-Nr.:	160-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	13.06.2017
Eingereicht von:	Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1079/2017	vom 18. Oktober 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

### Licht in die «Leistungen in Abwesenheit des Patienten/der Patientin» bringen

Den Medien kann fast jeden Frühling entnommen werden, dass die Leistungen in Abwesenheit der Patientinnen und Patienten steigen. In einer Zeitung wurde insbesondere das Inselspital kritisiert. Da wurde geschrieben, dass pro ambulanten Spitalbesuch die sogenannten «Leistungen in Abwesenheit des Patienten» dreimal häufiger verrechnet werden als an anderen Universitätsspitalern der Schweiz.

Gemäss der Studie sei die starke Abweichung medizinisch nicht begründbar, habe keinen Einfluss auf die Qualität und verstosse offenbar gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Mit dieser Abrechnungspraxis ist gemäss Santésuisse das Inselspital für mehr als ein Fünftel des Kostenwachstums im spitalambulanten Bereich des Kantons Bern verantwortlich. Allerdings führen offenbar auch die neuen Behandlungsmethoden zu einer Steigerung der genannten Leistungen, welche die Qualität der Behandlungen insgesamt stark verbessern. Zudem liegt der Verdacht nahe, dass die Digitalisierung die erwähnten Leistungen ebenso ansteigen lässt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie entwickeln sich die «Leistungen in Abwesenheit des Patienten/der Patientin» in den Spitälern des Kantons Bern?
2. Was sind die Hauptgründe für diese Entwicklung aus Sicht des Regierungsrates?
3. Sind die Abrechnungen im Einklang mit dem Krankenversicherungsgesetz?
4. Führen die «Leistungen in Abwesenheit des Patienten/der Patientin» bei Betrachtung einer einzelnen Behandlung zu tieferen Gesamtkosten?
5. Was sind die Gründe für die überproportionale Steigerung der Kosten in diesem Bereich beim Inselspital?
6. Aus welchen spezifischen Gründen sind die erwähnten Kosten des Inselspitals im Vergleich mit anderen Universitätsspitalern unterschiedlich?
7. Thematisiert der Regierungsrat diese Kostensteigerungen mit den Spitälern explizit?
8. Führt die Digitalisierung im Gesundheitswesen zu einer weiteren Steigerung der «Leistungen in

<sup>42</sup> Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) Kanton Bern, Caritas Bern, Bürgerliches Sozialzentrum

<sup>43</sup> Verein Sozialinspektion Kanton Bern, Pro Infirmis, Winterhilfe, sozialinfo.ch

- Abwesenheit des Patienten/der Patientin»?  
9. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

### Antwort des Regierungsrats

Im Gegensatz zum stationären Spitalbereich besitzen die Kantone im ambulanten Bereich kaum Zuständigkeiten, d. h. dieser Bereich unterliegt weder der kantonalen Planung und Aufsicht noch der kantonalen Finanzierung. Der Bund ist zuständig und die Leistungs- und Rechnungskontrolle sowie die Finanzierung sind Aufgabe der Krankenversicherer. Nach Einforderung der notwendigen Daten und Informationen bei den Berner Spitälern kann der Regierungsrat die Fragen des Interpellanten wie folgt beantworten:

1. Die spezifische Tarifposition 00.0140 «ärztliche Leistung in Abwesenheit des Patienten» im Einzelleistungstarif TARMED<sup>44</sup> hat sich in den letzten Jahren insgesamt überproportional zur Gesamtentwicklung der ambulant abgerechneten TARMED-Leistungen entwickelt. Je nach Spital und Leistungsbereich ist die Entwicklung jedoch unterschiedlich, teilweise auch konstant oder abnehmend. Trotzdem blieb beispielsweise im Inselspital, Universitätsspital Bern (nachfolgend Inselspital), der durchschnittliche Ertrag pro ambulante Behandlung konstant. Die Anzahl ambulanter Behandlungen ist hingegen deutlich gewachsen. Im Bereich Psychiatrie sind Leistungen in Abwesenheit des Patienten ein wichtiger Bestandteil der Behandlung.
2. Die Entwicklung kann medizinisch begründet werden durch komplexere Krankheitsbilder und Behandlungsmethoden sowie durch den vermehrten Bedarf an interdisziplinärer und interprofessioneller Zusammenarbeit. Es ist davon auszugehen, dass der administrative Aufwand für die Ärzteschaft durch umfassendere Dokumentationen, Anfragen und Abklärungen stetig steigt und sich auch die Bedürfnisse der Patienten und der Angehörigen verändern. Zudem trägt die stets bessere Leistungserfassung zu dieser Entwicklung bei. Nicht alle erbrachten Leistungen in Abwesenheit wurden bzw. konnten in der Vergangenheit verrechnet werden (z. B. für Tumorboard<sup>45</sup> und Passport for Care<sup>46</sup>). Im Bereich der Psychiatrie sind Leistungen in Abwesenheit des Patienten fester Bestandteil der Behandlung. Diese beginnt mit dem Aktenstudium, umfasst Abklärungen/ Absprachen mit anderen Fachpersonen, Sozialdiensten oder Arbeitgebern, Unterstützung und Einbezug von Angehörigen und endet mit dem Verfassen des Arztberichts. Insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Alterspsychiatrie sind die Leistungen in Abwesenheit des Patienten von sehr grosser Bedeutung. Bereits die demografische Entwicklung führt dazu, dass die entsprechende Tarifposition vermehrt verwendet wird: Die Anzahl betagter Personen, die Lebenserwartung, die Demenzerkrankungen und somit die Anzahl Behandlungen in der Alterspsychiatrie nehmen zu. Auch wenn er nicht davon ausgeht, kann es der Regierungsrat nicht ausschliessen, dass die Ausnutzung des Handlungsspielraums zur Kompensation des tiefen Taxpunktwerts ein Grund für die Entwicklung ist.
3. Der aktuell geltende TARMED, der als gesamtschweizerische Tarifstruktur vom Bundesrat genehmigt und festgesetzt wurde, kennt keine Limitation für die Verwendung der Tarifposition 00.0140 «ärztliche Leistung in Abwesenheit des Patienten». Sind die abgerechneten Leistungen wirtschaftlich, zweckmässig und wirksam, so sind sie mit dem Krankenversicherungsgesetz in Einklang.
4. Interdisziplinarität und Koordination können zu tieferen Gesamtkosten führen, jedoch kann der Regierungsrat dies nicht abschliessend beurteilen. Die Spitäler führen aus, dass interdisziplinäre Fallbesprechungen wie z. B. Tumorboards qualitativ hochstehende, rasche und zielgerichtete Behandlungen ermöglichen und gemäss Studien die Lebenserwartungen erhöhen. In der Gesamtbehandlung können Kosten gespart werden. In erster Linie wird dadurch jedoch die Qualität der Leistungserbringung verbessert, da diese Leistungen ermöglichen, dass jeder Patient die korrekte Diagnose und die dafür individuelle, bestmögliche Behandlung erhält.
5. Wie bereits in den Medien berichtet, sind die Hauptgründe für die überproportionale Verrechnung dieser Leistungen durch das Inselspital die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die qualitativ verbesserte Leistungserfassung. Die Ärzteschaft wurde diesbezüglich geschult. Beispielsweise wurden erst ab 2014 ärztliche Leistungen in Abwesenheit des Patienten bei den Tumorboards

<sup>44</sup> Der Einzelleistungstarif TARMED wird für die Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen in Arztpraxen und Spitälern verwendet.

<sup>45</sup> Das Tumorboard ist ein Ansatz der Behandlungsplanung bei bösartigen Erkrankungen, bei dem eine Reihe von Ärzten, die Experten in verschiedenen medizinischen Fachrichtungen sind, den medizinischen Zustand und die Behandlungsmöglichkeiten eines Patienten prüfen und diskutieren.

<sup>46</sup> Es handelt sich dabei um einen individuellen Plan für die zukünftigen, oft lebenslangen Untersuchungen.

verrechnet. Ebenfalls führt das Inselspital aus, dass den Universitätsspitalern insbesondere auch multimorbide Patienten oder Patienten mit seltenen Erkrankungen zugewiesen werden. Bei diesen Patienten sind Aktenstudium sowie Abklärungen durch die Ärzteschaft zeitaufwendig und für eine qualitativ hochstehende Behandlung von grosser Bedeutung.

6. Im Vergleich mit anderen Universitätsspitalern gibt es im Inselspital spezielle Leistungsangebote, beispielsweise aufgrund der integrierten Kinderklinik. Seit dem Jahr 2013 erhalten Kinder und Jugendliche nach einer Krebserkrankung einen Passport for Care. Die Erstellung eines solchen Passes geschieht in Abwesenheit des Patienten und kann durchaus 12 Stunden dauern.
7. Nein, da der Regierungsrat einerseits – wie bereits erwähnt – nicht für den ambulanten Bereich zuständig ist und andererseits über kein entsprechendes Sitzungsgefäss mit sämtlichen Listenspitälern verfügt. Die Leistungs- und Rechnungskontrolle obliegt den Krankenversicherern.
8. Ziel von E-Health und anderen digitalen Technologien ist eine Erhöhung der administrativen Effizienz und der Qualität der Gesundheitsversorgung. Ob und inwieweit die administrativen Mehraufwendungen durch Prozessoptimierungen und Steigerung der Wirksamkeit aufgefangen werden können, kann der Regierungsrat nicht abschliessend beurteilen.
9. Nein, der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf, da die Frage nicht in seiner Zuständigkeit liegt. Mit der laufenden Teilrevision des TARMED (Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung) ergreift der Bund Massnahmen. Es ist u. a. beabsichtigt, die Leistungen in Abwesenheit des Patienten teilweise auf 30 Minuten pro 3 Monate und Patient zu limitieren.

## Anhang 2

### Dringlicherklärungen der Novembersession 2017

*Das Büro des Grossen Rats hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:*

- 229-2017 Interpellation Benoit (Corgémont, SVP). Wurde das Amtsgeheimnis verletzt?
- 230-2017 Interpellation Tobler (Moutier, SVP). Indiskretionen in der Staatsanwaltschaft?
- 236-2017 Motion Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP). Quo vadis Reorganisation der Direktionen?
- 242-2017 Interpellation Imboden (Bern, Grüne). «No Billag»-Initiative und Konsequenzen für den Kanton Bern
- 246-2017 Motion SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen). Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie
- 272-2017 Interpellation Sauvain (Moutier, PSA). Abstimmung vom 18. Juni 2017: Kommt das schleppende Vorankommen der Berner Regierung zugute?
- 283-2017 Postulat SP-JUSO-PSA (Gullotti, Tramelan). Künstliche Intelligenz: Ist der Kanton Bern proaktiv?
- 003-2018 Interpellation SP-JUSO-PSA (Gullotti, Tramelan). Nationalbanküberschuss 2017
- 006-2018 Motion SP-JUSO-PSA (Näf, Muri). Zukunftsfonds – Für einen innovativen Kanton Bern
- 007-2018 Interpellation Sauvain (Moutier, PSA). RAV Berner Jura: Optimale Kommunikation bei personellen Engpässen
- 010-2018 Interpellation Gullotti (Tramelan, SP). Wie sieht die Zukunft der medialen Information aus?

*Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:*

- 228-2017 Motion BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen). Nicht mehr zeitgemässe öffentliche regionale Energieberatungen
- 231-2017 Interpellation Hirschi (Moutier, PSA). Beleidigende Äusserungen eines SVP-Politikers
- 232-2017 Interpellation Hirschi (Moutier, PSA). Berner Justiz und politische Neutralität
- 233-2017 Motion Knutti (Weissenburg, SVP). Grossraubtierproblematik im Kanton Bern muss endlich gelöst werden
- 234-2017 Motion Sancar (Bern, Grüne). Recht auf Bildung und Arbeit
- 235-2017 Motion Etter (Treiten, BDP). Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren
- 238-2017 Interpellation Grüne (von Wattenwyl, Tramelan). Marktöffnung beim Fernbusverkehr verhindern
- 239-2017 Motion Imboden (Bern, Grüne). Armut trotz Arbeit verhindern: Einführung eines Mindestlohnes im Kanton Bern
- 240-2017 Motion Seiler (Trubschachen, Grüne). Mehr Eigenverantwortung: Stärkung der Akzeptanz für ausländische Fahrende
- 241-2017 Motion Müller (Bowil, SVP). Gemeinnützige Spitex-Organisationen – Inhaltliche Klärung des staatlichen Versorgungsauftrags und wirtschaftliche Sicherung des ambulanten Pflegemodells
- 243-2017 Interpellation Graber (La Neuveville, SVP). Paradoxal hohe Sozialhilfequote im Kanton Bern
- 244-2017 Motion SP-JUSO-PSA (Näf, Muri). «Paradise Papers» – Berner Steuerverwaltung wird aktiv!
- 245-2017 Interpellation Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Frühfranzösisch: Hohe Kosten und kleiner Nutzen zeigt eine neue Studie
- 247-2017 Motion Zybach (Spiez, SP). Zukunft Gesundheit: Massnahmen für eine bessere Gesundheitskompetenz der Bevölkerung im Kanton Bern
- 248-2017 Motion SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern). Zukunft Gesundheit: Innovationen in der Gesundheitsversorgung fördern
- 249-2017 Motion SP-JUSO-PSA (Schindler, Bern). Zukunft Gesundheit: Fehlanreize im Gesundheitswesen beseitigen

- 250-2017 Motion Fuchs (Bern, SVP). Nennung der ehemaligen Nationalität in den Meldungen von Polizei- und Justizbehörden, sofern die Täterin oder der Täter weniger als 5 Jahre eingebürgert ist
- 251-2017 Motion Fuchs (Bern, SVP). Entlastung der Motorfahrzeugkontrolle: Reparaturbestätigung statt Nachprüfung
- 252-2017 Motion Moser (Biel/Bienne, FDP). Autobahnumfahrung Biel/Westast: Fakten-Check für den Vorschlag «Westast so besser»
- 253-2017 Motion Sauvain (Moutier, PSA). Überbrückungsrente zum Schutz älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 254-2017 Motion Schöni-Affolter (Bremgarten, glp). Transparenz in der institutionellen Alterspflege
- 256-2017 Motion Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solchen, die im Eigentum des Kantons Bern sind
- 258-2017 Interpellation Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP). Identität von Personen des Asylbereichs
- 259-2017 Interpellation Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP). Bleiberecht von Asylpersonen infolge Mutterschaft
- 260-2017 Interpellation Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP). Transparente Zahlen über den Bezug von Sozialhilfe
- 261-2017 Interpellation Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP). Explodierende Zahlen sozialhilfebeziehender Asylsuchender
- 263-2017 Postulat SP-JUSO-PSA (Gullotti, Tramelan). Wie sieht die Zukunft der regierungsrätlichen Juradelegation aus?
- 264-2017 Interpellation Marti (Bern, SP). Fall Yvonne H. und weitere Fälle: Weshalb verschärft der Kanton seine Steuererlasspraxis bei Senioren, die am Existenzminimum leben?
- 265-2017 Motion Güntensperger (Biel/Bienne, glp). Garantierter Regierungsratssitz für die frankophone Bevölkerung
- 266-2017 Motion Stähli (Gasel, BDP). Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen
- 267-2017 Motion Machado Rebmann (Bern, GaP). Volksmotion und Volkspostulat – neue demokratische Rechte im Kanton Bern
- 269-2017 Motion Gnägi (Jens, BDP). Sinnvolle Anpassung des Alarmierungsperrimeters der Sanitätsnotrufzentrale 144 Biel/Bienne – Effizienter Einsatz der Rettungsmittel
- 270-2017 Motion Mentha (Liebefeld, SP). Steuererlassverfahren von EL-Bezüglern vereinfachen und administrative Leerläufe vermeiden
- 271-2017 Interpellation Graber (La Neuveville, SVP). Was tun gegen Mobbing im Turn- und Sportunterricht an den kantonbernischen Schulen?
- 273-2017 Motion Aebischer (Riffenmatt, SVP). Totenruhe muss gewahrt bleiben!
- 274-2017 Interpellation Robbiani (Moutier, PSA). Erdbeben: Wie gut ist der Kanton Bern darauf vorbereitet?
- 275-2017 Motion Pfister (Zweisimmen, FDP). Bitte keine Steuergeschenke!
- 276-2017 Motion Wüthrich (Huttwil, SP). Wer voll erwerbstätig ist, soll nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen (Mindestlohnbericht).
- 277-2017 Motion BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen). Keine zusätzliche Session ohne Abstimmung im Parlament
- 278-2017 Motion Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Ausgabenexplosion durch Ausgabenwachstumsbremse bremsen
- 279-2017 Motion Alberucci (Ostermundigen, glp). Gebäudeversicherung Bern: Fairer Wettbewerb im Zusatzversicherungsbereich
- 280-2017 Motion Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Kosten sparen – Haftersfähigkeitsklärung sofort abklären
- 281-2017 Motion Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden
- 282-2017 Interpellation Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Seltsame Vorgänge in und um den Gebetsraum
- 284-2017 Postulat Machado Rebmann (Bern, GaP). «Industrie 4.0»: Was kommt auf den Kanton Bern zu?
- 287-2017 Motion Vanoni (Zollikofen, Grüne). Benchmarks auch für die bernischen Gemeinden – zwecks Sparens am richtigen Ort



- 288-2017 Motion Gerber (Hinterkappelen, Grüne). Innerorts generell 50 km/h als Höchstgeschwindigkeit
- 289-2017 Interpellation Robbiani (Moutier, PSA). Gewaltentrennung: Mangelnde Zurückhaltung des Justizdirektors?
- 290-2017 Interpellation Gasser (Bévilard, PSA). Überteuerte Weiterbildung
- 291-2017 Interpellation von Wattenwyl (Tramelan, Grüne). Wie sieht die Zukunft des Bahnverkehrs zwischen Sonceboz und Moutier aus?
- 292-2017 Interpellation Grogg-Meyer (Bützberg, EVP). Transparenz im Hochschulsponsoring
- 001-2018 Postulat Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!
- 002-2018 Motion Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Sicherheit der Bevölkerung erhöhen – Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren
- 004-2018 Interpellation Baumann (Suberg, Grüne). Zukunft der Viehmarkt- und Viehausstellungssubventionen im Kanton Bern
- 005-2018 Motion Stampfli (Bern, SP). Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz
- 008-2018 Interpellation Köpfli (Bern, glp). Verschleudert der Kanton Bern mit freihändigen IT-Vergaben Millionen?
- 009-2018 Motion Bärtschi (Lützelflüh, SVP). Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh – Verbesserung der Rahmenbedingungen
- 011-2018 Postulat Brönnimann (Mittelhäusern, glp). Regierungsreform für einen dynamischen Kanton Bern
- 012-2018 Motion Graf-Rudolf (Belp, Grüne). Wiedereinführung des obligatorischen Hundehalterkurses
- 013-2018 Interpellation Kullmann (Hilterfingen, EDU). Entwicklungen bei Traumafolgestörungen – Umsetzung im Kanton Bern
- 014-2018 Motion Dunning (Biel/Bienne, SP). Schweizerdeutsch-Unterricht an den französischsprachigen Schulen
- 015-2018 Postulat Gerber (Reconvilier, EVP). Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat
- 016-2018 Motion Imboden (Bern, Grüne). Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen
- 017-2018 Postulat Graber (La Neuveville, SVP). Aufhebung der Niveauübergänge auf den Kantonsstrassen im Berner Jura

---

**Beilagen der Novembersession 2017**

---

***Die Geschäftsunterlagen sind wie folgt im Internet publiziert:***

[https://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/sessionen-2017/novembersession\\_2017/sessionsunterlagen.assetref/dam/documents/GR/Sessionen/de/2017/Sessionsunterlagen-Novembersession-2017-de.pdf](https://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/sessionen-2017/novembersession_2017/sessionsunterlagen.assetref/dam/documents/GR/Sessionen/de/2017/Sessionsunterlagen-Novembersession-2017-de.pdf)

---

**Beilagen der Januarsession 2018**

---

***Die Geschäftsunterlagen sind wie folgt im Internet publiziert:***

[https://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/sessionen-2017/novembersession\\_2017/sessionsunterlagen.assetref/dam/documents/GR/Sessionen/de/2017/Sessionsunterlagen-Zusaetzliche-Session-2018-zu-Novembersession-2017-de.pdf](https://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/sessionen-2017/novembersession_2017/sessionsunterlagen.assetref/dam/documents/GR/Sessionen/de/2017/Sessionsunterlagen-Zusaetzliche-Session-2018-zu-Novembersession-2017-de.pdf)